

Der Ratgeber für heimatlose Ausländer

**Rechte und Pflichten nach dem Gesetz über
die Rechtsstellung heimatloser Ausländer
im Bundesgebiet vom 25. April 1951**

Herausgegeben vom Bundesministerium für Vertriebene

Bonn, im Oktober 1952

Unter Mitwirkung des Bundesministeriums für
Vertriebene und des Vertreters des Hohen Kom-
missars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge
bearbeitet im Sozialministerium des Landes Nord-
rhein-Westfalen von Dr. Möcklinghoff

INHALTSÜBERSICHT

Einleitung — Allgemeine Hilfsorganisationen und Auskunftsstellen	1
Wer ist heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes?	3
Welche Rechte und Pflichten bringt diese besondere Stellung der heimatlosen Ausländer mit sich? . .	7
Anwendung des deutschen Rechtes im besonderen	8
I. Zivilrecht	9
1. Allgemeiner Teil — Geschäftsfähigkeit .	9
2. Schuldrecht	10
3. Familienrecht in Verbindung mit Be- stimmungen über den Personenstand . .	11
a) Eheschließung	11
b) Nichtigkeit der Ehe	12
c) Aufhebung der Ehe	13
d) Scheidung der Ehe	14
e) Wiederverheiratung im Falle der Todes- erklärung des Ehegatten	16
f) Uneheliche Kinder	16
g) Adoption	17
h) Anmeldung beim Standesamt	18
II. Strafrecht	19
III. Verfahrensrecht	24
1. Zivilprozeß	24

2. Strafprozeß	27
3. Verfahren vor den Arbeitsgerichten	28
IV. Kündigungsschutz und Arbeitserlaubnis	30
V. Schutz der erwerbstätigen Mutter	32
VI. Arbeitsschutzbestimmungen für Kinder und Jugendliche	33
VII. Sozialversicherung	34
1. Krankenversicherung	35
2. Rentenversicherung	42
3. Unfallversicherung	47
VIII. Öffentliche Fürsorge	58
IX. Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenunterstützung und Arbeitslosenfürsorge	62
X. Das Bundesversorgungsgesetz	64
XI. Gesundheitswesen	66
XII. Auswanderung	67
XIII. Einbürgerung	68
XIV. Ausweisung	69
XV. Todeserklärung	70
XVI. Wohnungsrecht	71
XVII. Gewerberecht	73
XVIII. Kreditgewährung	75
XIX. Steuerrecht	76
XX. Paßwesen	78
Sonstige Flüchtlinge nach der Genfer Konvention	79
Anhang	81
Stichwortverzeichnis	141

Als die deutsche Bundesregierung vor zwei Jahren die Betreuung der im Bundesgebiet lebenden heimatlosen Ausländer übernahm, ging sie sofort an die Ausarbeitung eines Gesetzes, um die Rechtsstellung dieser Personengruppe zu regeln. Die Bundesregierung ist damit der Regelung auf internationalem Gebiet, die inzwischen mit dem internationalen Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 erfolgte, vorausgeeilt und hat eine Lösung erreicht, die über die Konvention hinausgeht.

Ich begrüße es, daß vom Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ein Ratgeber zunächst für die heimatlosen Ausländer dieses Landes vorbereitet wurde, der den heimatlosen Ausländern einen Überblick über ihre Rechtsstellung im Bundesgebiet gibt und ihnen helfen soll, das Gefühl der Fremdheit gegenüber der Rechtsordnung ihres Gastlandes zu überwinden. Diese Arbeit konnte unter einigen Ergänzungen für die heimatlosen Ausländer des gesamten Bundesgebiets übernommen werden.

Es ist mir ein besonderes Bedürfnis, dem Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Hauptbearbeiter des Ratgebers, Dr. Möcklinghoff, mei-

nen Dank auszusprechen, ebenso dem Vertreter des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge A. Rørholt für dessen Mitwirkung. Gedankt sei ferner dem Herrn Oberregierungsrat Dr. Peters, der den besonders wichtigen versicherungsrechtlichen Teil bearbeitete, und den Herrn Dr. Druskovic, Blenski und Dr. Bilynkiewicz, die die Übersetzungen in die serbische, polnische und ukrainische Sprache übernommen haben.

Möge der Ratgeber den heimatlosen Ausländern helfen, die technischen Schwierigkeiten zu überwinden, denen sie bei allen Bemühungen der Bundesregierung und der einzelnen Länderregierungen doch naturgemäß inmitten der Bevölkerung ihres Gastlandes begegnen!

Bonn, im Oktober 1952.

DR. LUKASCHEK
Bundesminister für Vertriebene

Vom Beginn meiner Entsendung in das Bundesgebiet als Vertreter des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge an ist es mein Wunsch gewesen, den heimatlosen Ausländern einen Ratgeber in die Hand zu geben, der es ihnen erleichtern sollte, sich in der ihnen fremden Rechts- und Lebensordnung ihres jetzigen Gastlandes zurechtzufinden. Auch sollte der Ratgeber einen gewissen Ausgleich dafür bilden, daß mit Beendigung der IRO-Tätigkeit die Rechtsbetreuung der Flüchtlinge notwendigerweise eine starke Einschränkung erfahren hat. Ich habe dabei mit Freude feststellen können, daß dieser Wunsch bei den zuständigen Deutschen Dienststellen auf volles Verständnis stieß, und daß bei dem Bundesministerium für Vertriebene und dem Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ein ähnliches Projekt bestand.

Als Ergebnis der gemeinsamen Bemühungen liegt nunmehr dieses Büchlein vor, dessen Erscheinen als ein Beispiel der Zusammenarbeit der deutschen und internationalen Stellen an der Lösung des Flüchtlingsproblems in Deutschland gewertet werden mag. Möge der Ratgeber zu einer wirklichen Hilfe für die Flüchtlinge werden;

möge er darüber hinaus allen denjenigen eine Stütze sein, die in irgendeiner Form — als Beamte, Fürsorger oder Rechtsberater — an der Betreuung der Flüchtlinge mitwirken.

ARNOLD RØRHOLT

Der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen
Vertreter in Deutschland

Einleitung

Allgemeine Hilfsorganisationen und Auskunftsstellen

Der Ratgeber will dir helfen. Er will dir Hinweise geben, welche Rechte und welche Pflichten du innerhalb des deutschen Rechts- und Wirtschaftslebens hast. Diese Hinweise können bei dem geringen Umfang dieses Büchleins natürlich nur ganz allgemeiner Art sein. Immerhin wirst du aber manchen Rat und manche Anregung verwenden können, wenn du dir die folgenden Seiten in aller Ruhe durchliest.

Wenn du in irgendeinem Einzelfall Schwierigkeiten hast oder wenn dir Fragen auftauchen, so kannst du dich zunächst einmal immer an den Lagerleiter eines der Lager für heimatlose Ausländer wenden. Häufig wird dieser die Fragen dann schon selbst beantworten können; andernfalls wird er an die zuständigen Stellen herantreten und von dort Rat und Hilfe für dich erbitten können.

An erster Stelle werden dir natürlich im Rahmen des möglichen die nationalen Komitees helfen¹⁾. Daneben stehen die verschiedenen nationalen und internationalen Wohlfahrtsorganisationen mit Rat und Tat zur Verfügung. Zu nennen sind hier u. a. Caritas, NCWC, YMCA/YWCA, Lutheran World Federation, Church World Service, Deutsches Rotes Kreuz, Innere

¹⁾ Anschriften der Nationalkomitees siehe Anhang Seite 108.

Mission mit dem Evangelischen Hilfswerk, Arbeiterwohlfahrt, der Paritätische Wohlfahrtsverband u. a. m., die in jeder Kreisstadt ihre Geschäftsstelle haben.

Du kannst dich in Rechtsfragen auch an die einzelnen Auskunftsstellen der Rechtsanwaltskammern²⁾ der Oberlandesgerichtsbezirke oder die öffentlichen Rechtsberatungsstellen der Justizbehörden und Arbeitsgerichte wenden. Diese Auskunftsstellen dienen dem Zweck, hilfsbedürftigen Rechtsuchenden kostenlose Rechtsauskünfte zu geben. Wenn du also in einer Rechtsfrage eine Auskunft haben willst und bist nicht in der Lage einen Anwalt zu bezahlen, so kannst du zu den Auskunftsstellen gehen, wo du glaubhaft machen mußt, daß du bedürftig bist. Es ist ratsam, daß du dir einen Begleiter mitnimmst, der die deutsche Sprache beherrscht, weil andernfalls leicht Mißverständnisse entstehen und dir eine wirkliche Hilfe nicht zuteil werden kann.

Um allen nichtdeutschen Flüchtlingen im Bundesgebiet auch nach Einstellung der IRO-Tätigkeit einen Schutz der Vereinten Nationen wirksam zuteil werden zu lassen, hat der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge Dr. van Heuven-Goedhard mit Zustimmung der Bundesregierung einen Delegierten in das Bundesgebiet entsandt. Die Dienststelle im Bundesgebiet, an deren Spitze Arnold Rørholt steht, befindet sich in Bad Godesberg, Kölner Straße 89/91, Telefon Nr. 5928. Dem Amt obliegt es, die Interessen der Flüchtlinge bei der Bundesregierung, den sonstigen deutschen Behörden, sowie bei den internationalen und deutschen Wohlfahrtsverbänden wahrzunehmen, diesen bei der Hilfstätigkeit für Flüchtlinge zu helfen und die Anstrengungen auf dem Gebiete der Flüchtlingshilfe zu koordinieren. Das Amt nimmt

²⁾ Verzeichnis der Anwaltsvereine siehe Anhang Seite 113

ferner, soweit erforderlich, auch den unmittelbaren Schutz der nichtdeutschen Flüchtlinge wahr und steht dir mit Rat und Tat zur Verfügung.

Wer ist heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes?

Zunächst wirst du natürlich fragen, wer eigentlich heimatloser Ausländer ist, du willst wissen, ob auch du zu den Personen gehörst, denen der Ratgeber mit diesem Büchlein helfen will.

Heimatloser Ausländer nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer vom 25. April 1951 ist ein nichtdeutscher Staatsangehöriger oder Staatenloser, der

- a) nachweist, daß er der Obhut der internationalen Organisation untersteht, die von den Vereinten Nationen mit der Betreuung verschleppter Personen und Flüchtlinge beauftragt ist und
- b) Nichtdeutscher nach Artikel 116 des Grundgesetzes ist und
- c) am 30. Juni 1950 seinen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin-West hatte.

Zu a):

Maßgebend ist die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis, der dem Schutz des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge untersteht. Hierunter fällt jeder Nichtdeutsche, der sich wegen begründeter Furcht vor

Verfolgung aus politischen, rassischen und religiösen Gründen außerhalb seines Heimatlandes und im Bundesgebiet befindet und nicht in der Lage ist oder wegen dieser Furcht nicht willens ist, in seine Heimat zurückzukehren.

Dies trifft auf alle ehemaligen IRO-Betreuten zu, aber auch auf diejenigen, die, ohne jemals vorher von der IRO betreut worden zu sein, unter die oben wiedergegebene Definition fallen. Der Anerkennung des Flüchtlings stehen Entscheidungen, die die IRO während der Zeit ihrer Tätigkeit getroffen hat, nicht entgegen.

Die Zuständigkeit des Hohen Kommissars für den oben genannten Personenkreis hört in dem Augenblick auf, in dem die betreffende Person

- aa) sich freiwillig wieder unter den Schutz ihres Heimatlandes stellt oder
- bb) nach dem Verlust ihrer Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt oder
- cc) eine neue Staatsangehörigkeit erlangt und den Schutz des betreffenden Landes genießt oder
- dd) sich freiwillig wieder in das Land begibt, das sie verlassen hatte oder außerhalb dessen Grenzen sie sich aus Furcht vor Verfolgung aufhielt oder
- ee) sich nicht länger weigern kann, aus anderen Gründen als aus persönlicher Bequemlichkeit sich wieder in den Schutz des ehemaligen Heimatlandes zu begeben oder als Staatenloser in das ehemalige Wohnland zurückzukehren, da die Voraussetzungen, unter denen sie als Flüchtling betrachtet wurde, nicht mehr vorliegen. Gründe rein wirtschaftlicher Natur können nicht angeführt werden.

Die Zuständigkeit des Hohen Kommissars, wie oben dargelegt, erstreckt sich nicht auf Personen, die

1. Doppelstaatler sind, es sei denn, daß sie die oben genannten Bedingungen in bezug auf jedes Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, erfüllen oder
2. von denen ernsthaft angenommen werden kann, daß sie ein Verbrechen oder ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wie sie in dem diesbezüglichen internationalen Abkommen definiert sind, begangen haben, infolgedessen sie nach den bestehenden Verträgen ausgeliefert werden müssen.

Zu b):

Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

Zu c):

Wenn du die unter c) genannte Voraussetzung nicht erfüllst, so bist du trotzdem heimatloser Ausländer, wenn du nach dem 1. Juli 1948 deinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik oder in Berlin-West hattest und ihn danach außerhalb dieses Gebietes verlegt hast und du innerhalb von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt deiner Ausreise aus der Bundesrepublik oder Berlin-West rechtmäßig deinen Wohnsitz oder deinen

dauernden Aufenthalt in das Gebiet der Bundesrepublik oder von Berlin-West zurückverlegt hast. Die Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländers hat auch derjenige, der seine Staatsangehörigkeit von einem heimatlosen Ausländer ableitet (Ehegatte, Kinder). Bei einer Heirat mit einer deutschen Frau kann diese jedoch erklären, die deutsche Staatsangehörigkeit behalten zu wollen.

Ein heimatloser Ausländer verliert die besondere Rechtsstellung des heimatlosen Ausländers wenn er nach dem 30. Juli 1950 auf Antrag eine neue Staatsangehörigkeit erwirbt oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes oder von Berlin-West nimmt. Er kann jedoch innerhalb zweier Jahre seit dem Zeitpunkt seiner Ausreise aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes oder aus Berlin-West seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den Geltungsbereich des Grundgesetzes oder nach Berlin-West zurückverlegen. Mit der Rückkehr erlangt er wieder die Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländers.

Diesen heimatlosen Ausländern, die in der Bundesrepublik leben, hat die Regierung der deutschen Bundesrepublik mit ihrem Gesetz vom 25. April 1951 eine gegenüber den andern Ausländern besonders begünstigte Stellung eingeräumt.

Diese bevorzugte Behandlung macht es den heimatlosen Ausländern ihrerseits zur Pflicht, von sich aus alles zu tun, um sich in das deutsche Rechts- und Wirtschaftsleben einzufügen und die Gesetze und Anordnungen des Gastlandes genau zu befolgen.

Zum Nachweis, daß du heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes bist, wird in deinen Ausweispapieren der Vermerk „heimatloser Ausländer“ gesetzt. Der Paßvermerk stellt sicher, daß du von allen Behörden und

Dienststellen als heimatloser Ausländer behandelt werden muß und daß dir die entsprechenden Vorzüge gewährt werden. Falls du bei der Ausstellung des Passes, über den unten noch gesprochen wird¹⁾, Schwierigkeiten hast, kannst du bei der Behörde, die eine für dich nachteilige Entscheidung getroffen hat, Beschwerde einlegen und dich in dringenden Fällen an das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge in Bad Godesberg wenden.

Welche Rechte und Pflichten bringt diese besondere Stellung der heimatlosen Ausländer mit sich?

Grundsätzlich ist zunächst zu sagen, daß die rechtliche Stellung der heimatlosen Ausländer derjenigen der Deutschen weitgehend angenähert ist. Gegenüber den anderen Ausländern bist du damit erheblich begünstigt. Das zeigt sich insbesondere darin, daß die Grundsätze der Gegenseitigkeit und der Ausnahmemassnahmen auf den heimatlosen Ausländer keine Anwendung finden. Das bedeutet, daß die Rechtsstellung des heimatlosen Ausländers nicht davon abhängt, daß die Regierung des Ursprungslandes den dort wohnenden Deutschen eine Gleichstellung einräumt und weiterhin, daß die Ausnahmemassnahmen, wie z. B. Internierungen, die die Regierung des Ursprungslandes gegen die dort wohnenden Deutschen verhängt, nicht als Vergeltungsmassnahmen auf die heimatlosen Ausländer in der Bundesrepublik angewandt werden.

Das Gesetz hebt ausdrücklich hervor, daß der heimatlose Ausländer innerhalb der Bundesrepublik von keiner

¹⁾ Siehe unter XX Paßwesen, Seite 78

Seite wegen seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, wegen seines Glaubens oder wegen seiner Flüchtlingseigenschaft benachteiligt werden darf. Jeder heimatlose Ausländer darf also z. B. seine Religion frei ausüben, auch wenn die Religionsgemeinschaft, zu der er gehört, in der Bundesrepublik nicht vertreten ist. Du darfst auch wie jeder Deutsche Vereine gründen und dich in ihnen betätigen. Eine Ausnahme besteht lediglich bei Vereinigungen mit politischen Zwecken.

Du bist in der Wahl deines Aufenthaltsortes und in der Freizügigkeit innerhalb des Bundesgebietes den deutschen Staatsangehörigen völlig gleichgestellt. Du kannst daher, wo immer es dir beliebt, deinen Wohnsitz nehmen und ein Arbeitsverhältnis begründen.

Anwendung des deutschen Rechts im besonderen

Heimatlose Ausländer sind den im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin-West geltenden Gesetzen und Vorschriften einschließlich der zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ergriffenen Maßnahmen unterworfen. Sie unterstehen der deutschen Gerichtsbarkeit.

I. ZIVILRECHT

Es würde den Rahmen dieses Büchleins weit überschreiten, wenn wir auch nur die wichtigsten Vorschriften des für dich geltenden Zivilrechts hier abdrucken wollten. Wir können nur ganz wenige Fälle des täglichen Lebens, insbesondere auf dem Gebiet des Familienrechts herausgreifen, um dir hier einige Hinweise zu geben. In allen Einzelfällen, in denen du Zweifel hast, welche Rechtsbestimmungen zur Anwendung kommen, mußt du dir mündlich Auskunft holen. Diese Auskunft bekommst du entweder von einem Juristen deiner Nation oder von einem deutschen Rechtsanwalt. Du kannst aber auch, wenn du bedürftig bist, dir Rat bei einer der im Anhang genannten Rechtsauskunftsstellen holen¹⁾.

Im einzelnen sagt das Gesetz vom 25. April 1951, daß jeder heimatlose Ausländer, der schon vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Rechte erworben hat, diese Rechte behält, sofern die Gesetze des Ortes beachtet sind, an dem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen ist. Hat ein heimatloser Ausländer also schon vor dem 25. April 1951 nach den geltenden Vorschriften eines andern Landes dort geheiratet, so ist die geschlossene Ehe gültig.

1. Allgemeiner Teil — Geschäftsfähigkeit

Von besonderer Wichtigkeit sind die Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit, da du im Rechtsleben nur dann ohne Beschränkung geschäftlich handeln kannst, wenn du die volle Geschäftsfähigkeit besitzt.

¹⁾ Rechtsauskunftsstellen siehe unter Anwaltsvereine, Anhang S. 113.

Vollgeschäftsfähig bist du mit der Vollendung des 21. Lebensjahres. Geschäftsunfähig ist das Kind bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres, weiterhin derjenige, der dauernd geisteskrank ist und daher einen freien Willen nicht mehr besitzt, und schließlich derjenige, der wegen Geisteskrankheit entmündigt ist. Die Willenserklärungen dieser geschäftsunfähigen Personen sind nichtig. Von der Vollendung des 7. Lebensjahres bis zum 21. Lebensjahr bist du beschränkt geschäftsfähig. Die Willenserklärungen dieser beschränkt geschäftsfähigen Personen sind in der Regel nur mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (des Vaters oder des Vormundes z. B.) voll wirksam. Wenn du also z. B. 18 Jahre alt bist und willst dir ein Fahrrad kaufen, so muß dein gesetzlicher Vertreter diesem Kauf zustimmen oder ihn zumindest nachträglich genehmigen. In derselben Weise wie dieser Personenkreis sind auch diejenigen in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, die wegen Geistes s c h w ä c h e, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt oder unter vorläufiger Vormundschaft gestellt sind.

Wenn besondere Veranlassung vorliegt, kann ein Minderjähriger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts für volljährig erklärt werden.

2. Schuldrecht

Auf dem Gebiete des Schuldrechts wollen wir dich nur auf die besonderen Bestimmungen über die sogenannten *A b z a h l u n g s g e s c h ä f t e* hinweisen. Ganz allgemein ist zu sagen, daß bei Käufen von ambulanten (sogenannten fliegenden) Händlern besondere Vorsicht geboten ist. Sehr häufig sind die angebotenen Waren minderwertig. Zu spät merkt der Käufer dann, daß er für sein gutes Geld schlechte Ware bekommen hat. Von Geschäften auf Ratenzahlung mit diesen Händlern ins-

besondere, aber auch ganz allgemein, sollst du dich nach Möglichkeit fernhalten. In der Regel sind solche Geschäfte schon deshalb für dich nicht besonders günstig, weil du im Ergebnis einen höheren Kaufpreis zahlen mußt, als wenn du sofort in bar zahlst. Es empfiehlt sich, vor einer Anschaffung zu sparen und erst dann etwas zu kaufen, wenn man das nötige Geld dazu beisammen hat.

Hast du aber einmal ein Abzahlungsgeschäft abgeschlossen, mußt du auf folgendes achten:

Wenn sich der Verkäufer bei einem Teilzahlungskauf ein Rücktrittsrecht vorbehalten hat, und tritt er dann später vom Kauf zurück, so muß er dir das inzwischen gezahlte Geld zurückerstatten, allerdings mußt du unter Umständen für schuldhaft Verschlechterung der Ware und für die Nutzung in der Zwischenzeit Ersatz leisten.

Die Abrede, daß die ganze Restschuld fällig sein soll, wenn du die Raten nicht pünktlich zahlst, kann nur für den Fall getroffen werden, daß du mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder zum Teil rückständig bist, und der rückständige Betrag mindestens so hoch ist wie ein Zehntel des Gesamtkaufpreises.

3. Familienrecht in Verbindung mit Bestimmungen über den Personenstand

Von besonderer Wichtigkeit sind für dich die Bestimmungen des Familienrechts.

a) Eheschließung

Wenn du eine Ehe eingehen willst, so ist das nur durch Eheschließung vor dem Standesbeamten möglich. Du mußt hierzu beim Standesbeamten zunächst das Aufgebot beantragen. Du erklärst dem Standesbeamten hierbei ausdrücklich, daß du heimatloser Ausländer bist und

berufst dich auf § 404 der Dienstanweisung für die Standesbeamten in der Fassung vom 10. Mai 1952. Hierdurch wirst du von der Erbringung des Ehefähigkeitsnachweises befreit.

Du kannst nur heiraten, wenn du noch nicht verheiratet bist oder der andere Ehegatte verstorben oder aber deine Ehe durch das Gericht rechtskräftig geschieden ist.

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Blutsverwandten gerader Linie (z. B. zwischen Vater und Tochter) und zwischen voll- oder halbbürtigen Geschwistern, gleichgültig, ob die Blutsverwandschaft auf ehelicher oder unehelicher Geburt beruht.

Eine Ehe darf auch nicht geschlossen werden zwischen Verschwägerten gerader Linie, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft vermittelt wird, für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist. — Schwägerschaft besteht zwischen einem Ehegatten und den Blutsverwandten des anderen Ehegatten, gleichgültig, ob die Blutsverwandschaft auf ehelicher oder unehelicher Geburt beruht. Man darf also hiernach z. B. nach dem Tode seiner Ehefrau nicht die Schwiegermutter heiraten. Es kann jedoch von dieser Vorschrift Befreiung erteilt werden.

Eine Ehe soll auch nicht geschlossen werden zwischen einem angenommenen Kind und seinen Abkömmlingen einerseits und dem Annehmenden andererseits. Einzelne Fragen wird dir der **S t a n d e s b e a m t e** der jeweiligen Gemeindebehörde, in deren Bezirk du deine Wohnung hast, sagen können.

b) Nichtigkeit der Ehe

Wenn die Ehe nicht vor dem Standesbeamten geschlossen wird, ist sie nichtig.

Eine kirchliche Trauung reicht hiernach also zu einer Eheschließung nicht aus. Die kirchliche Trauung darf

auch erst erfolgen, wenn die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen worden ist.

Eine Ehe ist weiterhin nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig war oder sich im Zustand der Bewußtlosigkeit oder vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit befand.

Die Ehe ist auch nichtig, wenn sie ausschließlich oder vorwiegend zu dem Zweck geschlossen ist, der Frau die Führung des Familiennamens des Mannes zu ermöglichen, ohne daß eine eheliche Lebensgemeinschaft begründet werden soll.

Nichtig ist auch die Doppelehe und diejenige zwischen Verwandten und Verschwägerten (vgl. S. 12). Wenn du also schon verheiratet bist und heiratest trotzdem eine zweite Frau, so ist diese zweite Ehe nichtig und du wirst zudem bestraft.

Schließlich ist auch diejenige Ehe nichtig, die zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und dem Ehebrecher geschlossen wird, wenn nicht hierzu die Genehmigung erteilt worden ist.

Wenn die Ehe aber auch nach den obigen Ausführungen nichtig ist, so kannst du dich hierauf erst berufen, wenn die Ehe durch gerichtliches Urteil für nichtig erklärt worden ist. Du wendest dich also in diesem Fall an einen Rechtsanwalt und reichst durch ihn die Ehenichtigkeitsklage beim Gericht ein.

Wiewohl die Ehe dann durch das Gericht als nichtig festgestellt wird, gelten die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder trotzdem als ehelich.

c) Aufhebung der Ehe

Eine Ehe kann nicht nur von Anfang an nichtig sein, sondern auch später aufgehoben werden.

Wenn ein Ehegatte zur Zeit der Eheschließung minderjährig ist und der gesetzliche Vertreter seine Ein-

willigung zur Eheschließung nicht erteilt hat, kann ein Ehegatte die Aufhebung der Ehe begehren.

Wenn der gesetzliche Vertreter die Genehmigung indessen ohne triftigen Grund verweigert, wende dich an das Vormundschaftsgericht, das die fehlende Genehmigung ersetzen kann.

Eine Aufhebung der Ehe kann weiterhin begehrt werden, wenn sich ein Ehegatte bei der Eheschließung über solche persönliche Eigenschaften des andern Ehegatten geirrt hat, die ihn bei der Kenntnis des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden.

Auch dann kann die Aufhebung der Ehe begehrt werden, wenn ein Ehegatte zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten hätten.

Eine Täuschung über die Vermögensverhältnisse reicht indessen nicht aus.

Eine Aufhebung der Ehe ist auch dann möglich, wenn ein Ehegatte zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt ist.

Die Eheaufhebungsklage ist ebenfalls durch einen Anwalt beim Landgericht einzureichen. Die Ehe ist erst dann aufgehoben, wenn ein dahingehendes Urteil rechtskräftig geworden ist.

d) Scheidung der Ehe

Eine Ehe kann schließlich geschieden werden. Im Gegensatz zu der bisher besprochenen Nichtigkeit und Aufhebbarkeit der Ehe wird diese geschieden, wenn die gleich zu besprechenden Gründe nach Eingehung der Ehe eingetreten sind.

Diese Gründe sind folgende:

- aa) Ehebruch durch den andern Ehegatten,
- bb) andere schwere Eheverfehlungen (z. B. intime Beziehungen zu andern Frauen, ohne daß es zum Ehebruch gekommen ist),
- cc) Geisteskrankheit,
- dd) geistige Störung,
- ee) ansteckende oder ekelerregende Krankheiten,
- ff) Auflösung der häuslichen Gemeinschaft seit 3 Jahren; weiterhin ist hier erforderlich, daß infolge einer tiefgreifenden unheilbaren Zerrüttung des Eheverhältnisses die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten ist.

Hat der Ehegatte, der die Scheidung begehrt, die Zerrüttung ganz oder überwiegend verschuldet, so kann der andere der Scheidung widersprechen. Der Widerspruch ist nicht berechtigt, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe und des gesamten Verhaltens beider Ehegatten sittlich nicht gerechtfertigt ist.

Wenn ein Ehegatte von einem dieser genannten Scheidungsgründe Kenntnis erlangt und anschließend dem andern verziehen hat, so kann er dann später wegen dieses Grundes nicht mehr die Scheidungsklage erheben; auch nicht, wenn er länger als sechs Monate nach Erlangung der Kenntnis hiermit wartet. Erneuter ehelicher Verkehr gilt als Verzeihung.

Die Scheidungsklage muß durch einen Rechtsanwalt vor dem Landgericht erhoben werden.

Es sei besonders darauf hingewiesen, daß du auch nach rechtskräftiger Scheidung der Ehe weiterhin verpflichtet bleibst, deinen Kindern und gegebenenfalls auch deiner geschiedenen Frau Unterhalt zu gewähren.

e) Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung des Ehegatten

Geht ein Ehegatte, nachdem der andere Ehegatte für tot erklärt worden ist, eine neue Ehe ein, so ist die neue Ehe nicht deshalb nichtig, weil der für tot erklärte Ehegatte noch lebt. Sie ist nur dann nichtig, wenn beide Ehegatten bei der Eheschließung wissen, daß der für tot erklärte die Todeserklärung überlebt hat. Andernfalls wird mit der Schließung der neuen Ehe die frühere Ehe aufgelöst. Sie bleibt auch dann aufgelöst, wenn die Todeserklärung aufgehoben wird.

Lebt der für tot erklärte Ehegatte noch, so kann sein früherer Ehegatte die Aufhebung der neuen Ehe begehren, es sei denn, daß er bei der Eheschließung wußte, daß der für tot erklärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat.

Macht der frühere Ehegatte von diesem Recht Gebrauch und wird die neue Ehe aufgehoben, so kann er zu Lebzeiten seines Ehegatten aus der früheren Ehe eine neue Ehe nur mit diesem eingehen.

f) Uneheliche Kinder

Ein Kind, das nach der Eingehung der Ehe geboren wird, ist ehelich, wenn die Frau es vor oder während der Ehe empfangen und der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt hat. Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem 181. bis zum 302. Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes.

Das Kind ist nicht ehelich, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Frau das Kind von dem Mann empfangen hat (z. B. wenn der Mann ein Jahr lang abwesend gewesen ist).

Wenn du glaubst, daß du nicht der Vater des Kindes bist, so kannst du die Ehelichkeit des Kindes anfechten. Solange nicht durch Urteil rechtskräftig festgestellt ist,

daß das Kind unehelich ist, giltst du als der eheliche Vater des Kindes und bist für seinen Unterhalt verpflichtet. Die bloße Überzeugung, du seiest nicht der richtige Vater, spielt hierbei keine Rolle.

Die Ehelichkeit eines Kindes kann von dem Manne binnen Jahresfrist angefochten werden.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Mann Kenntnis von den Umständen erlangt, die für die Unehelichkeit des Kindes sprechen. Sie beginnt spätestens mit der Geburt des Kindes. Die Klage ist durch einen Rechtsanwalt beim Landgericht zu erheben.

Wenn du von einem unehelichen Kind als angeblicher Vater auf Zahlung von Unterhalt verklagt wirst, so nimmst du zweckmäßigerweise einen Rechtsanwalt, der dich beraten kann.

Wenn du ein uneheliches Kind hast, so kannst du durch folgende Möglichkeiten diesem Kinde die Stellung eines ehelichen Kindes verschaffen:

aa) dadurch, daß du die Mutter heiratest,

bb) dadurch, daß das Kind auf Antrag bei dem zuständigen Landgerichtspräsidenten durch eine Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärt wird.

Der Antrag muß deine Erklärung enthalten, daß du das Kind als das deinige anerkenntst.

Um nach außen hin die Unehelichkeit eines Kindes zu verbergen, kann der Ehemann der unehelichen Mutter dem unehelichen Kind vor dem zuständigen Standesbeamten seinen Namen geben, also z. B. wenn du verheiratet bist und deine Frau von einem anderen Mann ein uneheliches Kind empfangen und geboren hat.

g) Adoption

Ein fremdes Kind kann man durch Adoption an Kindes Statt annehmen. Falls du dieses beabsichtigst, mußst du

dich an einen Notar oder an das Vormund-
schaftsgericht wenden, wo du über Einzelheiten
und Voraussetzungen Auskunft erhalten kannst.

h) Anmeldung beim Standesamt

Wenn ein Kind geboren wird, so ist zunächst der ehe-
liche Vater, daneben aber auch jede andere Person, die
bei der Geburt zugegen war oder hiervon aus eigener
Wissenschaft unterrichtet ist, verpflichtet, hiervon binnen
einer Woche dem Standesamt Anzeige zu machen.

Die Anzeigepflicht ist auch gegeben, wenn das Kind tot
geboren ist.

Ein Sterbefall muß zunächst vom Familienhaupt, dann
vom Wohnungsinhaber, schließlich aber auch von jeder
Person, die bei dem Tod zugegen war und hiervon aus
eigener Wissenschaft unterrichtet ist, angezeigt werden.
Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird bestraft.

II. STRAFRECHT

Auch auf dem Gebiete des Strafrechts können nicht sämtliche wichtigen Vorschriften besprochen werden. Es sollen nur einige Bestimmungen herausgehoben werden, die dir vielleicht von deinem heimatlichen Recht her zunächst unbekannt erscheinen.

Grundsätzlich sei zunächst einmal gesagt, daß die Unkenntnis eines Gesetzes nicht ohne weiteres vor Strafe schützt.

Wer schon einmal verurteilt worden ist, soll sich besonders in acht nehmen, noch einmal eine ähnliche Tat zu begehen, da der Rückfall unter bestimmten Voraussetzungen erheblich schwerer bestraft werden kann.

Der Versuch einer strafbaren Handlung kann zwar milder bestraft werden, er kann aber auch genau so bestraft werden, wie die vollendete Handlung.

Wenn einer eine strafbare Handlung nicht allein, sondern mit anderen zusammen begangen hat, so wird er keineswegs weniger bestraft; im Gegenteil! Unter bestimmten Voraussetzungen erfolgt sogar eine schwerere Bestrafung.

Die Bestrafung eines Täters wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß er sich vorher in einen Rauschzustand versetzt hat, um dann die Tat zu begehen. Auch derjenige wird bestraft, der sich nicht mit der Absicht, eine strafbare Handlung zu begehen, betrunken hat, wenn er während seines Rausches straffällig wird.

Widerstand gegen die Staatsgewalt kann mit Gefängnis bestraft werden. Wenn also z. B. ein Polizist dich festnehmen will, so darfst du ihm hierbei keinen Widerstand entgegensetzen, selbst wenn du glaubst, daß du im Recht bist. Ohne dich auf weiteres einzulassen, folgst du dem Befehl. Wenn der Polizist nicht rechtmäßig gehandelt hat, kannst du dich später beschweren und dann den Polizisten bzw. den Staat ggf. auf Schadensersatz verklagen.

Wenn einer eine Doppelehe führt, so können beide Ehegatten mit Zuchthaus bestraft werden.

Wird eine Ehe wegen Ehebruchs geschieden, so kann der Ehebrecher sowie der Mitschuldige mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Es sei besonders hervorgehoben, daß auch Unzucht unter Männern bestraft wird.

Schwere Strafen treffen auch denjenigen, der eine Abtreibung vornimmt.

Es wird auch derjenige bestraft, der einer Schwangeren ein Abtreibungsmittel verschafft oder wer Abtreibungsmittel herstellt, ankündigt oder in Verkehr bringt.

Mit Zuchthaus kann bestraft werden, wer durch Gewalt oder durch Drohung eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nötigt, oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht, nachdem er sie in einen willenslosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat.

Wer einen andern vorsätzlich körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung bestraft. Hierzu ist nicht erforderlich,

daß der andere eine sichtbare Verletzung davonträgt, es genügt z. B. ein leichter Schlag.

Schon die Beteiligung an einer Schlägerei wird bestraft, ohne daß es dabei darauf ankommt, ob du selbst jemanden dabei verletzt hast.

Wegen schweren Diebstahls wird derjenige bestraft, der aus einem zum Gottesdienst bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen hat, die dem Gottesdienst gewidmet sind,

oder wer aus einem Gebäude oder umschlossenen Raum mittels Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechens von Behältnissen stiehlt,

oder wer den Diebstahl dadurch bewirkt, daß er zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschlossenen Raumes oder zur Eröffnung der im Innern befindlichen Türen oder Behältnisse falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsgemäßen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge anwendet,

oder auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platz, einer Wasserstraße oder einer Eisenbahn oder in einem Postgebäude oder dem dazugehörigen Hofraum oder auf einem Eisenbahnhofe eine zum Reisegepäck oder zu anderen Gegenständen der Beförderung gehörende Sache mittels Abschneidens oder AblöSENS der Befestigung oder Verwahrungsmittel oder durch Anwendung falscher Schlüssel oder anderer zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge stiehlt, oder der Dieb oder einer der Teilnehmer am Diebstahl bei Begehung der Tat Waffen bei sich führt,

oder der Diebstahl zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude erfolgt, in welches sich der Täter in diebischer Absicht eingeschlichen oder in welchem er sich in gleicher

Absicht verborgen hatte, auch wenn zur Zeit des Diebstahls Bewohner in dem Gebäude nicht anwesend sind.

Wer Diebeswerkzeug im Besitz oder Gewahrsam hat oder von einem andern für sich verwahren läßt, nachdem er wegen schweren Diebstahls, Diebstahls im Rückfall, Raubes, gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Hehlerei oder Hehlerei im Rückfall rechtskräftig verurteilt worden ist, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Wer Diebeswerkzeug für einen andern in Verwahrung nimmt oder einem andern überläßt, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß das Werkzeug zur Verwendung bei strafbaren Handlungen bestimmt ist, wird, sofern die Tat nicht nach andern Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Gefängnis bestraft.

Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben einen Diebstahl begeht, wird wegen Raubes mit Zuchthaus bestraft.

Wer nach Begehen eines Verbrechens oder Vergehens dem Täter oder Teilnehmer wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen oder um ihm die Vorteile der Tat zu sichern, wird wegen Begünstigung mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bestraft.

Wer seines Vorteils wegen sich einer Begünstigung schuldig macht, wird als Hehler bestraft, wenn der Begünstigte

1. einen einfachen Diebstahl oder eine Unterschlagung begangen hat, mit Gefängnis,
2. einen schweren Diebstahl, einen Raub, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Wer seines Vorteils wegen Sachen, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind, heimlich, verkauft, zum Pfand annimmt oder sonst annimmt oder sonst an sich bringt oder zu deren Absatz bei andern mitwirkt, wird als **H e h l e r** mit Gefängnis bestraft.

Wenn einer Geschlechtsverkehr pflegt, obwohl er weiß, daß er **g e s c h l e c h t s k r a n k** ist, kann er mit Gefängnis bestraft werden.

Nach deutschem Recht wird auch derjenige möglicherweise mit Gefängnis bestraft, der sich eines **Z o l l v e r g e h e n s** (**S c h m u g g e l**) schuldig gemacht hat. — Gleichfalls wird auch der **H e h l e r** der Schmugglerware bestraft. —

III. VERFAHRENSRECHT

1. Zivilprozeß

Was das Verfahren in Rechtsstreitigkeiten anbelangt, ist es wichtig zu wissen, daß die Klagen entweder beim Amtsgericht oder beim Landgericht eingereicht werden müssen.

Die Amtsgerichte sind zuständig für Streitigkeiten

- a) über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 1000 Deutsche Mark nicht übersteigt,
- b) ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes
 - aa) für Streitigkeiten zwischen dem Vermieter und dem Mieter oder Untermieter von Wohnräumen oder andern Räumen oder zwischen dem Mieter und dem Untermieter solcher Räume wegen Überlassung oder Benutzung oder Räumung sowie wegen Zurückhaltung der von dem Mieter oder Untermieter in die Mieträume eingebrachten Sachen,
 - bb) für Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirten, Fuhrleuten usw., die über Wirtszechen, Fuhrlohn usw. und über Verlust und Beschädigung des Gepäcks der Reisenden und ähnliche Dinge entstanden sind,
 - cc) auch für alle Ansprüche auf Erfüllung der durch Ehe oder Verwandtschaft gesetzlich begründeten Unterhaltspflicht.

Gegen ein Urteil des Amtsgerichts kann in der Regel Berufung beim Landgericht eingelegt werden. Die Berufung muß innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils, spätestens aber innerhalb fünf Monaten seit der Verkündung des Urteils erfolgt sein.

Bei Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist die Berufung nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Deutsche Mark beträgt.

In dem Verfahren vor dem Landgericht muß du dich grundsätzlich durch einen beim Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Dabei spielt es keine Rolle, ob du Kläger oder Beklagter bist.

Jedes Gerichtsverfahren kostet Geld. Die Höhe der Gebühren richtet sich dabei nach der Höhe des Streitwertes, also z. B. wenn du einen andern verklagst, daß er dir 1000 Deutsche Mark zurückgibt, die du ihm geliehen hast, so ist der Streitwert 1000 Deutsche Mark, und danach richten sich die Gebühren für das Gericht und die Rechtsanwälte.

Wenn du nicht in der Lage bist, die Kosten eines Prozesses zu bezahlen, kannst du das Armenrecht beantragen. Du gehst vorher zur zuständigen Gemeindebehörde und läßt dir dort einen Armenschein geben. Diesen wirst du nur dann bekommen, wenn du zur Zahlung der Prozeßkosten nicht in der Lage bist, ohne dabei den notwendigen Unterhalt für dich und deine Familie zu beeinträchtigen. Das Gericht entscheidet dann darüber, ob dir das Armenrecht gewährt wird. Die Gewährung erfolgt nur, wenn dein Prozeß hinreichend Aussicht auf Erfolg hat.

Während andere Ausländer die ganzen Prozeßkosten vor auszahlen müssen, bist du hierzu nach dem Gesetz vom 25. April 1951 nicht verpflichtet. Solltest du

in dieser Beziehung Schwierigkeiten haben, mußt du das Gericht bzw. deinen Rechtsanwalt ausdrücklich auf dieses Gesetz hinweisen.

Wenn du zur Zahlung von Geld verurteilt bist, so darf dein Arbeitslohn nur bis zu einer gewissen Grenze gepfändet werden. Unpfändbar ist, wenn du einen Monatslohn empfangst, jedenfalls ein Betrag von 169 Deutsche Mark, wenn du einen Wochenlohn empfangst, von 39 Deutsche Mark, wenn du einen Tagelohn empfangst, von 6,50 Deutsche Mark und, soweit dein Einkommen diese Beträge übersteigt, zu drei Zehntel des Mehrbetrages.

Wenn du deinem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder deinem unehelichen Kind Unterhalt gewährst, so erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrages für die erste Person, der Unterhalt gewährt wird, um weitere zwei Zehntel, mindestens um 39 Deutsche Mark monatlich (9,40 Deutsche Mark wöchentlich, 1,60 Deutsche Mark täglich), höchstens um 130 Deutsche Mark monatlich (31,20 Deutsche Mark wöchentlich, 5,20 Deutsche Mark täglich). Für jede weitere Person, der Unterhalt gewährt wird, erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrages um ein weiteres Zehntel, mindestens um 19,50 Deutsche Mark monatlich (4,70 Deutsche Mark wöchentlich, 0,80 Deutsche Mark täglich), höchstens um 65 Deutsche Mark monatlich (15,60 Deutsche Mark wöchentlich, 2,60 Deutsche Mark täglich). Der hiernach unpfändbare Teil des Mehrbetrages darf jedoch neun Zehntel des Mehrbetrages bis zu 130 Deutsche Mark und acht Zehntel des weiteren Mehrbetrages nicht übersteigen.

Werden gegen dich Unterhaltsansprüche geltend gemacht, gelten besondere Bestimmungen.

In besonderen Härtefällen kann das Gericht dir auf Antrag von deinem pfändbaren Teil des Einkommens ausnahmsweise einen Teil belassen.

In den Fällen, in denen du glaubst, daß nach den obigen Angaben zuviel deines Arbeitseinkommens gepfändet worden ist, wende dich an das örtlich zuständige Amtsgericht und reiche dort einen entsprechenden Antrag ein. Nähere Einzelheiten kannst du auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erfahren.

Für die Angehörigen der MSO/CWS gelten besondere Bestimmungen (standing orders).

2. Strafprozeß

Im Strafverfahren ist es wichtig zu wissen, daß du spätestens am Tage nach deiner polizeilichen Festnahme dem Untersuchungsrichter vorgeführt werden muß, der über die Fortdauer der Haft zu entscheiden hat.

Wenn dir bei der polizeilichen Vernehmung nicht ein wirklich guter Dolmetscher deiner eigenen Nationalität zur Verfügung steht, ist es besser, wenn du bei der Polizei die Aussage verweigerst und erst vor dem Richter aussagst.

Du bist berechtigt, in jedem Stadium des Verfahrens einen Rechtsanwalt zu Rate zu ziehen. Teile deine Verhaftung sofort deinem Nationalkomitee mit; desgleichen gib dem Nationalkomitee Kenntnis, wenn du eine Anklageschrift zugestellt bekommen hast.

Bei einer Verurteilung wirst du darüber belehrt, welches Rechtsmittel du gegen das Urteil einlegen kannst. Die Berufung muß innerhalb einer Woche nach Verkündung des Urteils zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich eingelegt werden.

Bei der Revision mußst du dir einen Anwalt nehmen. Es ist aber auch in den andern Fällen ratsam, einen Rechtsanwalt zu Rate zu ziehen.

Wenn du rechtskräftig verurteilt bist, so kann zu deinen Gunsten unter bestimmten Voraussetzungen das ganze Verfahren noch einmal wieder aufgerollt werden.

Dieses kann in folgenden Fällen geschehen:

- a) wenn eine in der Hauptverhandlung zu deinen Ungunsten als echt vorgebrachte Urkunde unecht oder gefälscht war,
- b) wenn der Zeuge oder Sachverständige sich bei einem zu deinen Ungunsten abgegebenen Zeugnis oder Gutachten einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht oder einer vorsätzlichen falschen uneidlichen Aussage schuldig gemacht hat,
- c) wenn bei dem Urteil ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, der sich hierbei einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, die nicht von dir selbst veranlaßt worden ist, und er hierfür in einem gerichtlichen Strafverfahren mit öffentlicher Strafe bestraft werden kann,
- d) wenn ein zivilrechtliches Urteil, auf welches das Strafurteil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben ist,
- e) wenn neue Tatsachen oder Beweismaterial beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen deine Freisprechung oder in Anwendung eines mildereren Strafgesetzes eine geringere Bestrafung oder eine wesentlich andere Entscheidung über eine Maßregel der Sicherung und Besserung zu begründen geeignet sind.

3. Verfahren vor den Arbeitsgerichten

Wenn Streitigkeiten auf dem Gebiete des Arbeitsrechts nicht gütlich, ggf. durch Vermittlung des Betriebsrates,

geregelt werden können, mußst du dich an das zuständige Arbeitsgericht wenden und dort im Wege der Klage dein Anliegen vorbringen.

In I. Instanz sind hier die Arbeitsgerichte, in II. Instanz die Landesarbeitsgerichte zuständig. Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbehörden erstreckt sich im wesentlichen auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, aus dem Arbeits- oder Lohnverhältnis, über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeits- oder Lehrvertrags, aus Verhandlungen über die Eingehung eines Arbeits- oder Lehrverhältnisses oder aus dessen Nachwirkungen sowie auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeits- oder Lehrverhältnis im Zusammenhang stehen.

IV.

KÜNDIGUNGSSCHUTZ UND ARBEITSERLAUBNIS

Für einen Arbeitnehmer, der länger als sechs Monate ohne Unterbrechung in dem gleichen Betrieb oder Unternehmen beschäftigt ist und das 20. Lebensjahr vollendet hat, gibt es ein besonderes Schutzgesetz bezüglich der Kündigung.

Hält ein solcher Arbeitnehmer eine Kündigung, die ausgesprochen wird, für ungerechtfertigt, kann er binnen einer Woche nach der Kündigung beim Betriebsrat Einspruch einlegen. Wird hierdurch keine Verständigung erzielt, muß er binnen drei Wochen nach Zugang der Kündigung beim Arbeitsgericht Klage erheben.

Es sei besonders darauf hingewiesen, daß du als heimatloser Ausländer eine besondere Arbeitserlaubnis, die andere Ausländer nach der Ausländerpolizeiverordnung haben müssen, nicht nötig hast. Auf Antrag muß dir zwecks Vorlage beim Arbeitgeber oder beim Arbeitsamt von der zuständigen Kreispolizeibehörde eine Bescheinigung darüber erteilt werden, daß du heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes vom 25. April 1951 bist. Den Nachweis erbringst du auch hier durch den in deinen Händen befindlichen Paß bzw. Reiseausweis.

Es soll noch erwähnt werden, daß du dich insbesondere in allen Lohn- und Arbeitsstreitigkeiten um Rat und Hilfe an die Gewerkschaften wenden kannst. Zur Zeit gibt es 16 Gewerkschaften, die nach den großen Berufsgruppen geordnet sind, z. B. die Industriegewerkschaften

Metall, Holz, Textil, Bergbau, die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, die Eisenbahngewerkschaft, die Postgewerkschaft usw.

Wenn du Näheres wissen willst, wende dich an die Geschäftsstellen der Gewerkschaften, die es in jeder größeren Stadt gibt, oder an deinen Betriebsrat.

V. SCHUTZ DER ERWERBSTÄTIGEN MUTTER

Ein besonderer Schutz wird durch das Gesetz auch der erwerbstätigen Mutter zuteil (Gesetz vom 24. Januar 1952). In diesem Gesetz ist geregelt, daß werdende Mütter in bestimmten Fällen überhaupt nicht, in anderen nur in beschränktem Umfange beschäftigt werden dürfen. Es ist ein besonderer Schutz gewährleistet, der eine Schonung der werdenden Mutter bezweckt und sie insbesondere vor ungerechtfertigter Kündigung schützt.

Es sind weiterhin Bestimmungen über die Arbeitszeit und das Arbeitsentgelt getroffen worden.

Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes obliegt dem Gewerbeaufsichtsamt. In irgendeinem Zweifelsfalle wendest du dich daher am besten an diese genannte Stelle.

VI. ARBEITSSCHUTZBESTIMMUNGEN FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

Kinderarbeit, d. h. die Arbeit von Kindern, die unter 14 Jahre sind, ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen von diesem Verbot sind ausdrücklich in dem Jugendschutzgesetz geregelt. Im einzelnen holst du dir am besten bei dem Gewerbeaufsichtsamt, das bei jeder Gemeindebehörde eingerichtet ist, Auskunft.

Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren muß der Arbeitgeber die notwendige Zeit zur Teilnahme an der Berufsschule geben. Über Rechte und Pflichten im einzelnen erkundigst du dich auch hier am besten beim Gewerbeaufsichtsamt.

VII. SOZIALVERSICHERUNG

Von besonderer Wichtigkeit ist für dich die Kenntnis der Grundzüge der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung.

Durch diese staatlichen Einrichtungen ist gewährleistet, daß du auch in Notfällen die notwendige Unterstützung erhältst. Die Sozialversicherung beruht auf gesetzlichem Zwang und ergreift daher ausdrücklich alle ihr durch Gesetz unterstellten Personen. Selbst wenn der Arbeitgeber die Anmeldungen unterläßt, besteht daher der Versicherungsschutz — in der Rentenversicherung allerdings nur bei Beitragsleistung. Die Sozialversicherung umfaßt die werktätigen Personen grundsätzlich ohne Unterschied nach Staatszugehörigkeit, Geschlecht, Rasse usw.

Es gibt hier folgende Einrichtungen:

1. die **Krankenversicherung**,
2. die **Rentenversicherung**,
 - a) der Arbeitgeber,
 - b) der Angestellten,
3. die **Unfallversicherung**,
4. die **Sondereinrichtungen des Knappschaftsrechts**, die nicht besonders behandelt werden sollen, derentwegen vielmehr auf die Auskunft der **Knappschaften** verwiesen wird.

1. Krankenversicherung

a) Versicherungspflicht

Sofern du Arbeiter, Geselle, Hausgehilfin, Gehilfe, Lehrling oder Seemann bist, bist du versicherungspflichtig ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitsverdienstes. Bist du Angestellter und dein regelmäßiger jährlicher Arbeitsverdienst übersteigt nicht 6000,— Deutsche Mark, so bist du ebenfalls versicherungspflichtig. Auch Hausgewerbetreibende sind versicherungspflichtig. Der Versicherungspflicht unterliegen auch bestimmte Gruppen von Selbständigen, z. B. Lehrer, Erzieher, Musiker, Artisten, Hebammen mit Niederlassungserlaubnis, und zwar im allgemeinen nur dann, wenn ihr regelmäßiges jährliches Arbeitseinkommen nicht 6000,— Deutsche Mark übersteigt.

Voraussetzung der Versicherungspflicht ist bei den Unselbständigen, mit Ausnahme der Lehrlinge, eine Beschäftigung als Arbeitnehmer gegen Entgelt. Auch eine Beschäftigung gegen freien Unterhalt kann die Versicherungspflicht zur Krankenversicherung begründen.

Versicherungsfrei bist du, wenn du nur eine vorübergehende, d. h. gelegentliche oder geringfügige Dienstleistung verrichtest. Versicherungsfrei ist auch der Ehegatte bei Beschäftigung durch den anderen Ehegatten.

Der Krankenversicherung gehörst du ferner im Rahmen einer Sondersicherung an, wenn du Rentenempfänger der Invaliden-, Angestellten- und knappschaftlichen Rentenversicherung bist. Wenn du als Rentner eine Beschäftigung ausübst und berechtigt bist zum Bezuge von Invalidenrente oder Witwenrente aus der Invalidenversicherung, Ruhegeld oder Witwerrente aus der Angestelltenversicherung, knappschaftliche Vollrente, Witwenrente aus der Invaliden- oder Angestelltenversicherung oder knappschaftlichen Vollrente (sofern die Witwe

das 65. Lebensjahr vollendet hat), bist du versicherungspflichtig, jedoch von der Zahlung deines Beitragsanteiles befreit.

Als Arbeitsloser wirst du vom Arbeitsamt versichert, und zwar solange du Arbeitslosen- oder Arbeitslosenfürsorgeunterstützung beziehst. Zuständig für die Durchführung dieser Versicherung ist die Allgemeine Ortskrankenkasse, in deren Bezirk die Arbeitslosenunterstützung ausgezahlt wird.

Einzelheiten über die Versicherungspflicht eines Beschäftigten kannst du bei jeder gesetzlichen Krankenkasse oder dem Versicherungsamt erfahren

b) Weiterversicherung

Bei Beendigung der Versicherungspflicht kannst du dich innerhalb von 3 Wochen nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht, wenn du in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vor dem Ausscheiden 6 Wochen versicherungspflichtig warst, freiwillig weiterversichern.

Auch der überlebende oder geschiedene Ehegatte eines Pflichtversicherten oder freiwillig Versicherten ist zur Fortsetzung der Versicherung berechtigt.

Der Antrag auf Weiterversicherung muß innerhalb von 3 Wochen nach Ausscheiden aus der Pflichtmitgliedschaft gestellt werden. Wer jedoch die Weiterversicherung nicht schon in der ersten Woche beantragt, hat keinen Anspruch auf Krankenhilfe für Krankheiten, die in der zweiten und dritten Woche auftreten.

Die freiwillige Mitgliedschaft erlischt, wenn du zweimal nacheinander an dem von der Krankenkasse festgesetzten Zahltag deine Beiträge nicht entrichtet hast und seit dem ersten dieser Tage mindestens 4 Wochen vergangen sind.

c) Freiwillige Versicherung

Freiwillig kannst du der Krankenversicherung beitreten, wenn dein Jahreseinkommen 6000,— Deutsche Mark nicht übersteigt,

- aa) und du als Arbeiter oder Angestellter versicherungsfrei bist,
- bb) als Familienangehöriger des Arbeitsgebers, wenn du ohne eigentliches Arbeitsverhältnis und ohne Entgelt in seinem Betrieb tätig bist,
- cc) als Gewerbetreibender oder anderer Betriebsunternehmer, wenn du in deinem Betrieb keine oder höchstens 2 Versicherungspflichtige beschäftigst.

d) Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger beginnt mit dem Tag des Eintritts in die Beschäftigung, Versicherungsberechtigter mit dem Tag des Beitritts zur Kasse, unständig Beschäftigter mit der Eintragung in ein bestimmtes Mitgliederverzeichnis.

e) Ende der Pflichtmitgliedschaft

Die Pflichtmitgliedschaft endet

- aa) mit dem Ausscheiden aus der Beschäftigung,
- bb) mit dem Ablauf des Monats, in dem die Jahresarbeitsverdienstgrenze überschritten wird,
- cc) oder mit dem Übertritt in eine andere Kasse.

Arbeitsunfähige bleiben Mitglieder, solange die Kasse ihnen Krankengeld zu gewähren hat oder Krankengeld oder Krankenhauspflege gewährt.

f) Beiträge

Die Beiträge zur Krankenpflichtversicherung werden je zur Hälfte von dir und deinem Arbeitgeber getragen. Für die Rentner aus der Invaliden- und Angestellten-

versicherung zahlen die Rentenversicherungsträger an die Ortskrankenkassen einen Beitrag für jeden Rentenberechtigten. Selbständige Pflichtversicherte, Weiterversicherte und freiwillig Selbstversicherte haben ihre Beiträge selbst zu tragen.

g) Die Leistungen der Krankenversicherung

Die Krankenkasse gewährt

- (1) Krankenhilfe,
- (2) Wochenhilfe,
- (3) Sterbegeld.

Zu unterscheiden ist zwischen Regelleistungen, die in jedem Leistungsfall gewährt werden müssen, und Mehrleistungen, die von der einzelnen Krankenkasse gewährt werden können — die Mehrleistungen werden nachfolgend im einzelnen nicht behandelt. In der Regel besteht ein Leistungsanspruch nur dann, wenn der Versicherungsfall während der Mitgliedschaft eintritt.

Zu (1):

Regelleistungen für den Fall der Krankheit ist die Krankenhilfe. Sie besteht von Beginn der Krankheit an aus der Krankenpflege, d. i. die ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei, Brillen, Bruchbändern und anderen kleineren Heilmitteln. Zu größeren Heil- und Hilfsmitteln wird ein Zuschuß gewährt. Bei der Abnahme von Arznei-, Heil- und Stärkungsmitteln hat der Versicherte von den Kosten jeder Verordnung den Betrag von 0,50 Deutsche Mark zu zahlen. Die Leistungen richten sich nach den Richtlinien der einzelnen Krankenkasse.

Scheidet ein Versicherter während des Bezuges von Krankenpflege aus der Versicherung aus, so endet die Krankenpflege spätestens 26 Wochen nach dem Ausscheiden.

Vom 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit an wird Krankengeld in Höhe des halben Grundlohnes bis zu 26 Wochen gewährt. Hat der Versicherte für 26 Wochen Krankengeld bezogen und besteht nach vertrauensärztlichem Gutachten begründete Aussicht, daß er in absehbarer Zeit wieder arbeitsfähig sein wird, so kann die Krankenkasse Krankengeld bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit weitergewähren.

Der Anspruch auf Krankengeld ruht, wenn und soweit der Versicherte während der Krankheit Arbeitsentgelt erhält oder seine Arbeitsunfähigkeit nicht binnen drei Tagen der Krankenkasse anzeigt bis zur Krankmeldung.

Zur Meldung der Arbeitsunfähigkeit ist der Versicherte selbst verpflichtet. Er trägt auch dann das Risiko des rechtzeitigen Eingangs, wenn ein anderer, z. B. der Arbeitgeber oder der Arzt, sich bereit erklärt, die Meldung weiterzuleiten.

Die Krankenkasse kann anstelle von Krankengeld und ambulanter Behandlung Krankenhauspflege unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Umfange wie Krankengeld gewähren. Angehörige, die der Versicherte ganz oder überwiegend unterhalten hat, erhalten während der Dauer der Krankenhauspflege ein Hausgeld, das jedoch den Betrag des Krankengeldes nicht übersteigen darf. Versicherte, die keinen Anspruch auf Hausgeld haben, erhalten neben der Krankenhauspflege ein Taschengeld.

Zu (2):

Weibliche Versicherte, die in den letzten 2 Jahren vor der Niederkunft mindestens 10 Monate versichert gewesen sind, und von diesen 10 Monaten mindestens 6 Monate in das letzte Jahr fallen, haben Anspruch auf Wochenhilfe.

An Wochenhilfe wird gewährt:

- aa) Hebammenhilfe, Arznei- und kleinere Heilmittel sowie etwa erforderliche ärztliche Behandlung,
- bb) ein einmaliger Betrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung in Höhe von 10,— Deutsche Mark, wenn es nicht zur Entbindung kommt, 10,— Deutsche Mark zu den Kosten bei Schwangerschaftsbeschwerden,
- cc) Wochengeld in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens 0,50 Deutsche Mark täglich für 4 Wochen vor und 6 Wochen nach der Entbindung,
- dd) Stillgeld in Höhe des halben Wochengeldes, mindestens jedoch 0,50 Deutsche Mark täglich bis zum Ablauf der 26 Wochen nach der Niederkunft.

Wegen der Mutterschaftsfürsorge wird auf das Mütterchutzgesetz verwiesen.

Zu (3):

Das Sterbegeld beim Tode eines Versicherten beträgt als Regelleistung das 20fache des Grundlohns, mindestens jedoch 50,— Deutsche Mark.

Auf Antrag werden ferner Leistungen für Familienangehörige gewährt:

- (1) Familienhilfe,
- (2) Familienwochenhilfe,
- (3) Familiensterbegeld.

Zu (1):

Versicherte erhalten für den unterhaltsberechtigten Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Kinder, wenn diese nicht anderweitig einen gesetzlichen Anspruch auf Krankenpflege haben, ärztliche Behandlung, einen

Kostenzuschuß für Arznei- und kleinere Heilmittel wie für Versicherte. Ebenso kann Krankenhauspflege oder ein Zuschuß hierzu gewährt werden.

Zu (2):

Die Bezugsberechtigung besteht für Ehefrauen und solche Töchter, Stief- und Pflögetöchter von Versicherten, welche mit diesem in häuslicher Gemeinschaft leben. Die Leistungen sind die gleichen wie die der Wochenhilfe, jedoch ist das Wochengeld auf 0,50 Deutsche Mark täglich und das Stillgeld auf 0,25 Deutsche Mark täglich festgesetzt.

Zu (3):

Das Sterbegeld beim Tode des Ehegatten oder eines Kindes oder eines sonstigen Angehörigen, die mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft lebten und überwiegend unterhalten worden sind, beträgt die Hälfte des Mitgliedersterbegeldes, mindestens jedoch 50,— Deutsche Mark.

h) Verfahren bei Inanspruchnahme von ärztlicher Behandlung

Die ärztliche Behandlung wird durch die zur Kassenpraxis zugelassenen Ärzte, Zahnärzte und Dentisten gewährt. Für die Inanspruchnahme von Nichtkassenärzten und deren Verordnungen werden keine Kosten übernommen, wenn nicht ein ausgesprochener Notfall vorliegt.

Bei Inanspruchnahme eines Arztes ist diesem ein Krankenschein vorzulegen, den der Arbeitgeber oder die Krankenkasse ausstellt. In dringenden Fällen muß der Krankenschein spätestens innerhalb drei Tagen dem Arzt nachgebracht werden. Geschieht dies nicht, hat der Arzt das Recht, den Versicherten als Privatpatienten zu behandeln und seine Leistungen entsprechend hono-

rieren zu lassen. Die Wahl unter den zugelassenen Ärzten steht dem Versicherten frei. Ein Arztwechsel im Laufe des Versicherungsfalles ist — abgesehen von den Fällen der ärztlichen Überweisung — nur mit Zustimmung der Krankenkasse zulässig.

i) Versorgung mit Arzneien, Heilmitteln, Hilfsmitteln und Zahnersatz

Die vom Kassenarzt verordneten Arzneien können von allen zugelassenen Apotheken, die verordneten sonstigen Heil- und Hilfsmittel von den zugelassenen Lieferanten bezogen werden.

Der Bezug von Brillen, Bruchbändern, Massagen und anderen Heil- oder Hilfsmitteln bedarf der vorherigen Genehmigung der Krankenkasse. Zur Anfertigung von orthopädischen Hilfsmitteln und Zahnersatz muß mit dem Antrag auf Zuschußbewilligung ein Kostenvorschlag eingereicht werden.

k) Krankenhausbehandlung

Krankenhausbehandlung bedarf grundsätzlich der vorherigen Genehmigung der Kasse. In Notfällen kann die Genehmigung nachträglich, aber unverzüglich eingeholt werden.

2. Rentenversicherung

a) Allgemeines

Die Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung) und die der Angestellten (Angestelltenversicherung) schützt ihre Versicherten im Alter und bei Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit wie die Hinterbliebenen der Versicherten durch Renten und zusätzliche Krankenversicherung während des Rentenbezuges.

Der Rentenanspruch auf die monatliche Rente und der zusätzliche Krankenversicherungsschutz sichert den Ver-

sicherten gegen ärgste Not bis zu seinem Lebensende, darüber hinaus seine Witwe bis zu ihrem Tode bzw. Wiederverheiratung und seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Durch die freiwillige Höherversicherung in der Invaliden- und Angestelltenversicherung kann der Versicherte seine Rente erhöhen.

Rat und Auskunft in Angelegenheiten der Rentenversicherung erhältst du kostenlos bei deiner zuständigen Landesversicherungsanstalt oder bei den Versicherungsämtern.

b) Versicherungspflicht

Wenn du Arbeiter bist, gehörst du der Invalidenversicherung an (mit der gelben Quittungskarte). Wenn du Angestellter bist, gehörst du bis zu einer Einkommensgrenze von z. Z. jährlich 9000,— Deutsche Mark der Angestelltenversicherung an (mit der grünen Versicherungskarte). Wenn du selbständiger Handwerker und in der Handwerkerrolle eingetragen bist, gehörst du der Angestelltenversicherung an, sofern du dich nicht auf Grund eines ausreichenden Lebensversicherungsvertrages von der Versicherungspflicht befreit hast. Wenn du Arbeiter oder Angestellter im Bergbau bist, gehörst du der Knappschaftsversicherung an.

c) Weiterversicherung

Wenn du aus deiner Tätigkeit als Arbeiter, Angestellter, selbständiger Handwerker oder Bergmann ausscheidest, hast du nach Entrichtung von mindestens 26 Wochen- oder 6 Monatsbeiträgen das Recht, dich bei der voraufgehenden Versicherung freiwillig weiterzuversichern.

d) Leistungsvoraussetzungen

aa) Wartezeit

Die Leistungen der Rentenversicherung setzen eine bestimmte Beitragsentrichtung zur Rentenversicherung

voraus (Wartezeit). Sie beträgt bei Invalidität (Berufsunfähigkeit) mindestens 60 Beitragsmonate (260 Beitragswochen). Bei Arbeitsunfällen und in Versicherungsfällen infolge Kriegsdienstes tritt der Versicherungsschutz für die bereits Versicherten ohne Erfüllung der Wartezeit ein. Hier genügt also bereits die Entrichtung nur eines einzigen rechtswirksamen Beitrages. Für die Altersinvalidenrente (Altersruhegeld) beträgt die Wartezeit 180 Beitragsmonate (780 Beitragswochen).

Auf die Wartezeit werden, ohne daß Beiträge zu entrichten sind, als sogenannte „Ersatzzeiten“ Wehrdienst- und Arbeitsdienstzeiten, sowie Kriegsgefangenschaft und Internierung angerechnet, sofern vorher wenigstens ein Beitrag geleistet und hieraus die Anwartschaft aufrechterhalten war. Die Abkürzung der Wartezeit kann die Versicherungsanstalt einem Versicherten nach ärztlicher Untersuchung gegen Einzahlung entsprechender Deckungsmittel gestatten.

bb) Anwartschaft

Der Versicherte muß ferner die Anwartschaft aufrechterhalten, d. h. er muß grundsätzlich jedes Kalenderjahr mindestens sechs Monats- (26 Wochen-) beiträge entrichten.

Die Anwartschaft ist ausnahmsweise auch ohne diese laufende Beitragsentrichtung aus allen bis zum 31. 12. 1948 entrichteten Beiträgen bis zu diesem Tage kraft Gesetzes erhalten, sofern nicht der Versicherungsfall vor dem 1. 1. 1949 eingetreten ist.

Als sogenannte „Ersatzzeiten“ für die Erhaltung der Anwartschaft gelten (außer den Ersatzzeiten für die Wartezeit) ferner die Zeiten, in denen der Versicherte

- (1) Durch Krankheit, Schwangerschaft, Wochenbett oder während der Genesung zeitweise arbeitsunfähig und nachweisbar verhindert gewesen ist, seine Berufstätigkeit auszuüben oder

(2) als Arbeitsloser

a) als versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung oder Arbeitslosenfürsorgeunterstützung oder Unterstützung aus der öffentlichen Fürsorge (Wohlfahrt)

b) Familienunterstützung

erhalten hat, sofern nicht das Beschäftigungsverhältnis weiterbestanden hat und deshalb auch für jene Zeiten Beiträge zu entrichten waren.

Die Beiträge aus der Invaliden- und Angestellten- und Knappschaftsversicherung werden bei der Berechnung der Wartezeit und Anwartschaft zusammengerechnet, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen.

Die Anwartschaft gilt ausnahmsweise auch dann als erhalten, wenn beim Versicherungsfall der Invalidität (Berufsunfähigkeit) oder des Todes oder bei Vollendung des 65. Lebensjahres oder danach bei Antrag auf Altersinvalidenrente (Altersruhegeld) die Zeit seit dem ersten Eintritt in die Versicherung mit Beiträgen zur Hälfte belegt ist (sogenannte Halbdeckung).

e) Versicherungsunterlagen

Bei Versicherungspflichtigen (außer Handwerker) wird seit 1. August 1942 die Beitragsentrichtung durch den Arbeitgeber in der Quittungskarte bescheinigt. Weiterversicherte, Selbständige, Selbstversicherte, Handwerker usw. entrichten die Beiträge durch Markenverwendung.

Quittungskarten für die Invalidenversicherung und Versicherungskarten für die Angestelltenversicherung werden durch die Ausgabestellen (Versicherungsämter, Gemeindebehörden, Krankenkassen usw.) ausgestellt und umgetauscht. Marken sind bei den Postämtern erhältlich.

Bewahre die in deinen Händen befindlichen Aufrechnungsbescheinigungen, Unterlagen über sogenannte Er-

satzzeiten (Krankheiten, Arbeitslosigkeit, Kriegsdienste und Kriegsgefangenschaft usw.), etwaigen Schriftwechsel mit deinem Versicherungsträger über deine Rentenversicherung sorgfältig auf. Sie sind das beste Unterpfand für die beschleunigte Durchführung deines späteren Rentenverfahrens.

f) Leistungen

Die Rentenversicherung gewährt — aber nur auf Antrag — Altersinvalidenrente bzw. Altersruhegeld für den Versicherten — Mann wie Frau — vom 65. Lebensjahr — ohne Rücksicht auf Erwerbsfähigkeit und Erwerbstätigkeit —, Invalidenrente wegen Invalidität — Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit — bei einer Erwerbsminderung bzw. Arbeitsminderung von über 50 % auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bzw. im Beruf oder in der Berufsgruppe.

Hinterbliebenenrenten werden nach dem Eintritt des Todes des Versicherten auf Antrag gewährt.

Die Witwenrente wird im Falle des Todes des versicherten Ehemannes für die Witwe ohne Rücksicht auf Alter, Erwerbsfähigkeit und etwaige Erwerbstätigkeit gewährt (bei Invalidenversicherung bestehen aber besondere Voraussetzungen bei Todesfällen vor dem 1. Juni 1949). Im Falle der Wiederverheiratung der Witwe nach dem 31. Mai 1949 wird eine Witwenrentenabfindung gezahlt.

Witwerrente wird bei Tod der versicherten Ehefrau für den erwerbsunfähigen und bedürftigen Witwer unter besonderen Voraussetzungen gewährt.

Waisenrente kommt nach dem Tode des versicherten Vaters oder der versicherten Mutter für die Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in Betracht. Nach dem Tode einer versicherten Ehefrau erhalten deren Kinder,

die Kinder des überlebenden Ehemannes sind, Waisenrente nur unter bestimmten Voraussetzungen.

Heilverfahren können Versicherten und teilweise auch ihren Familienangehörigen bei drohender Invalidität (Berufsunfähigkeit) und zur Beseitigung bereits eingetretener Invalidität (Berufsunfähigkeit) gewährt werden. Dafür stehen einige hundert Heilstätten, Kurheime usw. allen Versicherungsträgern mit über 25 000 Betten in allen Teilen der Bundesrepublik zur Verfügung. Großzügige Maßnahmen gelten dem Kampf gegen die Volksseuchen, insbesondere die Tuberkulose. Zuschüsse werden gewährt bei Zahnersatz, zu künstlichen Gliedern und Heilmitteln.

Durch die Rentnerkrankenversicherung erhält der Rentner und seine Familie während des Rentenbezuges die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung mit Ausnahme der Barleistungen (Kranken-, Haus- und Taschengeld).

Die Rentenhöhe richtet sich nach der Klasse (der Höhe) der Beiträge, die du entrichtet hast. Mindestens beträgt sie 50,— Deutsche Mark für den Versicherten, 40,— Deutsche Mark für die Witwe und 30,— Deutsche Mark für eine Waise.

3. Unfallversicherung

a) Allgemeines

Die Unfallversicherung ist die gesetzliche Versicherung der im Gewerbe, Handel, in der Industrie und Landwirtschaft tätigen Bevölkerung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

Die Stelle, die die Unfälle feststellt und die Versicherungsleistungen gewährt, sind die einzelnen **Berufsgenossenschaften**.

Die Mittel zur Bestreitung der Leistungen aus der Unfallversicherung werden ausschließlich von den Unternehmern aufgebracht. Durch die Beitragsleistung des Unternehmers wird seine zivilrechtliche Haftung bei nicht vorsätzlich eingetretenen Körperschädigungen der Versicherten gegenüber diesen und ihren Hinterbliebenen abgegolten.

Der Unternehmer hat jeden Arbeitsunfall, durch den ein Versicherter getötet oder für mehr als 3 Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig ist, der Berufsgenossenschaft auf den gesetzlich vorgeschriebenen, bei der Gemeindeverwaltung erhältlichen Unfallanzeigen sofort, spätestens binnen 3 Tagen, nachdem er ihn erfahren hat, schriftlich anzuzeigen. Ebenso muß der Versicherte, um sich vor Rechtsnachteilen zu schützen, den Unfall möglichst umgehend dem Betriebsunternehmer melden.

Vor allem aber muß der Verletzte, wenn er sofort oder später Entschädigungsansprüche gegen die Berufsgenossenschaft zu haben glaubt oder geltend machen will, diesen Anspruch auf Entschädigung möglichst bald, spätestens aber binnen 2 Jahren nach dem Unfall bei der zuständigen Berufsgenossenschaft oder beim Versicherungsamt anmelden, d. h. zu erkennen geben, daß er wegen des Unfalls Entschädigung von der Berufsgenossenschaft verlangt. Mit der Anspruchsanmeldung ist die Erstattung der Unfallanzeige nicht zu verwechseln; diese Anzeige wahrt den Anspruch nicht, ganz gleich, ob die Anzeige vom Unternehmer oder vom Verletzten selbst erstattet wird.

Auch empfiehlt es sich, schriftlich oder mündlich Rückfrage bei der Berufsgenossenschaft zu halten, wenn nach Meldung des Anspruchs geraume Zeit verstrichen ist, ohne daß der Verletzte auf seine Meldung hin Nachricht von der Berufsgenossenschaft erhalten hat.

Hat der Verletzte die Meldung des Anspruchs innerhalb der 2-Jahresfrist versäumt, so kann nach Ablauf der

Frist der Anspruch nur noch geltend gemacht werden, wenn neue Unfallfolgen eingetreten sind oder die vorhandenen Folgen sich inzwischen wesentlich verschlechtert haben oder der Berechtigte an der Anmeldung durch Verhältnisse verhindert worden ist, die außerhalb seines Willens gelegen haben. Der Anspruch ist in diesen Fällen spätestens binnen 3 Monaten anzumelden, nachdem die neuen Unfallfolgen oder wesentliche Verschlimmerungen bemerkbar geworden sind oder das Hindernis weggefallen ist.

b) Kreis der versicherten Personen

Versichert gegen Arbeitsunfälle sind insbesondere

- aa) alle auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses Beschäftigten,
- bb) die im Gesundheits- und Wohlfahrtswesen Tätigen,
- cc) Personen, die ohne rechtliche Verpflichtung eine Lebensrettung vornehmen, bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not eine Hilfe leisten, oder zu Blutspenden herangezogen werden, oder die einem Amtsträger des Staates auf dessen dienstliche Aufforderung hin Hilfe leisten oder bei Verfolgung oder Festnahme strafverdächtiger Personen oder zum Schutze widerrechtlich Angegriffener persönlich sich einsetzen,
- dd) Artisten, Schausteller, Künstler, die durch Vertrag verpflichtet sind,
 - ff) Gewerbetreibende und Heimarbeiter,
- gg) in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung auch Unternehmer und deren Ehegatten,
- hh) Personen, die wie ein nach den vorgenannten Ziffern Versicherter beschäftigt werden, auch wenn dies nur vorübergehend geschieht,

- ii) Lernende während der beruflichen Ausbildung und ehrenamtlich Lehrende hinsichtlich der Ausbildung für eine der vorgenannten Tätigkeiten.

Außerdem können in der gewerblichen Unfallversicherung unter gewissen Voraussetzungen auch die Unternehmer und ihre Ehegatten durch die Satzung der Versicherungspflicht unterstellt werden.

c) Der Arbeitsunfall

Der Versicherungsfall, d. h. das Ereignis, an dessen Eintritt das Gesetz die Leistungen der Unfallversicherung knüpft, ist der Arbeitsunfall. Ein Arbeitsunfall im Sinne des Gesetzes ist ein plötzliches, innerhalb höchstens einer Arbeitsschicht eintretendes körperlich schädigendes Ereignis, das mit der versicherten Tätigkeit in ursächlichem Zusammenhang steht. Vom Arbeitsunfall ist die Berufskrankheit zu unterscheiden. Der Unterschied liegt darin, daß sich bei einer Berufskrankheit das schädigende Ereignis über die Dauer einer Arbeitsschicht hinaus erstreckt. Entgegen der Meinung vieler Versicherter sind jedoch nicht alle Berufskrankheiten oder Berufsschäden entschädigungspflichtig, sondern nur diejenigen, die vom Gesetz ausdrücklich als entschädigungspflichtig anerkannt sind.

Liegt keine körperschädigende Wirkung durch den Unfall vor, der mit dem Betrieb oder der Tätigkeit des Verletzten im Betrieb im Zusammenhang steht, sondern ist die Erkrankung allein aus innerer Ursache eingetreten (z. B. krankhafter Anlage) und nur zufällig gelegentlich der Betriebsarbeit bei dem Verletzten bemerkbar geworden, so liegt kein entschädigungspflichtiger Arbeitsunfall vor. Daher werden Bruchschäden, Bandscheibenerkrankungen, arteriosklerotische Schäden und dergleichen grundsätzlich nicht entschädigt. Nur, wenn diese aus innerer Ursache entstandenen Leiden durch einen

Arbeitsunfall wesentlich verschlimmert worden sind, kommt für die Dauer und den Grad der Verschlimmerung eine Entschädigung in Frage.

Auch wenn der Schaden bei einer privaten Verrichtung des Verletzten auf der Betriebsstätte während der Betriebszeit entstanden ist, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Außer den vorgenannten Arbeitsunfällen werden auch Unfälle entschädigt, die im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit auf dem Wege von und zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte, oder bei der Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgerätes entstanden sind.

Vorsätzlich herbeigeführte Unfälle geben keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen.

Bei Unfällen, die sich beim Begehen eines strafgerichtlich festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens ereignen, können die Leistungen ganz oder teilweise versagt werden.

d) Leistungen

Die Berufsgenossenschaften haben als Träger der Unfallversicherung bei Verletzung folgende Leistungen zu gewähren:

- aa) Krankenbehandlung,
- bb) Berufsfürsorge,
- cc) Rente oder Krankengeld, Tagegeld und Familiengeld für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit,
- dd) Sterbegeld und Hinterbliebenenrente,
- ee) Kapitalabfindung.

Zu aa):

Die Krankenbehandlung besteht in der Gewährung ärztlicher Behandlung, in der Versorgung mit Arznei und

anderen Heilmitteln, in der Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen die Unfallfolgen erleichternden Hilfsmitteln und ggf. in der Gewährung von Pflege.

Zu bb):

Die Berufsfürsorge hat die Aufgabe, den durch das Heilverfahren erzielten Erfolg für die Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit zu fördern, oder, falls der Verletzte durch den Unfall in der Ausübung seines Berufes wesentlich beeinträchtigt ist, ihm die Ausbildung für einen neuen Beruf zu geben und ggf. zur Erlangung einer Arbeitsstelle beizutragen.

Zu cc):

Rente und sonstige Geldleistungen. Die Rente wird in der gewerblichen Unfallversicherung nach dem Jahresarbeitsverdienst berechnet, den der Verletzte während des letzten Jahres vor dem Unfall bezogen hat, oder, falls dieses für ihn günstiger ist, nach dem 300fachen des durchschnittlichen Verdienstes für den vollen Arbeitstag, höchstens jedoch 7200,— Deutsche Mark.

Für die landwirtschaftliche Unfallversicherung gelten durchschnittliche Jahresarbeitsverdienste, die alle 4 Jahre sowohl für Arbeitnehmer als auch für Unternehmer festgesetzt werden. Der Unternehmer kann eine Zusatzversicherung für eine höhere Rente abschließen.

Befand sich der Verletzte zur Zeit des Unfalls noch in einer Berufs- oder Schulausbildung, so wird von dem Zeitpunkt ab, in welchem die begonnene Ausbildung voraussichtlich abgeschlossen gewesen wäre, der Jahresarbeitsverdienst nach dem Entgelt berechnet, der für Personen gleicher Ausbildung in Frage kommt; hierbei sind Verdiensterhöhungen, die von der Erreichung eines bestimmten Lebens- oder Berufsjahres ab allgemein festgestellt sind, die der Verletzte aber voraussichtlich

erst nach Vollendung seines dreißigsten Lebensjahres erreicht hätte, nicht zu berücksichtigen.

Entsprechendes gilt bei einem Verletzten, der zur Zeit des Unfalles noch nicht 21 Jahre alt war, für die nach Vollendung des 21. Lebensjahres zu gewährende Rente, sofern dieses für den Verletzten günstiger ist.

Für die Gewährung der Rente gilt im übrigen folgendes: Verletzte Arbeitnehmer, deren Erwerbsunfähigkeit nicht über die 13. Woche andauert, erhalten keine Rente, sondern für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit nur Unfallkrankengeld, wenn und solange sie Krankengeld aus der Krankenversicherung oder Arbeitsentgelt nicht beziehen.

Ist der verletzte Arbeitnehmer dagegen durch den Unfall länger als 13 Wochen in der Erwerbsunfähigkeit beschränkt, und beträgt diese Beschränkung wenigstens 20 %, so erhält er, falls er gegen Krankheit versichert ist, Rente vom Wegfall des Krankengeldes aus der Krankenversicherung ab; ist er nicht gegen Krankheit versichert, so erhält er die Rente alsdann vom Tage nach dem Unfall.

In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung haben Unternehmer und diesen Gleichgestellte wie Ehegatte und die Familienangehörigen Anspruch auf Leistungen erst von der 14. Woche nach dem Unfall ab.

Gewährt die Berufsgenossenschaft Krankenhausbehandlung, so fällt für diese Zeit die Rente oder das Krankengeld aus der Unfallversicherung weg. Der Verletzte erhält dann ein Tagegeld von jährlich insgesamt $\frac{1}{20}$ seines Jahresarbeitsverdienstes, mindestens täglich 0,65 Deutsche Mark; seine Angehörigen erhalten ein Familiengeld in Höhe der Rente, die ihnen bei seinem Tode zustehen würde. Neben diesen Bezügen kann die Berufsgenossenschaft im Falle der Bedürftigkeit eine besondere Unterstützung als freiwillige Leistung gewähren.

Bei völliger Erwerbsunfähigkeit wird die Vollrente in Höhe von $\frac{2}{3}$ des Jahresarbeitsverdienstes gewährt, bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit der Teil der Vollrente, der dem Maße der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht.

Eine Rente wird jedoch grundsätzlich nur dann gezahlt, wenn die Erwerbsminderung durch den Unfall mindestens 20 % beträgt. Liegt dieser Schaden dagegen unter 20 % — von vornherein oder später — so muß der Verletzte diesen Schaden grundsätzlich selbst tragen, ohne also deswegen Entschädigung von der Berufsgenossenschaft verlangen zu können.

Nur dann, wenn der Verletzte auch infolge eines anderen Unfalles oder mehrerer anderer Unfälle geschädigt ist, kann unter gewissen Voraussetzungen auch dann noch eine Rente ausgezahlt werden, wenn die Erwerbsminderung weniger als 20 %, mindestens aber 10 % beträgt.

Hat der Verletzte wegen eines oder mehrerer früherer Unfälle eine Rente nicht erhalten, so kann unter Umständen die Rente bei einem späteren Unfall in Höhe des gesamten Unfallschadens verlangt werden.

Haben sich im Laufe der Zeit die Unfallfolgen verschlimmert, so muß der Verletzte unverzüglich einen Antrag auf Erhöhung der Rente stellen, falls er noch eine Rente bezieht; war sie ihm entzogen, so ist ein Antrag auf Wiedergewährung der Rente bei der Berufsgenossenschaft einzureichen. Es empfiehlt sich, einen derartigen Antrag unverzüglich zu stellen; denn die Erhöhung bzw. Wiedergewährung der Rente darf erst vom Tage des Eingangs des Antrags bei der Berufsgenossenschaft erfolgen. Die Höhe der Rente richtet sich nicht nach dem tatsächlichen Schaden, den der Verletzte durch den Unfall z. B. in seinem Beruf erlitten hat, sondern ausschließlich nach seiner Erwerbsminderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Auch gibt es in der Unfallversicherung, d. h. also seitens der Berufsgenossenschaft, nicht die Gewährung eines Schmerzensgeldes oder den Ersatz wirtschaftlicher Schäden, abgesehen von den zuvor genannten Leistungen, also z. B. keinen Ersatz für beschädigte Kleider oder sonstige Sachen oder für verminderte Berufs- oder Heiratsaussichten. Die Frage, ob dem Verletzten wegen dieser sonstigen Schäden, die seitens der Berufsgenossenschaften nicht erstattet werden dürfen, ein Anspruch gegen andere Stellen oder Personen zusteht, kann also im Unfallversicherungsverfahren nicht entschieden werden, sondern bleibt dem Zivil- oder Arbeitsgerichtsverfahren überlassen.

Schwerverletzte, das sind Verletzte, deren Rente oder Renten aus der Unfallversicherung zusammen wenigstens 50 % betragen, erhalten außer der Rente für jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Kinderzulage von 10 % der Rente; jedoch darf die Rente einschließlich der Kinderzulage den Jahresarbeitsverdienst nicht übersteigen.

Die Rente ruht, solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder in Sicherungsverwahrung untergebracht ist. Hat er im Inland Angehörige, die bei seinem Tode Anspruch auf Rente haben würden, so erhalten sie die Rente bis zur Höhe des Anspruchs.

War der Verletzte schon zur Zeit des Unfalles dauernd erwerbsunfähig, so erhält er keine Rente, sondern nur Krankenbehandlung.

Zu dd):

Ist der Tod Folge des Unfalles, so stehen folgende Leistungen zu:

- (1) Sterbegeld in Höhe von $\frac{1}{15}$ des Jahresarbeitsverdienstes, mindestens 100 Deutsche Mark, zahlbar an

denjenigen, der die Beerdigung bewirkt und ihre Kosten getragen hat; ein etwaiger Überschuß ist den Hinterbliebenen auszuzahlen;

- (2) Hinterbliebenenrente. Die Rente beträgt für die Witwe bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheiratung $\frac{1}{5}$ des Jahresarbeitsverdienstes des Versicherten. Bei Verlust von mindestens der Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit für länger als drei Monate oder von der Vollendung des 60. Lebensjahres an erhält sie $\frac{2}{5}$. Heiratet sie wieder, so erhält sie als Abfindung einen Betrag in Höhe von $\frac{3}{5}$ des Jahresarbeitsverdienstes. Jedes Kind erhält nach dem Tode des Versicherten eine Rente von $\frac{1}{5}$ des Jahresarbeitsverdienstes bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Der Witwer erhält für die Dauer der Bedürftigkeit eine Rente von $\frac{2}{5}$ des Jahresarbeitsverdienstes bis zu seinem Tode oder seiner Wiederverheiratung, wenn ihn die Versicherte wegen seiner Erwerbsunfähigkeit ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst unterhalten hat.

Verwandte der aufsteigenden Linie, die der Versicherte wegen ihrer Bedürftigkeit wesentlich aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat, erhalten für die Dauer der Bedürftigkeit eine Rente von zusammen $\frac{1}{5}$ des Jahresarbeitsverdienstes.

Die Renten der sämtlichen Hinterbliebenen dürfen jedoch zusammen $\frac{4}{5}$ des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen.

Hat die Witwe eines Schwerverletzten keinen Anspruch auf Witwenrente, weil sein Tod nicht Folge eines Arbeitsunfalles ist, so erhält sie eine einmalige Witwenbeihilfe von $\frac{2}{5}$ des der Rentenberechnung zugrunde liegenden Jahresarbeitsverdienstes des Verstorbenen.

Zu ee):

Verletztenrenten von nicht mehr als $\frac{1}{4}$ der Vollrente können mit Zustimmung des Verletzten mit einem dem Werte der Jahresrente entsprechenden Kapital abgefunden werden, wenn seit dem Unfall zwei Jahre verflossen sind. Abfindungen höherer Renten mit dem Kapitalwert sind auf Antrag des Verletzten zum Erwerb von Grundbesitz oder zur wirtschaftlichen Stärkung vorhandenen Grundbesitzes nach näherer Maßgabe der Verordnung vom 10. Februar 1928 (Reichsgesetzblatt I S. 22) zulässig. Vorläufige Renten kann die Berufsgenossenschaft nach Abschluß des Heilverfahrens ohne Zustimmung des Verletzten durch eine Gesamtvergütung in Höhe des voraussichtlichen Rentenaufwandes abfinden. In allen Fällen wird durch die Abfindung der Anspruch auf Heil- und Berufsfürsorge auch für die Zukunft nicht beseitigt. Auch bleibt bei wesentlicher Verschlimmerung der Unfallfolgen trotz der Abfindung der Anspruch auf Rente begründet, wobei die Rente um den Betrag gekürzt wird, der bei der Berechnung der Abfindung zugrunde gelegt war.

Auch Rentenberechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgeben oder die sich gewöhnlich im Ausland aufhalten, können ohne ihre Zustimmung von der Berufsgenossenschaft mit einem dem Wert ihrer Leistungen entsprechenden Kapital abgefunden werden. Durch die Abfindung erlöschen alle Ansprüche gegen die Berufsgenossenschaft.

VIII. ÖFFENTLICHE FÜRSORGE

Während die Sozialversicherung die arbeitende Bevölkerung betreut, erfaßt die öffentliche Fürsorge die völlig mittellosen Personen, die im allgemeinen nicht mehr arbeitsfähig sind. Es ist daher auch außerordentlich wichtig, daß du darüber eingehend unterrichtet bist.

Die große Masse der alten und gebrechlichen heimatlosen Deutschen und Ausländer stehen unter ihrem Schutz. Gerade die Betreuung dieser Personengruppen macht die öffentliche Fürsorge heute so bedeutungsvoll. Daneben werden alle Gruppen der sonstigen Armen von ihr erfaßt. Sie greift überall dort ein, wo sich sonst niemand um die notleidenden und gefährdeten Menschen kümmert.

Du kannst öffentliche Fürsorge erhalten, wenn du hilfsbedürftig bist und von anderen Stellen keine Zahlung oder keine sonstige Unterstützung erhältst.

Hilfsbedürftig im Sinne der öffentlichen Fürsorge bist du, wenn du den notwendigen Lebensbedarf für dich und deine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln und Kräften beschaffen kannst und auch keine Unterstützung von Angehörigen bekommst.

Die öffentliche Fürsorge tritt also erst an letzter Stelle ein, wenn alle eigenen Kräfte und Mittel nicht mehr ausreichen und du deinen Lebensbedarf auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhalten kannst.

Zum notwendigen Lebensbedarf gehören:

- a) der Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege;
- b) Krankenhilfe sowie Hilfe zur Wiederherstellung von Arbeitsfähigkeit;
- c) Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen;
- d) bei Minderjährigen Erziehung und Erwerbsbefähigung;
- e) bei Blinden, Taubstummen und Krüppeln Erwerbsbefähigung.

Vor der Inanspruchnahme der Fürsorge mußt du deine eigenen Mittel eingesetzt und aufgebraucht haben, soweit sie nicht bestehen in:

- a) Hausrat im üblichen Rahmen,
- b) Gebrauchsgegenständen für die spätere Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit (Nähmaschine, Handwerkszeug),
- c) Familienerbstücken als besondere Andenken ohne großen materiellen Wert,
- d) einem kleinen Vermögen bis zum Wert von 500 DM für den Unterstützten (Haushaltungsvorstand oder Alleinstehenden) zuzüglich je 100 DM für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen der Familiengemeinschaft.

Gelegentliche Arbeitseinkommen mußt du dir in vollem Umfang auf die Fürsorge anrechnen lassen, wenn nicht in Ausnahmefällen gewisse Teile freibleiben können. Solche Ausnahmefälle bestehen im allgemeinen bei Frauen mit zwei oder mehreren Kindern und bei Personen, die wenigstens um 50 v. H. in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind. Die Festsetzung des Betrages, der vom Arbeitsverdienst außer Ansatz bleiben soll, ist den einzelnen Fürsorgeverbänden überlassen.

Weiterhin werden nicht angerechnet:

Zuschüsse usw. von freien Wohlfahrtsverbänden, zweckgebundene Leistungen (das sind Leistungen, die nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen; z. B. für die Berufsausbildung der Kinder, Aufwandsentschädigungen für Ehrenämter, Führhundert-schädigungen usw.,

Leistungen durch die Gesundheitsfürsorge und Pflegezulage.

Die Höhe der Fürsorgeleistungen ist örtlich verschieden und richtet sich nach den besonderen örtlichen Verhältnissen (z. B. Großstädte mit allgemein höheren Preisen als Kleinstädte). Die Leistungen bestehen aus Richtsätzen für den Haushaltsvorstand und Zuschlägen für Familienangehörige, abgestuft nach Lebensalter über und unter 16 Jahren. Dazu tritt als Sonderleistung die Miete. Weitere Sonderleistungen können für Winterbeheizung und für Kleidung gewährt werden. Im allgemeinen wird die volle Miete gezahlt. Die Miete muß aber angemessen sein. Ist die tatsächliche Miete höher als die angemessene, wird es dem Unterstützten überlassen, den Mehrbetrag aus dem nicht angerechneten Einkommen oder dadurch zu decken, daß er abvermietet.

Bist du Fürsorgeempfänger, so hast du vollen Anspruch auf Heilbehandlung und Wochenhilfe. Die Heilbehandlung umschließt für dich und deine Familienangehörigen Arztkosten, Medikamente, Krankenhausaufenthalt, gegebenenfalls auch Kuraufenthalt und Aufenthalt in Heil- und Pflegeanstalten.

Unter Wochenhilfe fallen die Kosten vor und nach der Entbindung, Arzneien usw. und ein Entbindungskostenbeitrag. Dazu tritt ein Wochengeld von 0,50 DM täglich auf die Zeit von vier Wochen vor und sechs Wochen nach der Entbindung. Ferner kann ein Stillgeld gewährt wer-

den. Soweit Pflege oder Kur in einem Wöchnerinnenheim erforderlich ist, werden die Kosten des Aufenthaltes usw. gezahlt.

Dir kann auch Tuberkulosefürsorge zuteil werden unabhängig davon, ob du in der Betreuung der öffentlichen Fürsorge stehst oder nicht. Die Tbc-Hilfe wird dir gewährt, wenn du aus eigener Kraft nicht oder nur zum Teil in der Lage bist, die durch diese Krankheit bedingten höheren Lebensunterhaltungskosten zu tragen. Die Zahlung der Tbc-Hilfe erfolgt auf Antrag des Gesundheitsamtes, bei dem du als tuberkulosekrank gemeldet sein mußt.

Die Fürsorgeverbände haben unter gewissen Voraussetzungen einen Ersatzanspruch auf die geleisteten Zahlungen; dies kann der Fall sein, wenn du wieder zu eigenem Einkommen oder Vermögen kommst, dessen Höhe eine Rückzahlung möglich macht. Dein Einkommen ist hinreichend für eine Rückzahlung (auch in Raten), wenn es über die für den notwendigen Lebensunterhalt benötigten Beträge hinausgeht. Im allgemeinen werden hierfür Sätze angenommen, die mindestens das Dreifache der erhaltenen Fürsorge zuzüglich Miete und Familienzuschläge betragen. Ein solcher Ersatzanspruch der Fürsorgeverbände kann frühestens nach einem halben Jahr geltend gemacht werden, wenn der Unterstützte wieder zu einem entsprechenden Einkommen gekommen ist. In der Regel wirst du einen Verzicht auf die Rückerstattung annehmen können, wenn innerhalb von fünf Jahren nach Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit eine Abzahlung infolge geringen Einkommens nicht möglich war.

Die Behörden der öffentlichen Fürsorge sind die Bezirksfürsorgeverbände. Sie sind in jedem Stadt- und Landkreis eingerichtet. In manchen Orten werden sie bzw. ihre Unterabteilungen als Fürsorge-, Wohlfahrts- oder Sozialämter bezeichnet.

IX. ARBEITSVERMITTLUNG, ARBEITSLOSEN- UNTERSTÜTZUNG UND ARBEITSLOSENFÜRSORGE

Die Arbeitsvermittlung wird im Bundesgebiet ausschließlich durch staatliche Behörden, die Arbeitsämter, ausgeübt. Lediglich für künstlerische Berufe (Schauspieler, Musiker, Artisten) gibt es private Vermittlungsagenturen. Wenn du keine Arbeit hast, setze dich sofort unmittelbar mit dem örtlichen zuständigen Arbeitsamt in Verbindung und lasse dich dort registrieren.

Jugendliche (und auch ältere Personen), die noch keine Berufsausbildung haben, aber eine solche wünschen, finden in den Berufsberatungsstellen der Arbeitsämter Gelegenheit, sich über die Möglichkeiten und Aussichten des Berufslebens zu informieren. Die Berufsberatungsstellen weisen auf sogenannte Mangelberufe und andererseits wieder auf überbesetzte Berufe hin. Sie führen vielfach Eignungsprüfungen durch, um festzustellen, ob der Jugendliche für bestimmte Berufe geeignet ist. Das Ziel ist, den jungen Menschen so in das Wirtschaftsleben einzugliedern, daß er auf Grund seiner körperlichen und geistigen Veranlagung volle Befriedigung in seiner beruflichen Arbeit findet, aber auch im Dienste der Gesamtheit das bestmögliche leistet.

Wenn du arbeitsfähig, aber unfreiwillig arbeitslos und arbeitswillig bist, zahlt das Arbeitsamt nach einer versicherungspflichtigen Beschäftigung von wenigstens einem halben Jahr „Arbeitslosenunterstützung“ für ein Vierteljahr; bei längerer versicherungspflichtiger Beschäftigung erhältst du unter Umständen Arbeitslosenunterstützung für die Höchstdauer von 26 Wochen.

Wenn kein versicherungsmäßiger Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung gegeben oder die vierteljährliche Arbeitslosenunterstützung beendet ist, kommt eine „Arbeitslosenfürsorgeunterstützung“ in Frage. In diesem Fall muß aber Bedürftigkeit vorliegen.

Wenn du eine versicherungspflichtige Beschäftigung nicht gehabt hast und du arbeitsunfähig bist, d. h. wenn deine Arbeitsfähigkeit um mehr als $66\frac{2}{3}\%$ herabgemindert ist, gibt das Wohlfahrtsamt bei Hilfsbedürftigkeit die notwendige Unterstützung. Beim Wohlfahrtsamt erhältst du auch Rat und Hilfe, wenn es dir am Lebensnotwendigsten fehlt.

Dein erstes Bestreben muß aber im Fall der Arbeitslosigkeit immer sein, durch Vermittlung des Arbeitsamtes eine neue Arbeit zu bekommen.

X. DAS BUNDESVERSORGUNGSGESETZ

Nach dem Bundesversorgungsgesetz können diejenigen, die im Kriege durch eine militärische oder militärähnliche Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung dieses Dienstes und durch die diesem Dienst eigentümlichen Verhältnisse eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung erhalten. Die Regelung ist in dem Bundesversorgungsgesetz enthalten.

Die Bestimmungen des Gesetzes finden Anwendung nicht nur auf die deutschen Staatsangehörigen und deutschen Volkzugehörigen, sondern auch auf die im Bundesgebiet oder in Berlin (West) wohnenden Ausländer und Staatenlosen, wenn die Schädigung mit einem Dienst im Rahmen der deutschen Wehrmacht oder mit einem militärähnlichen Dienst für eine deutsche Organisation im ursächlichen Zusammenhang steht oder in Deutschland oder in einem zur Zeit der Schädigung von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebiet durch unmittelbare gegen Deutschland gerichtete Kriegseinwirkung eingetreten ist; dies gilt nicht, wenn sie aus der gleichen Ursache einen Anspruch auf Versorgung gegen ihr Heimatland haben.

Das Kernstück der Versorgungsleistungen bildet die Rente. Sie gliedert sich auf in eine Grundrente und eine Ausgleichsrente.

Gegebenenfalls kannst du dich abfinden lassen, so daß du einen größeren Betrag auf einmal bekommst. — Da

für die Anmeldung eine bestimmte Frist von zwei Jahren vorgesehen ist, mußst du dich sofort wegen näherer Einzelheiten an das zuständige Versorgungsamt wenden.

XI. GESUNDHEITSWESEN

In allen Fragen, die das Gesundheitswesen betreffen, wende dich an das Gesundheitsamt, das in jedem Stadt- und Landkreis besteht.

Hier sind insbesondere auch Beratungsstellen für Mütter und Kinder und eine besondere Abteilung für Tbc-Kranke, körperlich Behinderte, Sieche und Süchtige eingerichtet. Es sei besonders darauf hingewiesen, daß sich auch Geschlechtskranke vertrauensvoll an diese Stellen wenden können, die ihnen mit Rat und Tat helfen werden.

Ansteckende Krankheiten, wie Tbc, Scharlach, Diphtherie müssen dem Gesundheitsamt gemeldet werden, damit die entsprechenden Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können. Meldepflichtig ist außer dem Arzt auch jede mit der Pflege betraute Person, ferner der Haushaltungsvorstand und der Wohnungsinhaber.

Bezüglich einer Tbc-Hilfe wende dich an das Gesundheitsamt!

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Kinder oder Pflegebefohlenen in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geimpft werden. Eine Nichtbefolgung dieser Vorschriften wird bestraft.

XII. AUSWANDERUNG

Die Massenauswanderung, wie sie von der IRO betrieben wurde, ist abgeschlossen. Es ist kaum damit zu rechnen, daß die noch im Bundesgebiet verbliebenen heimatlosen Ausländer in zukünftigen Auswanderungsprogrammen in größerer Zahl berücksichtigt werden. Einzelauswanderungen sind aber immer möglich. Hierüber beraten dich die gemeinnützigen Auswanderungsberatungsstellen.

¹⁾ Gemeinnützige Auswanderer-Beratungsstellen siehe Anhang Seite 123

XIII. EINBÜRGERUNG

Ein heimatloser Ausländer kann nach den allgemeinen Bestimmungen eingebürgert werden und damit die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten. Hierzu wird vorausgesetzt, daß der heimatlose Ausländer nach den Vorschriften seiner bisherigen Heimat oder nach den deutschen Gesetzen unbeschränkt geschäftsfähig ist, einen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat, an dem Ort seiner Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat und in der Lage ist, sich und seine Angehörigen zu ernähren. Schließlich ist Voraussetzung, daß er schon längere Zeit in Deutschland gewohnt und sich mit den deutschen Verhältnissen vertraut gemacht hat.

Bei der Erhebung der für die Einbürgerung fälligen Gebühr soll auf die wirtschaftliche Lage des Antragstellers Rücksicht genommen werden.

Die Einbürgerung wird wirksam mit Aushändigung der Einbürgerungsurkunde.

Daneben wird die deutsche Staatsangehörigkeit durch Anstellung im öffentlichen Dienst erworben.

Der Antrag auf Einbürgerung ist bei dem Regierungspräsidenten einzureichen, in dessen Regierungsbezirk du deinen Wohnsitz hast.

XIV. AUSWEISUNG

Heimatlose Ausländer dürfen nur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden. Gegen einen Ausweisungsbefehl steht den Betroffenen der Rechtsweg offen. Wird der Rechtsweg beschritten, so ist der Vollzug der Ausweisung bis zur rechtskräftigen Entscheidung auszusetzen.

In Fällen, in denen du glaubst, zu Unrecht ausgewiesen worden zu sein, ist es empfehlenswert, daß du dich innerhalb der Beschwerdefrist mit dem Amt des Hohen Kommissars für Flüchtlinge in Bad Godesberg in Verbindung setztest.

Bei der Ausweisung ist dem Betroffenen eine angemessene Frist zu gewähren, in welcher er um Aufnahme in einen anderen Staat nachsuchen kann.

In keinem Fall darf ein heimatloser Ausländer an einen Staat ausgeliefert oder in einen Staat ausgewiesen, abgeschoben oder zurückgesandt werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, seiner Abstammung, seiner Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauung bedroht ist. Wenn du allerdings vor deiner Flucht in deiner Heimat ein schweres Verbrechen begangen hast, bist du nicht heimatloser Ausländer und genießt nicht den Schutz.

XV. TODESERKLÄRUNG

Eine Todeserklärung eines heimatlosen Ausländers nach dem Verschollenheitsgesetz ist unter bestimmten Voraussetzungen dann möglich, wenn der heimatlose Ausländer zur Zeit der letzten Nachricht seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte.

Über Einzelheiten des Verfahrens kannst du dich beim Amt s g e r i c h t erkundigen.

XVI. WOHNUNGSRECHT

Wenn du nicht in einer Siedlung unterkommen kannst, worüber die zuständige Landesflüchtlingsverwaltung entscheidet, mußt du wie jeder andere Deutsche auch versuchen, dir selbst eine Wohnung zu besorgen.

Wenn die Wohnung ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nach dem 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden ist, so kannst du eine solche Wohnung ohne Einschaltung des Wohnungsamtes durch einen Mietvertrag mit dem Eigentümer mieten.

Da diese Neubauwohnungen jedoch nur in verhältnismäßig geringem Umfange freistehen und zudem in den meisten Fällen ein erheblicher Baukostenzuschuß verlangt wird, wirst du in der Regel auf eine Wohnungszuweisung durch das Wohnungsamt angewiesen sein.

Du mußt also zum Wohnungsamt gehen und dich dort in die Liste der Wohnungssuchenden eintragen lassen. Eine Dringlichkeitsbescheinigung, die für eine Wohnungszuweisung erforderlich ist, erhältst du jedoch häufig erst nach langer Wartezeit (z. B. in Düsseldorf nach 3 Jahren). Wenn du dann irgendwie erfahren hast, daß eine Wohnung frei geworden ist, füllst du einen Zuweisungsantrag aus, läßt ihn vom Vermieter und Eigentümer unterschreiben und gibst ihn am Wohnungsamt ab. Das Wohnungsamt wird diesen Zuweisungsantrag dann genehmigen.

Da es, wie du aus den obigen Erklärungen ersehen magst, in Deutschland so sehr schwer ist, eine Wohnung zu bekommen, kann dir nur eindringlichst geraten werden,

alles zu tun, um die Wohnung, die du jetzt inne hast, behalten zu können.

Zahle also pünktlich deine Miete und laß dich in keinem Fall in Streitigkeiten mit dem Vermieter oder mit anderen Hausbewohnern ein.

Der Mietpreis richtet sich im allgemeinen nach der Höhe des Mietzinses am 17. 10. 1936. Im einzelnen sind hierüber jedoch eine Reihe besonderer Bestimmungen getroffen worden.

Wenn du der Meinung bist, daß du eine zu hohe Miete zahlen mußt, wendest du dich zweckmäßigerweise an die zuständige *P r e i s b e h ö r d e*, die sich im allgemeinen bei der Gemeindeverwaltung befindet; du kannst dort unentgeltlich Auskunft erhalten, insbesondere genau erfahren, welche Maßnahmen du im Einzelfalle ergreifen mußt, um eine Mietherabsetzung zu erreichen.

XVII. GEWERBERECHT

Wenn du ein Gewerbe beginnen willst, mußt du folgende Schritte unternehmen:

1. Bei Beginn eines Einzelhandelsgeschäftes mußt du die Genehmigung des Ordnungsamtes der Behörde deines Aufenthaltsortes beantragen.
2. Um als selbständiger Handwerker tätig sein zu können, mußt du dich bei der zuständigen Handwerkskammer anmelden und deine Eintragung in die Handwerksrolle beantragen.
3. Willst du dich als Handelsvertreter betätigen, mußt du dieses bei der Gemeindebehörde anmelden.
Das gleiche gilt für den Großhandel.
4. Die Eröffnung einer Gast- und Schankwirtschaft darf nur gegen Erlaubnis des Beschlußausschusses erfolgen. Die Antragstellung hierzu hat bei der Verwaltung der Gemeindebehörde zu erfolgen.
5. Über die Zulassung zum Wandergewerbe und zum ambulanten Handel entscheidet für Ausländer der Regierungspräsident. Um diese Zulassung zu bekommen, mußt du bei der zuständigen Meldestelle einen entsprechenden Antrag auf Ausstellung eines Wandergewerbescheines stellen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung des Wandergewerbescheines sind folgende:

- a) Es muß in dem betreffenden Gebiet ein Bedürfnis für die Erteilung von Wandergewerbescheinen bestehen.

b) Der Antragsteller muß das 25. Lebensjahr erreicht haben.

c) Zuverlässigkeit des Antragstellers.

Der erteilte Wandergewerbeschein kann zurückgenommen werden, wenn erhebliche polizeiliche Bedenken gegen die Persönlichkeit sich nachträglich erheben.

Einzelheiten wird dir die zuständige polizeiliche Meldestelle bzw. das Ordnungsamt sagen können.

Im übrigen beraten dich auch die Handwerks- sowie Industrie- und Handelskammern¹⁾.

¹⁾ Anschriften der Handwerkskammern siehe Anhang S. 131.
Anschriften der Industrie- und Handelskammern siehe Anhang S. 134

XVIII. KREDITGEWÄHRUNG

Wenn du eine wirtschaftliche Existenz aufbauen willst und dazu Geld benötigst, so kannst du gegebenenfalls hierzu von der Bank für Vertriebene und Geschädigte (Lastenausgleichsbank AG.) in Bad Godesberg einen Kredit bekommen. Diese Kredite sollen dazu dienen, heimatlosen Ausländern, die auf Grund ihrer früheren Ausbildung und Erfahrung in ihren Heimatländern fähig sind, ein eigenes Gewerbe zu betreiben, finanziell zu helfen.

Falls du einen solchen Kredit in Anspruch nehmen willst, mußt du einen entsprechenden Antrag an die Bank für Vertriebene und Geschädigte (Lastenausgleichsbank AG.), DP-Abteilung, Bad Godesberg, Hansahaus, stellen. Auf deinen Antrag hin werden dir die notwendigen Anweisungen und Formulare zugesandt werden.

XIX. STEUERRECHT

In vielen Fällen haben die heimatlosen Ausländer irrige Vorstellungen über ihre Steuerpflicht. Ihre Rechte und Pflichten sind dieselben wie die der deutschen Staatsbürger.

Zu versteuern ist in erster Linie der Lohn bzw. das Einkommen. Von diesen Beträgen können gewisse Summen abgezogen werden für Werbungskosten, Sonderausgaben, und Kosten für außergewöhnliche Belastungen, wie z. B. Unkosten anlässlich eines Sterbefalles, einer Krankheit usw. Es ist hierzu erforderlich, daß die Unkosten durch Belege dem Finanzamt nachgewiesen werden.

Es wird weiterhin ein Freibetrag für Flüchtlinge gewährt. Diesen Freibetrag bekommst du bewilligt, wenn du dem Finanzamt nachweist, daß du durch Zwang im Zusammenhang mit dem Krieg und seinen Folgen deinen bisherigen außerhalb des Bereichs der vier Besatzungszonen und der Stadt Berlin gelegenen Wohnsitz verlassen mußtest.

Falls du selbst hierzu nicht die notwendigen Unterlagen vorweisen kannst, wende dich, sofern du in Nordrhein-Westfalen wohnst, an die Hauptverwaltung der „Wohnstätte für Ausländer“, Münster, Grevener Straße 69, im übrigen Bundesgebiet an die zuständige Landesflüchtlingsverwaltung.

Die genannten Unkosten und (oder) der Freibetrag werden von deinem Gesamteinkommen oder Lohn abgezogen, so daß du die Steuer nur von einem erheblich niedrigeren Betrag zu zahlen hast.

Es ist zweckmäßig, wenn du dich möglichst bald an das zuständige Finanzamt wendest, damit dort auf deiner Lohnsteuerkarte die Freibeträge eingetragen werden.

Die Höhe deiner Steuer hängt von der Steuerklasse ab, die für dich als Arbeitnehmer gilt. Als Gewerbetreibender usw. mit einem Einkommen über den Arbeitslohn hinaus wirst du vom Finanzamt veranlagt.

Die Steuerklasse richtet sich danach, ob du verheiratet bist bzw. ob du Kinder hast. Du mußt hierzu dem Finanzamt nachweisen, daß du verheiratet bist und unterhaltsberechtigte Kinder hast.

Falls du einen Gewerbebetrieb hast und du deinen Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelst, kannst du für die absetzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens besondere Abschreibungen machen, die in § 7a des Einkommensteuergesetzes festgelegt sind.

Alle näheren Einzelheiten über die von dir zu entrichtende Steuer wird dir dein zuständiges Finanzamt sagen können.

XX. PASSWESEN

Als heimatloser Ausländer bist du wie jeder andere Ausländer im Bundesgebiet zum Besitze eines Passes verpflichtet. Da du als Flüchtling jedoch nicht in der Lage bist, dir einen Paß von deiner Heimatbehörde zu beschaffen, erhältst du einen internationalen Reiseausweis für Flüchtlinge, der zur Zeit auf Grund des Londoner Abkommens vom 15. Oktober 1946, später auf Grund des Abkommens vom 28. Juli 1951 ausgestellt wird.

Die Gebühr für die Ausstellung eines solchen Ausweises ist gleich der für deutsche Reisepässe. Einen Antrag auf Ermäßigung der Gebühr kannst du stellen, insbesondere in den Fällen, in denen du bereits im Besitz eines Fremdenpasses bist.

Der Ausweis berechtigt den Inhaber ohne weiteres zum Verlassen Deutschlands. Eines Wiedereinreisevisums bedarf es nicht, solange der Ausweis gilt. Ausnahmsweise kann die Wiedereinreisefrist allerdings bei Ausstellung des Ausweises beschränkt werden.

Zuständig für die Ausstellung des Passes ist in der Regel die Paßbehörde des Wohnungs- bzw. des Aufenthaltortes.

Pässe, die von den bei einer Reihe von fremden Staaten noch bestehenden diplomatischen oder konsularischen Vertretungen von Lettland, Litauen oder Estland ausgestellt sind, werden, soweit sie in der Form den bestehenden Vorschriften entsprechen, deutscherseits anerkannt.

Sonstige Flüchtlinge nach der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951

Für sonstige nichtdeutsche Flüchtlinge, die nach dem 30. Juni 1950 in das Bundesgebiet gekommen sind, gilt das Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer nicht. Ihre Rechtsstellung ergibt sich, sofern sie unter die Definition des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 fallen, aus diesem Abkommen. Das Abkommen wurde bereits von der Bundesrepublik unterzeichnet. Sein Inkrafttreten für das Bundesgebiet wird besonders bekannt gegeben werden.

Die Rechtsstellung dieser Gruppe entspricht im wesentlichen derjenigen der heimatlosen Ausländer. Auch sie sind vor Diskriminierungen geschützt und sind in der Freizügigkeit, auf dem Gebiete der Fürsorge und Sozialversicherung, im Steuerwesen und der Grundschulbildung den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt. Sie erhalten ebenfalls den internationalen Reiseausweis für Flüchtlinge und genießen denselben Ausweisungs- und Auslieferungsschutz.

Auf der andern Seite gelten bestimmte Einschränkungen. So werden sie hinsichtlich der Lohnarbeit erst nach drei Jahren Aufenthalt im Bundesgebiet oder nach Verheiratung mit einem deutschen Ehegatten oder wenn sie Kinder deutscher Staatsangehörigkeit haben, deutschen Staatsbürgern gleichgestellt. Hinsichtlich der freien Berufe und der Betätigung in Handel, Handwerk und

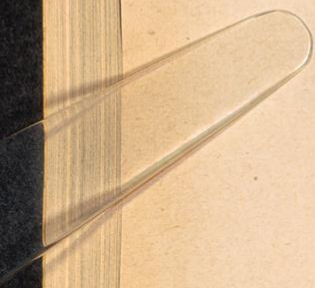
Gewerbe sowie im höheren Schulwesen werden sie wie sonstige Ausländer behandelt, jedoch wird eine möglichst günstige Behandlung zugesichert.

Einzelheiten dieser Konvention kannst du dem im Anhang wiedergegebenen Text der Konvention entnehmen¹⁾

¹⁾ Text der Konvention siehe Anhang Seite 91.

Anhang

1. Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer vom 25. 4. 51. S. 83.
2. Auszug aus der Konvention über die Rechtsstellung von Flüchtlingen vom 28. 7. 51. S. 91.
3. Anschriften der Nationalen Komitees. S. 108.
4. Anschriften der freiwilligen Wohlfahrtsverbände. S. 110.
5. Anschriften der Rechtsberatungsstellen und der Anwaltsvereine. S. 113.
6. Anschriften der gemeinnützigen Auswanderungsberatungsstellen. S. 123.
7. Anschriften der Handwerkskammern. S. 131.
8. Anschriften der Industrie- und Handelskammern. S. 134.
9. Stichwortverzeichnis. S. 141.



Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet

Vom 25. April 1951

Kapitel I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Heimatloser Ausländer im Sinne dieses Gesetzes ist ein fremder Staatsangehöriger oder Staatenloser, der

- a) nachweist, daß er der Obhut der Internationalen Organisation untersteht, die von den Vereinten Nationen mit der Betreuung verschleppter Personen und Flüchtlinge beauftragt ist, und
- b) nicht Deutscher nach Artikel 116 des Grundgesetzes ist und
- c) am 30. Juni 1950 seinen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) hatte oder die Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländers auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs. 3 erwirbt.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen, durch die andere ausländische Flüchtlinge zur Vermeidung unbilliger Härten den in Absatz 1 genannten Personen gleichgestellt werden.

(3) Wer seine Staatsangehörigkeit von einem heimatlosen Ausländer oder einer ihm nach Absatz 2 gleichgestellten Person ableitet, steht einem heimatlosen Ausländer im Sinne dieses Gesetzes gleich.

§ 2

(1) Ein heimatloser Ausländer verliert diese Rechtsstellung, wenn er nach dem 30. Juni 1950 eine neue Staatsangehörigkeit erwirbt oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder von Berlin (West) nimmt.

(2) Hat ein heimatloser Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder von Berlin (West) genommen, so kann er innerhalb zweier Jahre seit dem Zeitpunkt seiner Ausreise aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes oder aus Berlin (West) seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den Geltungsbereich des Grundgesetzes oder nach Berlin (West) zurückverlegen. Mit der Rückkehr erlangt er wieder die Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländers.

(3) Ein fremder Staatsangehöriger oder Staatenloser, der die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 a und b erfüllt, nach dem 1. Juli 1948 seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) hatte und ihn danach außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder von Berlin (West) verlegt hat, erlangt die Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländers, wenn er innerhalb von 2 Jahren seit dem Zeitpunkt seiner Ausreise aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes oder aus Berlin (West) rechtmäßig seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in den Geltungsbereich des Grundgesetzes oder nach Berlin (West) zurückverlegt.

§ 3

(1) Ein heimatloser Ausländer darf wegen seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens oder wegen seiner Flüchtlingseigenschaft nicht benachteiligt werden.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

§ 4

(1) Heimatlose Ausländer sind den im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) geltenden Gesetzen und Vorschriften einschließlich der zur Aufrecht-

erhaltung der öffentlichen Ordnung ergriffenen Maßnahmen unterworfen.

(2) Sie unterstehen der deutschen Gerichtsbarkeit.

§ 5

Rechte und Vergünstigungen, die allgemein Angehörigen fremder Staaten nur unter der Bedingung der Gegenseitigkeit gewährt werden, sind heimatlosen Ausländern auch dann nicht zu versagen, wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.

§ 6

Ausnahmemaßnahmen, die sich gegen Angehörige des früheren Heimatstaates eines heimatlosen Ausländers richten, dürfen gegen diesen nicht angewandt werden.

§ 7

In den Fällen, in denen der Erwerb oder die Ausübung eines Rechts von der Dauer des Aufenthalts im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) abhängig ist, ist die Zeit des Zwangsaufenthalts einer Person im Falle einer Verschleppung in der Zeit vom 1. September 1939 bis zum 8. Mai 1945 anzurechnen.

Kapitel II

Bürgerliches Recht

§ 8

Hat ein heimatloser Ausländer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach anderen als den deutschen Vorschriften Rechte erworben, so behält er diese, sofern die Gesetze des Ortes beobachtet sind, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen ist. Dies gilt insbesondere für eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossene Ehe.

§ 9

Heimatlose Ausländer können unter den gleichen Voraussetzungen wie deutsche Staatsangehörige Eigentum und andere Rechte an Grundstücken und beweglichen Sachen erwerben.

§ 10

Heimatlose Ausländer genießen hinsichtlich des Schutzes literarischer, künstlerischer und wissenschaftlicher Urheber- und Verlagsrechte sowie hinsichtlich gewerblicher Schutzrechte die günstigste Behandlung, die Angehörigen fremder Staaten zusteht.

§ 11

Im Verfahren vor allen deutschen Gerichten sind heimatlose Ausländer den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt. Sie genießen unter den gleichen Bedingungen wie deutsche Staatsangehörige das Armenrecht und sind von den besonderen Pflichten der Angehörigen fremder Staaten und der Staatenlosen zur Sicherheitsleistung befreit.

Kapitel III

Öffentliches Recht

§ 12

Heimatlose Ausländer sind in der Wahl ihres Aufenthaltsortes und in der Freizügigkeit innerhalb des Bundesgebietes den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt.

§ 13

(1) Heimatlose Ausländer sind hinsichtlich des Rechts, sich in Vereinigungen für kulturelle, soziale, Wohlfahrts-, Selbsthilfe- und ähnliche Zwecke zusammenzuschließen, deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt. Diese Gleichstellung gilt nicht für die Bildung von Vereinigungen mit politischen Zwecken.

(2) Heimatlose Ausländer haben das Recht, sich in Gewerkschaften zusammenzuschließen oder ihre Aufnahme in deutsche Gewerkschaften zu beantragen.

§ 14

(1) Heimatlose Ausländer haben zu allen öffentlichen Volksschulen, mittleren und höheren Lehranstalten sowie wissenschaftlichen Hochschulen und Kunsthochschulen unter den gleichen Bedingungen Zugang wie

deutsche Staatsangehörige. Sie werden nach Maßgabe des Landesrechts an Gebührenerlaß und an den Mitteln zur Förderung Begabter beteiligt.

(2) Heimatlose Ausländer können Staatsprüfungen unter den gleichen Bedingungen ablegen wie deutsche Staatsangehörige.

(3) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen für heimatlose Ausländer wird nach Maßgabe des Artikels 7 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes gewährleistet.

§ 15

(1) Ausländische Prüfungen heimatloser Ausländer werden im Bundesgebiet anerkannt, wenn sie den entsprechenden inländischen Prüfungen gleichzuachten sind.

(2) Die Entscheidung darüber, welche ausländischen Prüfungen den inländischen Prüfungen gleichzuachten sind, wird von den Obersten Landesbehörden getroffen.

§ 16

Heimatlose Ausländer, die Prüfungen gemäß § 14 abgelegt haben oder deren ausländische Prüfungen gemäß § 15 anerkannt werden, sind zur Ausübung eines freien Berufes im Bundesgebiet unter den gleichen Bedingungen zuzulassen wie deutsche Staatsangehörige.

§ 17

(1) Heimatlose Ausländer sind in der Ausübung nicht-selbständiger Arbeit deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt.

(2) Hinsichtlich des Rechts, sich in der Landwirtschaft, Industrie, im Handwerk und im Handel selbständig zu betätigen, sowie Handels- und Industrieunternehmungen, auch in der Form von Gesellschaften, zu gründen, sind heimatlose Ausländer den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt. Das gilt nicht für das Wandergewerbe und den Straßenhandel. Für die Ausübung dieser Gewerbe verbleibt es für heimatlose Ausländer bei der in § 56 d und § 42 b Abs. 4 der Gewerbeordnung für Ausländer getroffenen Regelung.

§ 18

Heimatlose Ausländer sind in der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenfürsorge den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt.

§ 19

Heimatlose Ausländer erhalten in der öffentlichen Fürsorge Leistungen in gleicher Höhe wie deutsche Staatsangehörige.

§ 20

Die Erhebung von Steuern, Abgaben und Gebühren richtet sich für heimatlose Ausländer nach den für deutsche Staatsangehörige geltenden Vorschriften.

Kapitel IV

Verwaltungsmaßnahmen

§ 21

Für heimatlose Ausländer gelten die allgemeinen Vorschriften über die Einbürgerung. Bei der Prüfung der Einbürgerungsanträge soll das besondere Schicksal der heimatlosen Ausländer berücksichtigt werden. Bei der Festsetzung der Gebühr für die Einbürgerung soll auf die wirtschaftliche Lage des Antragstellers Rücksicht genommen werden.

§ 22

Einem heimatlosen Ausländer darf die Rückkehr in seine Heimat oder die Auswanderung nicht versagt werden.

§ 23

(1) Heimatlose Ausländer dürfen nur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden. Gegen einen Ausweisungsbefehl steht dem Betroffenen der Rechtsweg offen. Wird der Rechtsweg beschritten, so ist der Vollzug der Ausweisung bis zur Rechtskraft der Entscheidung auszusetzen.

(2) Bei der Ausweisung ist dem Betroffenen eine angemessene Frist zu gewähren, in welcher er um Aufnahme in einen anderen Staat nachsuchen kann.

(3) Ein heimatloser Ausländer darf weder an einen Staat ausgeliefert noch in einen Staat ausgewiesen, abgeschoben oder zurückgesandt werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, seiner Abstammung, seiner Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen bedroht ist.

(4) Die Anwendung des Gesetzes Nr. 10 der Alliierten Hohen Kommission vom 27. Oktober 1949 über die Ausweisung unerwünschter Personen wird hierdurch nicht berührt.

Kapitel V

Rechtsschutz

§ 24

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen,

a) um heimatlosen Ausländern den Schutz und Beistand zu gewähren, der fremden Staatsangehörigen sonst durch die Auslandsvertretungen ihrer Heimatstaaten geleistet wird und

b) um die Ausstellung von Urkunden zu regeln, die fremden Staatsangehörigen sonst von ihren Heimatbehörden erteilt werden.

(2) Die so ausgestellten Urkunden haben die gleiche Gültigkeit, wie sie entsprechenden, den fremden Staatsangehörigen von ihren Heimatbehörden erteilten Urkunden zukommt.

(3) Für die Ausstellung solcher Urkunden dürfen, vorbehaltlich einer günstigeren Behandlung für minderbemittelte heimatlose Ausländer, keine höheren Gebühren erhoben werden als von deutschen Staatsangehörigen.

Kapitel VI

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 25

Die aus der Durchführung dieses Gesetzes erwachsenen Kosten trägt der Bund nach Maßgabe eines Gesetzes gemäß Artikel 120 des Grundgesetzes.

§ 26

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Personen, die in Umsiedlung begriffen sind und von der Internationalen Flüchtlings-Organisation (IRO) Fürsorge und Unterhalt erhalten.

§ 27

Die Anwendung dieses Gesetzes auf heimatlose Ausländer, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Berlin (West) haben oder hatten, ist davon abhängig, daß Berlin (West) eine gleichartige gesetzliche Regelung trifft und die Verpflichtungen übernimmt, die nach diesem Gesetz den Ländern obliegen.

§ 28

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Internationale Convention
über die Rechtsstellung der Flüchtlinge**

Vom 28. Juli 1951

(Auszug)

I. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Definition des Begriffs „Flüchtling“

A. Im Sinne dieses Abkommens findet der Ausdruck „Flüchtling“ auf jede Person Anwendung:

1. Die in Anwendung der Vereinbarungen vom 12. Mai 1926 und 30. Juni 1928 oder in Anwendung der Abkommen vom 28. Oktober 1933 und 10. Februar 1938 und des Protokolls vom 14. September 1939 oder in Anwendung der Verfassung der Internationalen Flüchtlingsorganisation als Flüchtling gilt;

die von der Internationalen Flüchtlingsorganisation während der Dauer ihrer Tätigkeit getroffenen Entscheidungen darüber, daß jemand nicht als Flüchtling im Sinne ihres Status anzusehen ist, stehen dem Umstand nicht entgegen, daß die Flüchtlingseigenschaft Personen zuerkannt wird, die die Voraussetzungen des Absatz 2 dieses Artikels erfüllen;

2. wer infolge von Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind, und aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung sich außer-

halb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder wer sich als Staatenloser infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet in welchem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.

Für den Fall, daß eine Person mehr als eine Staatsangehörigkeit hat, bezieht sich der Ausdruck „das Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt“ auf jedes der Länder, dessen Staatsangehörigkeit diese Person hat. Als des Schutzes des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie hat, beraubt, gilt nicht eine Person, die ohne einen stichhaltigen, auf eine begründete Befürchtung gestützten Grund den Schutz eines der Länder nicht in Anspruch genommen hat deren Staatsangehörigkeit sie besitzt.

B. 1. Im Sinne dieses Abkommens können die im Artikel 1 Abschnitt A enthaltenen Worte „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind“ in dem Sinne verstanden werden, daß es sich entweder um

- a) „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa eingetreten sind“ oder
- b) „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind“

handelt. Jeder vertragschließende Staat wird zugleich mit der Unterzeichnung, der Ratifikation oder dem Beitritt eine Erklärung abgeben, welche Bedeutung er diesem Ausdruck vom Standpunkt der von ihm auf Grund dieses Abkommens übernommenen Verpflichtungen zu geben beabsichtigt.

2. Jeder vertragschließende Staat, der die Formulierung zu (a) angenommen hat, kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation seine Verpflichtungen durch Annahme der Formulierung (b) erweitern.

C. Eine Person, auf die die Bestimmungen des Absatzes A zutreffen, fällt nicht mehr unter dieses Abkommen,

1. wenn sie sich freiwillig erneut dem Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, unterstellt; oder
2. wenn sie nach dem Verlust ihrer Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt hat; oder
3. wenn sie eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz dieses Landes genießt; oder
4. wenn sie freiwillig in das Land, das sie aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen sie sich befindet, zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat; oder
5. wenn sie nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt.

Hierbei wird jedoch unterstellt, daß die Bestimmungen dieses Absatzes auf keinen Flüchtling im Sinne der Ziffer 1 des Abschnitts A dieses Artikels Anwendung finden, der sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Inanspruchnahme des Schutzes des Landes abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt;

6. wenn es sich um eine Person handelt, die keine Staatsangehörigkeit besitzt, falls sie nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat.

Dabei wird jedoch unterstellt, daß die Bestimmungen dieser Ziffer auf keinen Flüchtling im Sinne der Ziffer 1 des Abschnitts A dieses Artikels Anwendung finden, der sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in das Land abzulehnen, in dem er seinen gewöhnlichen Wohnsitz hatte.

D. Dieses Abkommen findet keine Anwendung auf Personen, die zur Zeit den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge genießen.

Ist dieser Schutz oder diese Unterstützung aus irgendeinem Grunde weggefallen, ohne daß das Schicksal dieser Personen endgültig gemäß den hierauf bezüglichen Entschlüsseungen der Generalversammlung der Vereinten Nationen geregelt worden ist, so fallen diese Personen ipso facto unter die Bestimmungen dieses Abkommens.

E. Dieses Abkommen findet keine Anwendung auf eine Person, die von den zuständigen Behörden des Landes, in dem sie ihren Wohnsitz genommen hat, als eine Person anerkannt wird, welche die Rechte und Pflichten hat, die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit dieses Landes verknüpft sind.

F. Die Bestimmungen dieses Abkommens finden keine Anwendung auf Personen, in bezug auf die aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist:

- a) daß sie ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen haben, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen;
- b) daß sie ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Aufnahmelandes begangen haben, bevor sie dort als Flüchtling aufgenommen wurden;
- c) daß sie sich Handlungen zuschulden kommen ließen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.

Artikel 2

Allgemeine Verpflichtungen

Jeder Flüchtling hat gegenüber dem Land, in dem er sich befindet, Pflichten, zu denen insbesondere die Verpflichtung gehört, sich entsprechend den Gesetzen und

sonstigen rechtlichen Bestimmungen sowie den zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung getroffenen Maßnahmen zu verhalten.

Artikel 3

Verbot unterschiedlicher Behandlung

Die vertragschließenden Staaten haben die Bestimmungen dieses Abkommens auf Flüchtlinge ohne unterschiedliche Behandlung in bezug auf die Rasse, die Religion oder das Herkunftsland anzuwenden.

Artikel 4

Religion

Die vertragschließenden Staaten haben den Flüchtlingen auf ihrem Gebiet eine mindestens ebenso günstige Behandlung zu gewähren wie die, welche ihren Staatsangehörigen in bezug auf die Freiheit der Religionsausübung und die Freiheit des Religionsunterrichtes ihrer Kinder gewährt wird.

Artikel 5

Rechte, die unabhängig von diesem Abkommen gewährt werden

Keine Bestimmung dieses Abkommens berührt die sonstigen Rechte und Vorteile, die unabhängig von diesem Abkommen den Flüchtlingen gewährt werden.

Artikel 8

Befreiung von außergewöhnlichen Maßnahmen

Soweit es sich um außergewöhnliche Maßnahmen handelt, die gegen die Person, das Vermögen oder die Interessen der Staatsangehörigen eines bestimmten Staates

ergriffen werden können, werden die vertragschließenden Staaten diese Maßnahmen auf einen Flüchtling, der formell ein Staatsangehöriger dieses Staates ist, nicht lediglich wegen seiner Staatsangehörigkeit anwenden. Die vertragschließenden Staaten, die auf Grund ihrer Gesetzgebung den in diesem Artikel aufgestellten allgemeinen Grundsatz nicht anwenden können, werden in geeigneten Fällen solchen Flüchtlingen Befreiung gewähren.

Artikel 10

Fortdauer des Aufenthaltes

1. Ist ein Flüchtling während des zweiten Weltkrieges zwangsverschickt und nach dem Gebiet eines der Vertragsstaaten geschafft worden und hält er sich dort auf, so gilt die Dauer dieses Zwangsaufenthaltes als ordnungsmäßiger Aufenthalt auf diesem Gebiet.
2. Ist ein Flüchtling während des zweiten Weltkrieges aus dem Gebiete eines Vertragsstaates zwangsverschickt worden und dorthin vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens zurückgekehrt, um seinen Aufenthalt zu nehmen, so gilt die Zeit vor und nach dieser Zwangsverschickung für alle Zwecke, für die ein ununterbrochener Aufenthalt erforderlich ist, als ein einziger ununterbrochener Zeitabschnitt.

Artikel 11

Geflüchtete Seeleute

Soweit es sich um Flüchtlinge handelt, die ordnungsgemäß als Angehörige der Besatzung an Bord eines Schiffes Dienst tun, welches die Flagge eines Vertragsstaates führt, wird dieser Staat wohlwollend die Möglichkeit prüfen, diesen Flüchtlingen die Genehmigung zur Niederlassung auf seinem Gebiete zu erteilen und ihnen Reiseausweise auszustellen oder sie vorläufig auf seinem Gebiete aufzunehmen, insbesondere um ihre Niederlassung in einem anderen Lande zu erleichtern.

II. KAPITEL

Rechtsstellung

Artikel 12

Personalstatut

1. Das Personalstatut jedes Flüchtlings bestimmt sich nach dem Recht des Landes seines Wohnsitzes oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, nach dem Recht des Landes seines Aufenthaltsortes.

2. Die Rechte, die ein Flüchtling vorher erworben hat und die sich aus dem Personalstatut ergeben, insbesondere die sich aus der Eheschließung ergebenden Rechte, sind von jedem vertragschließenden Staate zu achten, gegebenenfalls vorbehaltlich der Erfüllung der durch die Gesetze dieses Staates vorgesehenen Formalitäten; hierbei wird jedoch unterstellt, daß das in Betracht kommende Recht zu den Rechten gehören muß, die durch die Gesetze dieses Staates anerkannt würden, wenn die in Betracht kommende Person kein Flüchtling geworden wäre.

Artikel 13

Bewegliches und unbewegliches Eigentum

Die vertragschließenden Staaten haben jedem Flüchtling in bezug auf den Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Eigentum und sonstigen diesbezüglichen Rechten wie auch in bezug auf die Miete und sonstige Verträge hinsichtlich beweglichen und unbeweglichen Eigentums eine Behandlung zuteil werden zu lassen, die so günstig wie möglich und jedenfalls nicht ungünstiger ist als die Behandlung, welche unter den gleichen Umständen Ausländern im allgemeinen zuteil wird.

Artikel 14

Geistiges und gewerbliches Eigentum

Hinsichtlich des Schutzes des gewerblichen Eigentums, insbesondere von Erfindungen, Mustern und Modellen,

Warenzeichen und Handelsnamen, sowie des Schutzes von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießt jeder Flüchtling in dem Land, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, den Schutz, der den Staatsangehörigen dieses Landes gewährt wird. Im Gebiet eines anderen vertragschließenden Staates genießt er den Schutz, welcher in diesem Gebiet den Staatsangehörigen des Landes gewährt wird, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Artikel 15

Vereinigungsrecht

Die vertragschließenden Staaten haben den Flüchtlingen, die sich ordnungsgemäß auf ihrem Gebiete aufhalten, in bezug auf Vereinigungen zu nicht politischen und nicht auf den Erwerb gerichteten Zwecken und in bezug auf Gewerkschaften die günstigste Behandlung zu gewähren, die unter den gleichen Umständen den Staatsangehörigen eines fremden Landes gewährt wird.

Artikel 16

Zutritt zu den Gerichten

1. Jeder Flüchtling hat auf dem Gebiet der vertragschließenden Staaten freien (und unbehinderten) Zutritt zu den Gerichten.
2. In dem vertragschließenden Staat, in dem ein Flüchtling seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, genießt er in bezug auf Zutritt zu den Gerichten einschließlich des Armenrechtes und der Befreiung von der Sicherheitsleistung für Prozeßkosten die gleiche Behandlung wie ein Staatsangehöriger.
3. In den vertragschließenden Staaten, in denen ein Flüchtling nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, genießt er in bezug auf die in Ziffer 2 erwähnten Angelegenheiten die gleiche Behandlung wie ein Staatsangehöriger des Landes, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

III. KAPITEL

Erwerbstätigkeit

Artikel 17

Lohnarbeit

1. Die vertragschließenden Staaten gewähren jedem Flüchtling, der sich ordnungsgemäß auf ihrem Gebiete aufhält, die günstigste Behandlung, die in bezug auf die Ausübung einer entgeltlichen Berufstätigkeit (Lohnarbeit) unter den gleichen Umständen den Staatsangehörigen eines fremden Landes gewährt wird.

2. In jedem Falle finden die einschränkenden Maßnahmen, die für Ausländer oder für die Beschäftigung von Ausländern zum Schutz des Arbeitsmarktes des Landes vorgeschrieben sind, keine Anwendung auf Flüchtlinge, die hiervon im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens durch den in Betracht kommenden Staat bereits befreit waren oder eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) sich drei Jahre in dem Lande aufgehalten haben;
- b) deren Ehegatte die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltslandes besitzt; ein Flüchtling darf sich auf die Vergünstigung dieser Bestimmung dann nicht berufen, wenn er seinen Ehegatten verlassen hat;
- c) ein oder mehrere Kinder hat, die die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltslandes besitzen.

3. Die vertragschließenden Staaten werden wohlwollend die Einführung von Maßnahmen in Betracht ziehen, um die Rechte aller Flüchtlinge in bezug auf die Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung den Rechten ihrer eigenen Staatsangehörigen, insbesondere die Rechte solcher Flüchtlinge, die in Durchführung eines Anwerbungsprogramms für Arbeitskräfte oder eines Einwanderungsplanes in ihr Staatsgebiet gekommen sind, anzugleichen.

Artikel 18

Selbständige Beschäftigungen

Die vertragschließenden Staaten gewähren den Flüchtlingen, die sich ordnungsgemäß auf ihrem Gebiet befinden, eine möglichst günstige Behandlung, die in jedem Fall nicht weniger günstig sein darf, als die Behandlung, die unter den gleichen Umständen Ausländern im allgemeinen gewährt wird, soweit es sich um die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit auf eigene Rechnung, Tätigkeit in der Landwirtschaft, Industrie, dem Handwerk und Handel sowie die Errichtung von Handels- und gewerblichen Gesellschaften handelt.

Artikel 19

Freie Berufe

1. Jeder vertragschließende Staat gewährt den Flüchtlingen, die sich ordnungsgemäß auf seinem Staatsgebiet aufhalten, Inhaber von Diplomen sind, welche von den zuständigen Behörden dieses Staates anerkannt werden, und einen freien Beruf ausüben wünschen, eine möglichst günstige Behandlung, die in jedem Fall nicht weniger günstig sein darf, als die Behandlung, die unter den gleichen Umständen Ausländern im allgemeinen gewährt wird.

2. Die vertragschließenden Staaten werden, entsprechend ihren Gesetzen und Verfassungen, alles tun, was in ihrer Macht steht, um die Niederlassung von solchen Flüchtlingen in den Gebieten, für deren internationale Beziehungen sie verantwortlich sind, jedoch mit Ausnahme des Mutterlandes sicherzustellen.

IV. KAPITEL

Wohlfahrt

Artikel 21

Wohnungswesen

Soweit es sich um das Wohnungswesen handelt, gewähren die vertragschließenden Staaten insoweit, als diese

Frage unter die gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen fällt, oder der Überwachung durch öffentliche Behörden obliegt, den sich ordnungsmäßig auf ihrem Staatsgebiet aufhaltenden Flüchtlingen eine möglichst günstige Behandlung, die in keinem Fall weniger günstig sein darf, als die Behandlung, die unter den gleichen Umständen Ausländern im allgemeinen gewährt wird.

Artikel 22

Öffentliche Erziehung

1. Die vertragschließenden Staaten gewähren den Flüchtlingen dieselbe Behandlung wie den Staatsangehörigen, soweit es sich um den Elementarunterricht handelt.
2. Die vertragschließenden Staaten gewähren den Flüchtlingen eine möglichst günstige und in keinem Falle weniger günstige Behandlung als diejenige, die Ausländern im allgemeinen unter den gleichen Umständen gewährt wird, soweit es sich um andere Unterrichtskategorien als den Elementarunterricht handelt, insbesondere für die Zulassung zum Studium, die Anerkennung von ausländischen Studienzeugnissen, Diplomen und akademischen Titeln, für den Erlaß von Gebühren und Steuern und für die Gewährung von Studienfreiplätzen.

Artikel 23

Öffentliche Unterstützung

Die vertragschließenden Staaten gewähren den sich ordnungsmäßig auf ihrem Staatsgebiet aufhaltenden Flüchtlingen auf dem Gebiet der öffentlichen Wohlfahrt und Unterstützung dieselbe Behandlung wie ihren Staatsangehörigen.

Artikel 24

Gesetzliche Bestimmungen über Arbeitsrecht und Sozialversicherung

1. Die vertragschließenden Staaten gewähren den sich auf ihrem Staatsgebiet ordnungsmäßig aufhaltenden

Flüchtlingen die gleiche Behandlung wie den Staatsangehörigen, soweit es sich um folgende Angelegenheiten handelt:

a) insoweit als diese Fragen durch Gesetze oder Verordnungen geregelt sind oder zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden gehören: Lohn einschließlich der Familienzulagen, wenn diese Zulagen einen Teil des Entgelts bilden, die Arbeitsdauer, Überstunden, bezahlten Urlaub, Einschränkungen der Heimarbeit, Berufsmindestalter, Lehrzeit und Berufsausbildung, Arbeit von Frauen und Jugendlichen und Genuß der durch Tarifverträge gebotenen Vergünstigungen;

b) Sozialversicherung (gesetzliche Bestimmungen über Betriebsunfälle, Berufskrankheiten, Mutterschutz, Krankheiten, Arbeitsunfähigkeit, Altersversorgung und Todesfälle, Arbeitslosigkeit, Familienunterhalt sowie über jedes andere unvorhergesehene Ereignis, das nach der Landesgesetzgebung durch ein Sozialversicherungssystem gedeckt wird) vorbehaltlich:

(i) der geeigneten Abmachungen, über die Aufrechterhaltung von erworbenen Rechten und Anwartschaften;

(ii) der besonderen durch die Landesgesetzgebung des Aufenthaltslandes vorgeschriebenen Bestimmungen, welche die Leistungen oder Teilleistungen betreffen, die ausschließlich aus öffentlichen Mitteln gestellt werden, sowie die Zuwendungen, die an Personen gezahlt werden, welche nicht die Bedingungen für die Beitragsleistung erfüllen, die für die Gewährung normaler Ruhebezüge vorgeschrieben sind.

2. Die Entschädigungsansprüche, die durch den Tod eines Flüchtlings infolge eines Betriebsunfalles oder einer Berufskrankheit entstehen, werden nicht davon berührt, daß der Empfangsberechtigte sich außerhalb des Staatsgebietes des vertragschließenden Staates aufhält.

3. Die vertragschließenden Staaten werden auf die Flüchtlinge die Vorteile der Abkommen ausdehnen, die sie untereinander abgeschlossen haben oder in Zukunft

abschließen werden, und die die Achtung erworbener Rechte und Anwartschaften auf dem Gebiete der Sozialversicherung betreffen, soweit die Flüchtlinge alle Bedingungen erfüllen, die für die Staatsangehörigen der Unterzeichnerstaaten dieser Abkommen vorgesehen sind.

4. Die vertragschließenden Staaten werden wohlwollend die Möglichkeit prüfen, in möglichst großem Umfange auf Flüchtlinge die Vorteile ähnlicher Abkommen auszudehnen, die zwischen diesen vertragschließenden und Nicht-Vertragsstaaten in Kraft sind oder sein werden.

V. KAPITEL

Verwaltungsmaßnahmen

Artikel 25

Verwaltungshilfe

1. Würde die Ausübung eines Rechts durch einen Flüchtling unter gewöhnlichen Umständen die Mitwirkung ausländischer Behörden erfordern, die er nicht in Anspruch nehmen kann, so werden die vertragschließenden Staaten, auf deren Gebiet er sich aufhält, dafür sorgen, daß ihm diese Mitwirkung entweder durch ihre eigenen Behörden oder durch eine internationale Behörde zuteil wird.

2. Die in Ziffer 1 genannten Behörden werden den Flüchtlingen die Dokumente oder Zeugnisse ausstellen oder ausstellen lassen, die unter gewöhnlichen Umständen einem Ausländer von den Behörden seines Landes oder durch dessen Vermittlung ausgestellt werden.

3. Die in dieser Weise ausgestellten Dokumente oder Zeugnisse ersetzen die amtlichen Urkunden, die Ausländern durch die Behörden ihres Landes oder durch dessen Vermittlung ausgestellt werden, und werden bis zum Beweis des Gegenteils als gültig angesehen.

4. Vorbehaltlich der Ausnahmen, die zu Gunsten von Unbemittelten zugelassen werden mögen, können für

die in diesem Artikel erwähnten Dienste Gebühren verlangt werden; diese Gebühren sind jedoch mäßig zu halten und müssen den Gebühren, die von den eigenen Staatsangehörigen gelegentlich ähnlicher Dienste erhoben werden, entsprechen.

5. Die Bestimmungen dieses Artikels berühren nicht die Artikel 27 und 28.

Artikel 26

Freizügigkeit

Jeder vertragschließende Staat gewährt den sich rechtmäßig auf seinem Staatsgebiet befindenden Flüchtlingen das Recht, dort ihren Aufenthaltsort zu wählen und sich frei zu bewegen, vorbehaltlich der Bestimmungen, die unter gleichen Umständen für Ausländer im allgemeinen gelten.

Artikel 27

Personalausweise

Die vertragschließenden Staaten stellen jedem Flüchtling, der sich auf ihrem Staatsgebiet befindet und keinen gültigen Reiseausweis besitzt, einen Personalausweis aus.

Artikel 28

Reiseausweise

1. Die vertragschließenden Staaten werden den Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in ihrem Staatsgebiet aufhalten, Reiseausweise ausstellen, die ihnen Reisen außerhalb dieses Gebietes ermöglichen sollen, es sei denn, daß zwingende Gründe der Staatssicherheit oder öffentlichen Ordnung entgegenstehen; die Bestimmungen des Anhangs zu diesem Abkommen finden auf diese Dokumente Anwendung. Die vertragschließenden Staaten können einen solchen Reiseausweis jedem sonstigen Flüchtling ausstellen, der sich auf ihren Gebieten befindet; sie werden den Fällen von Flüchtlingen besondere Aufmerk-

samkeit schenken, die sich auf ihrem Staatsgebiet befinden und nicht in der Lage sind, in dem Land, in dem sie ihren rechtmäßigen Aufenthalt haben, einen Reiseausweis zu erlangen.

2. Die Reiseausweise, die auf Grund von internationalen Abkommen ausgestellt wurden, welche von den Vertragspartnern dieses Abkommens früher abgeschlossen wurden, werden von den vertragschließenden Staaten anerkannt und so behandelt, als wären sie den Flüchtlingen auf Grund dieses Artikels ausgestellt worden.

Artikel 29

Steuerliche Lasten

1. Die vertragschließenden Staaten werden die Flüchtlinge keinen anderen oder höheren Gebühren, Abgaben oder Steuern, gleichviel unter welcher Bezeichnung, unterwerfen, als denen, die unter ähnlichen Verhältnissen von ihren Staatsangehörigen jetzt oder künftig erhoben werden.

2. Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer stehen der Anwendung der gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen nicht entgegen, welche die Gebühren für die Ausstellung von Verwaltungsdokumenten einschließlich Personalausweisen an Ausländer betreffen.

Artikel 30

Überführung von Vermögenswerten

1. Jeder vertragschließende Staat wird den Flüchtlingen, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen des Landes erlauben, die Vermögenswerte, die sie auf sein Staatsgebiet gebracht haben, in das Staatsgebiet eines anderen Landes zu überführen, in dem sie zwecks ihrer Ansiedlung aufgenommen wurden.

2. Jeder vertragschließende Staat wird wohlwollend die Gesuche von Flüchtlingen prüfen, welche die Ermächtigung zu erlangen wünschen, alle ihre Vermögenswerte,

die zu ihrer Wiederansiedlung erforderlich sind, wo immer sie sich befinden mögen, in ein anderes Land zu überführen, in dem sie zur Ansiedlung aufgenommen wurden.

Artikel 31

Flüchtlinge, die sich unrechtmäßig in dem Aufnahmeland aufhalten

1. Die vertragschließenden Staaten werden keine Strafbestimmungen wegen unrechtmäßiger Einreise oder unrechtmäßigen Aufenthalts auf Flüchtlinge anwenden, die in ihr Staatsgebiet ohne Erlaubnis einreisen oder sich dort befinden und die unmittelbar aus einem Gebiet kommen, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit im Sinne des Artikels 1 bedroht waren, sofern sie sich unverzüglich bei den Behörden melden und stichhaltige Gründe für ihre unerlaubte Einreise oder ihre unerlaubte Anwesenheit darlegen.

2. Die vertragschließenden Staaten werden auf die Freizügigkeit dieser Flüchtlinge keine weiteren Einschränkungen anwenden als diejenigen, die erforderlich sind; diese Einschränkungen werden jedoch nur solange Anwendung finden, bis die Rechtsstellung dieser Flüchtlinge in dem Aufenthaltsland geregelt oder es ihnen gelungen ist, in einem anderen Lande Aufnahme zu finden. Die vertragschließenden Staaten werden diesen Flüchtlingen eine angemessene Frist sowie alle erforderlichen Erleichterungen gewähren, um die Zulassung oder Einreisegenehmigung in ein anderes Land zu erhalten.

Artikel 32

Ausweisung

1. Die vertragschließenden Staaten werden einen sich rechtmäßig auf ihrem Staatsgebiet aufhaltenden Flüchtling nur aus Gründen der Staatssicherheit oder öffentlichen Ordnung ausweisen.

2. Die Ausweisung dieses Flüchtlings darf nur in Ausführung einer im gesetzmäßigen Verfahren getroffenen

Entscheidung erfolgen. Soweit nicht zwingende Gründe der Staatssicherheit entgegenstehen, muß es dem Flüchtling ermöglicht werden, Beweis zu seiner Entlastung zu erbringen, ein Rechtsmittel einzulegen und sich zu diesem Zweck vor einer zuständigen Behörde oder vor einer oder mehreren von den zuständigen Behörden besonders bestimmten Personen vertreten zu lassen.

3. Die vertragschließenden Staaten werden einem solchen Flüchtling eine angemessene Frist bewilligen, um ihm den Versuch zu seiner rechtmäßigen Aufnahme in einem anderen Land zu ermöglichen. Die vertragschließenden Staaten behalten sich das Recht vor, während dieser Frist diejenigen innerstaatlichen Ordnungsmaßnahmen anzuwenden, die sie für notwendig erachten.

Artikel 33

Verbot der Ausweisung und Abschiebung

1. Keiner der vertragschließenden Staaten wird einen Flüchtling in irgendeiner Weise über die Grenzen von Gebieten, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht wären, ausweisen oder abschieben.

2. Auf die Vergünstigung dieser Vorschrift darf sich jedoch ein Flüchtling dann nicht berufen, wenn erhebliche Gründe dafür vorliegen, ihn als eine Gefahr für die Sicherheit des Landes anzusehen, in dem er sich befindet, oder wenn er eine Bedrohung für die Gemeinschaft dieses Landes deswegen bedeutet, weil er wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.

Artikel 34

Einbürgerung

Die vertragschließenden Staaten werden soweit wie möglich die Eingliederung und Einbürgerung der Flüchtlinge erleichtern. Sie werden sich insbesondere bemühen, Einbürgerungsverfahren zu beschleunigen und soweit wie möglich die Kosten dieses Verfahrens zu senken.

Anschriften der National-Komitees

Aserbeidjanisches National Komitee	München 27 Maria-Thersia-Str. 24
Bulgarisches National Komitee	München 13 Elisabethstr. 4, Tel. 33 126
Estnisches Zentralkomitee	Augustdorf b. Detmold Wohnstätte für Ausländer
Georgische Kolonie	München Ainmillerstr. 46/I, Tel. 30 318
Nationales Komitee Idel-Ural	München Platzl 3/I
Kosakisches Nationalkomitee	München 22 Herzog-Rudolf-Str. 49/III Tel. 20 365
Kroatisches Zentralkomitee	München Ohlmüllerstr. 15 Tel. 480 898 u. 22 419
Kalmückische Nationalgruppe	München 8 Steinstr. 40/1
Krim-Türkisches Nationales Komitee	München Seebrackerstr. 4, Reg. Siedlung
Lettisches Zentralkomitee	Augustdorf b. Detmold Wohnstätte für Ausländer Tel. 02
Litauisches Zentralkomitee	Hannover-Kleefeld Tel. 51 954
Nordkaukasisches Nationalkomitee	München 8 Steinstr. 40/1
Rumänisches Nationalkomitee	Starnberg Possenhofener Str. 43

Der Slowakische Nationalrat Filiale in Deutschland	München 13 Friedrichstr. 21/II, Tel. 61 193
Polnisches Zentral-Komitee	Höxter i. W. Brenkhäuserstr.
Tschechische Nationalgruppe	München 2 Dachauer Str. 9/11 Tel. 53 358
National Turkestanisches Einheitskomitee	Westhoven b. Köln Militärringstr. 29
Ungarische Kanzlei	München 13 Wiedenmayerstr. 49/III Tel. 21 263
Ukrainisches Zentral-Komitee	Höxter i. W. Brenkhäuserstr.
Zentralvertretung der Ukrainischen Emigration	München 2 Dachauer Str. 9/II
Weiß-Ruthenisches Nationalkomitee	München 22 Herzog-Rudolf-Str. 49/III Tel. 20 365
Jugoslawisches Zentral-Komitee	Münster i. W. Grevener Str. 69
Zentrale Vertretung der Russischen Emigration in Deutschland	München Mauerkircherstr. 5, Tel. 480 145

Freiwillige Wohlfahrtsverbände

- American Fund for Czechoslovak Refugees**
Leiter: Mr. M. Sturm
München 27
Pienzenauer Str. 15
Tel. 480 640
- American National Committee for Homeless Armenians**
Leiter: Gen. Haig Shekerjian
Stuttgart-Bad Cannstatt
Funkerkaserne
Tel. Stuttgart 93 326
- American Polish War Relief**
Leiter: Mr. F. Piskorski
München 27
Pienzenauer Str. 15
Tel. 480 638
- Baptist World Alliance Relief**
Leiter: K. Norquist
Stuttgart
Olgastr. 9, Tel. 93 934
- Cooperative for American Remittance to Europe**
Leiter: Mr. F. B. Cordova jr.
Bad Godesberg
Kölner Str. 89/91
Tel. Bad Godesberg 3021/22
- Foster Parents' Plan for War Children, Inc.**
Leiter: Elisabeth M. Whitmore
München
Marienplatz, Rathaus Zimmer 238/242, Tel. 289 605
- General Council Assemblies of God, Inc.**
Leiter: Mr. G. Kinderman
Stuttgart
Gereckstr. 4, Tel. 94 870
- Hebrew Immigrant Aid Society**
Leiter: M. Newman
München 27
Möhlstr. 10, Tel. 481 406 u. 481 339
- International Rescue Committee**
Leiter: F. Opel
Frankfurt/Main
Sandweg 7, Tel. 43 187
- International Social Service**
Leiter: Miss G. H. A. Frank
München 27
Möhlstr. 14, Tel. 45 276
- Jewish Agency for Palestine**
Leiter: Dr. Max Kreuzberger
München 27
Maria-Theresia-Str. 11
Tel. 42 426 u. 41 163
- Lutheran World Federation**
Leiter: Rev. J. Schmidt
Frankfurt-Höchst
Gebeschußstr. 45/47
Tel. Frankf.-Höchst 12 007

Lutheran World Federation
Leiter: Rev. V. L. Stremple

München 27
Pienzenauer Str. 15
Tel. 480 632

Lutheran World Relief
Leiter: Mr. C. H. Mau jr.

Hannover-Kleefeld
Wangenheimstr. 3, Tel. 50154

Mennonite Central Committee
Leiter: Mr. J. Friesen

Frankfurt/Main
Vogtstr. 44, Tel. 57 476

National Catholic Welfare Conference

Leiter: Mr. J. J. Norris

Frankfurt-Höchst
Brüningstr. 46
Tel. Frankf.-Höchst 12 072
u. 12 022

National Catholic Welfare Conference

Leiter: Mr. F. Hoppe

München 8
Auerfeldstr. 19
Tel. München 43 557

Tolstoy Foundation

Leiter: Mrs. T. Schaufuss

München 27
Pienzenauer Str. 15
Tel. 480 640

Unitarian Service Committee, Inc.

Leiter: Miss L. M. Peck

Bremen
Ohlenhof 10,
Tel. Bremen 85 148

United Ukrainian American Relief Committee

Leiter: Mr. M. Rodyk

München
Pienzenauer Str. 15, Funk-
kaserne, Tel. 360 871/480 632

United Lithuanian Relief Fund of America

Leiter: Msgr. Dr. J. B. Koncius

München 27
Pienzenauer Str. 15
Tel. 480 640

World Council of Churches

Leiter: Mr. R. E. Maxwell

Bad Homburg
Höllsteinstr. 2, Tel. 3153

World Council of Churches

Leiter: Miss. M. Brunk

Stuttgart
Steingrübenweg 7

World Council of Churches

Leiter: Mr. F. D. Paterson-Morgan

Bad Salzufflen
Moltkestr. 29, Tel. 2244

World Council of Churches

Leiter: Mr. G. T. Gallin

München 27
Pienzenauer Str. 15
Tel. 480 638

World ORT Union

Leiter: Miss J. Goldman

München 27
Möhlstr. 10, Tel. 43 796

World University Service
Leiter: Miss J. Clippinger

**World's Young Men's Christian
Association Young Women's
Christ Association**

Leiter: Mr. W. S. Kilpatrick
Leiter: Mr. F. M. Kozijman

München 27
Pienzenauer Str. 15, Funk-
kaserne Block 57, Tel. 30 728

Bad Kissingen
Rooseveltstr. 10, Tel. 2202

München 27
Pienzenauer Str. 27
Tel. 480 638

Anschriften der Anwaltsvereine und öffentlichen Rechtsberatungsstellen im Gebiet der Deutschen Bundesrepublik

Die meisten dem Deutschen Anwaltsverein (DAV) angeschlossenen Anwaltsverbände haben dafür gesorgt, daß die unbemittelte Bevölkerung bei ihnen kostenlosen Rechtsrat erhalten kann.

In den Großstädten haben die Vereine vielfach ständig besetzte feste Rechtsberatungsstellen im Gerichtsgebäude eingerichtet. Auch in kleineren Orten bestehen solche festen Stellen im Gerichtsgebäude, sind aber, je nach Bedarf, nur an einem oder mehreren Wochentagen besetzt.

An den meisten übrigen Orten geschieht die kostenlose Rechtsberatung umschichtig in den Büros der einzelnen Anwälte. Du mußt als Ratsuchender eine entsprechende — mit den Wohlfahrtsverbänden vereinbarte Bescheinigung vorlegen, in der deine Bedürftigkeit amtlich bestätigt wird. Eine solche Bescheinigung ist notwendig, um einem Mißbrauch vorzubeugen. — Die technische Handhabung ist den örtlichen Verhältnissen angepaßt und demgemäß unterschiedlich. Es ist deshalb nicht möglich, für alle Rechtsberatungsstellen feste Anschriften anzugeben. In jedem Falle sind aber die örtlichen Wohlfahrtsämter, Sozialbehörden und Amtsgerichte darüber unterrichtet, wo jeweils ein Rechtsrat eingeholt werden kann. Bevor du also eine Rechtsberatungsstelle aufsuchst, ist es zweckmäßig, vorher mit einer dieser Dienststellen Verbindung aufzunehmen, was schon allein deshalb zu empfehlen ist, weil diese Dienststellen die für den kostenlosen Rechtsrat notwendige Bescheinigung über die Bedürftigkeit des Ratsuchenden ausstellen.

Baden-Württemberg

Rechtsanwaltskammern:

Stuttgart,	Olgastr. 10
Karlsruhe,	Hoffstr. 10
Tübingen,	Grabenstr. 19
Freiburg i. Br.,	Karthäuser Str. 21

Bei den Rechtsanwaltskammern bestehen Rechtsberatungsstellen für Minderbemittelte.

In den nord-württembergischen und nord-badischen Teilen bestehen außerdem Rechtsauskunftsstellen für nichtbemittelte Rechtssuchende bei den Friedensobergerichten (Amtsgerichten).

Bayern

Rechtsanwaltskammern:

Bamberg,	Katzenbergweg 6
München,	Justizpalast
Nürnberg,	Ludwigsstr. 72

Besondere öffentliche Beratungsstellen gibt es in Bayern nicht. Jeder Rechtssuchende wird jedoch im Rahmen der amtsgerichtlichen Zuständigkeit durch die Geschäftsstellen seines Amtsgerichts beraten.

Berlin

Anwaltsverein:

Berlin W 15,	Berliner Anwaltsverein, Konstanzer Str. 4, Rechtsanwalt Dr. Walter Patschan.
--------------	--

Öffentliche Rechtsberatungsstelle:

Verw.-Bez. Tiergarten	Rathaus Tiergarten, Turmstr. 35, Zimmer 206, Tel. Nr. 39 00 16 — App. 396.
Verw.-Bez. Wedding	Berlin N 20, Schönstedtstr. 5.
Verw.-Bez. Kreuzberg	Berlin SW 29, Urbanstr. 20, Tel. Nr. 66 00 16.

- Verw.-Bez. Charlottenbg. Berlin-Charlottenburg, Berliner Str.
(Rathaus).
- Verw.-Bez. Spandau Spandauer Rathaus, Karl-Schurz-
Straße 2—6.
- Verw.-Bez. Wilmersdorf Berlin-Wilmersdorf,
Am Volkspark 63/64.
- Verw.-Bez. Zehlendorf Zehlendorf (Rathaus), Kirchstr. 1/2,
Zimmer 207/208.
- Verw.-Bez. Schöneberg Berlin-Schöneberg, Badensche Str. 52.
Zimmer 82
- Verw.-Bez. Steglitz Berlin-Steglitz (Rathaus), Schloßstr.,
Hauptgebäude.
- Verw.-Bez. Tempelhof Berlin-Tempelhof (Rathaus), Tempel-
hofer Damm 165—169, Zimmer 218.
- Verw.-Bez. Neukölln Berlin-Neukölln, Emser Str. 133.
- Verw.-Bez. Reinickendorf Berlin-Reinickendorf, Brusebergstr. 1.

B r e m e n

Anwaltsverein:

- Bremen Bremischer Anwaltsverein,
Gerichtshaus.

Öffentliche Rechtsberatungsstelle:

- Bremen Gerichtshaus, Zimmer 75.

H a m b u r g

Anwaltsvereine:

- Hamburg 36 Deutscher Anwaltsverein, Sieveking-
platz, Ziviljustizgebäude, Zimmer 700.
- Hamburg 36 Hamburger Anwaltsverein, Sieveking-
platz, Ziviljustizgebäude, Zimmer 700.

Öffentliche Rechtsberatungsstellen:

Hauptstelle:

- Hamburg 36 Dammtorwall 41, IV, Tel. Nr. 34 12 51.

Bezirksstellen im Bereich des Bezirksamtes Mitte:

Hamburg-Mitte	Hamburg 36, ABC-Straße 46/47, Tel. Nr. 34 51 61.
Billstedt	Hamburg-Billstedt. Billst., Reichsstr. 89, Tel. Nr. 34 10 16.
Finkenwerder	Hamburg-Finkenwerder, Butendeichs- weg 2, Tel. Nr. 39 13 31.

Bezirksstellen im Bereich des Bezirksamtes Altona:

Altona	Hamburg-Altona, Neues Rathaus, Tel. Nr. 42 10 71/14.
Blankenese	Hamburg-Blankenese, Oesterleystr. 20, Tel. Nr. 46 32 41/56.
Lurup	Hamburg-Lurup, Hauptstr. 122, Tel. Nr. 49 49 69.

Bezirksstellen im Bereich des Bezirksamtes Eimsbüttel:

Eimsbüttel	Hamburg 13, Bundesstr. 78, Tel. Nr. 44 10 21.
Lokstedt	Hamburg-Niendorf, Alwin-Lippert- Weg 16, Tel. Nr. 58 10 77.
Stellingen	Hamburg-Stellingen, Koppelstr. 2 (Rathaus), Tel. Nr. 58 10 12.

Bezirksstellen im Bereich des Bezirksamts Hamburg-Nord:

Eppendorf	Hamburg 20, Schottmüllerstr. 23 (Schule), Tel. Nr. 52 76 19.
Winterhude	Hamburg 39, Barmbeker Str. 30, Tel. Nr. 22 09 52.
Fuhlsbüttel	Hamburg-Fuhlsbüttel, Hummels- bütteler Landstr. 21, Ecke Erdkamps- weg (Baracke), Tel. Nr. 59 63 46/28.
Barmbek-Ulnhorst	Hamburg 21, Humboldtstr. 87, Tel. Nr. 25 24 20.

Bezirksstellen im Bereich des Bezirksamts Wandsbek:

Wandsbek	Hamburg-Wandsbeck, Schloßstr. 15 (Baracke), Tel. Nr. 28 59 46/71.
----------	--

Alstertal	Hamburg-Wellingsbüttel, Rabenhorst 11, Tel. Nr. 59 10 41/38.
Walddörfer	Hamburg-Volksdorf, Im alten Dorfe 28, Tel. Nr. 20 95 41/3.
Rahlstedt	Hamburg-Rahlstedt, Amtsstr. 20, Tel. Nr. 27 10 51.
Bramfeld	Hamburg-Bramfeld, Bramfelder Dorf- platz 3, Tel. Nr. 28 77 55.

Bezirksstellen im Bereich des Bezirksamtes Bergedorf:

Bergedorf	Hamburg-Bergedorf, Duwockskamp 1, Tel. Nr. 21 36 68.
Kirchenwerder	Hamburg-Kirchenwerder, Elbdeich 227, Tel. Nr. 21 94 38.

Bezirksstellen im Bereich des Bezirksamts Harburg:

Harburg	Hamburg-Harburg, Großer Schipp- see 33/35, Tel. Nr. 37 10 51/317.
Wilhelmsburg	Hamburg-Wilhelmsburg, Mengestr. 19, Rathaus, Tel. Nr. 37 10 51/271.
Süderelbe	Hamburg -Hausbruch, Cuxhavener Reichsstr. 127, Tel. Nr. 37 84 51/7. In Ehefragen arbeitet mit der Öffent- lichen Rechtsauskunft und Vergleichs- stelle zusammen: Vertrauensstelle für Verlobte und Eheleute e. V. Hamburg 36, Dammtorwall 41/IV, Tel. Nr. 34 12 51, App. 2 95.

Hessen

Rechtsanwaltskammern:

Frankfurt/Main	Gerichtsstr. 2.
Kassel	Olgastr. 16.

In Hessen sind bei den Amstgerichten Rechtsberatungsstellen errichtet, in denen Rechtsanwälte den mittellosen Ratsuchenden zwecks Erteilung von Rechtsauskünften unentgeltlich zur Verfügung stehen.

Niedersachsen

Anwaltsvereine:

Braunschweig	Braunschweiger Anwaltsverein, Münzstr. 17 (Landgericht).
Goßlar (Harz)	Goßlaer Anwaltsverein (Amtsgericht).
Aurich	Auricher Anwalts- und Notarverein, Markt 23.
Oldenburg i. Oldb.	Oldenburger Anwalts- und Notar- verein, Gottorpstr. 28.
Osnabrück	Osnabrücker Anwalts- und Notar- verein, Möserstr. 35 a.
Celle	Celler Anwaltsverein, Speicherstr. 3 a.
Bückerburg	Bückerburger Anwaltsverein, Bahnhofstr. 20.
Göttingen	Göttinger Anwaltsverein, Theaterstr. 12.
Hannover	Anwaltsverein, Lärchenstr. 11 a.
Hildesheim	Hildesheimer Anwaltsverein, Wilhelmstr. 1.
Lüneburg	Lüneburger Anwaltsverein, Gartenstr. 1.
Stade	Stader Anwaltsverein, Archivstr. 3—5.
Cuxhaven	Cuxhavener Anwaltsverein, Katharinenstr. 62.
Gifhorn-Fallersleben	Anwaltsverein Gifhorn, Allerstr. 2.
Hameln	Anwaltsverein, Osterstr. 52.
Peine	Peiner Anwaltsverein, Breite Str. 43.
Uelzen	Uelzener Anwaltsverein, Luisenstr. 65.

Öffentliche Rechtsberatungsstellen bestehen im Lande Nieder-
sachsen nicht.

Nordrhein-Westfalen

Anwaltsvereine im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm:

Arnsberg, Wetterhofstr. 3	Rechtsanwalt Otto Müller.
------------------------------	---------------------------

Bielefeld, Alter Markt 7	Rechtsanwalt Gottfried Pameier.
Bocholt, Nordstr. 47	Rechtsanwalt Dr. Westerhoff.
Bochum, Bongardstr. 44/56	Rechtsanwalt Rudolf Heitmann.
Bottrop, Kirchhellener Str. 10	Rechtsanwalt Edmund Hellmann.
Castrop-Rauxel Wittener Str. 48	Rechtsanwalt Dr. Welskop.
Detmold, Moltkestr. 6	Rechtsanwalt Wilhelm Schnitger.
Dorsten, Kirchhellener Allee 8	Rechtsanwalt Johannes Sanen.
Dortmund, Ostwall 1	Rechtsanwalt Dr. Foller I.
Essen, Kapuzinergasse 2	Rechtsanwalt Dr. van Almsick.
Gelsenkirchen, Sparkassenhaus	Rechtsanwalt Gottfried Dreesen.
Gelsenkirchen-Buer Nienhofstr. 2	Rechtsanwalt Ferd. Schauenberg.
Gladbeck, Bottroper Str. 16	Rechtsanwalt Dr. Brinkmann.
Hagen, Körnerstr. 89	Rechtsanwalt Heinrich Boecker.
Hamm (Westf.), Markt 3 (Sparkassenhaus)	Rechtsanwalt Dr. Nickel.
Hattingen, Bahnhofstr. 28	Rechtsanwalt Hans Wilke.
Herford, Löhrstr. 1	Rechtsanwalt Erhard Brand.
Herne, Neustr. 7	Rechtsanwalt Dr. Hohmann.
Lippstadt, Südentor 7	Rechtsanwalt von Le Coq.

Lünen, Parkstr. 11	Rechtsanwalt Dr. Capelle.
Marl, Vikariestr. 2	Rechtsanwalt Dr. Lappe.
Münster, Hoyastr. 24	Rechtsanwalt Dr. Hallermann.
Paderborn, Marienplatz 13	Rechtsanwalt Bernh. Schulze-Waltrup.
Recklinghausen, Schillerstr. 13	Rechtsanwalt Hugo Wöhrmann.
Rheine, Lingener Str. 5	Rechtsanwalt Heinrich Niemann.
Siegen, Siegstr. 4	Rechtsanwalt Paul Schulte.
Soest, Freiligrathstr. 17	Rechtsanwalt Wilhelm Höpker.
Wanne-Eickel, Hauptstr. 225	Rechtsanwalt Hermann Stickdorn.
Wiedenbrück, Rheda, Wiedenbrücker Straße 11	Rechtsanwalt Kemner.
Witten, Bahnhofstr. 36	Rechtsanwalt Walter Erner.

Anwaltsvereine im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf:

Duisburg, Erftr. 2	Rechtsanwalt Geischer.
Düsseldorf, Schadowplatz 12	Rechtsanwalt Dr. Wiedemann.
Düsseldorf, Kreuzstr. 37	Rechtsanwalt Dr. Wirtz.
Kleve, Hagsche Str. 28	Rechtsanwalt van de Loo.
Krefeld, Frankenring 44	Rechtsanwalt Dr. Hörster.
Moers, Haagstr. 4	Rechtsanwalt Dr. Rheinen.

Mülheim-Ruhr, Viktoriastr. 28	Rechtsanwalt Dr. Esser.
M.-Gladbach, Bismarckstr. 102	Rechtsanwalt Mühlen.
Neuß, Hafenstr. 1 a	Rechtsanwalt Dr. Seitz.
Oberhausen, Grillostr. 16	Rechtsanwalt Dr. Blumberg.
Opladen, Birkenbergstr 1	Rechtsanwalt Pöll.
Remscheid, Königstr. 129	Rechtsanwalt Dr. Sassenhausen.
Solingen, Kölner Str. 66	Rechtsanwalt Dr. vom Bruch.
Wuppertal-Elberfeld, Alte Freiheit 21	Rechtsanwalt Dr. Lüdecke.

Die öffentlichen Rechtsberatungsstellen befinden sich in

Köln,
Reichenspergerplatz 1
Justizgebäude,
Zimmer 256

Sprechstunden: jeden Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und
Freitag von 9—12 Uhr.

(Falls du aus beruflichen Gründen vormittags diese Rechtsauskunftsstelle nicht aufsuchen kannst, besteht die Möglichkeit, an jedem Dienstag zwischen 16.30 und 18.00 Uhr Rechtsrat einzuholen.)

Aachen,
Justizgebäude, Zimmer 318
(Anwaltszimmer)

Sprechstunden: jeden Mittwoch ab 15 Uhr.

In Bonn haben alle im Landgerichtsbezirk wohnenden Anwälte sich verpflichtet, jedem Minderbemittelten in ihrem Büro kostenlose Rechtsberatung zu erteilen. Im Bonner Bezirk kann jeder Minderbemittelte sich demnach einen Anwalt seines Vertrauens aussuchen.

Rheinland-Pfalz

Anwaltsverein:

Koblenz, Verein der Rechtsanwälte e. V.,
Clemensplatz 7.

Öffentliche Rechtsberatungsstellen:

Mainz, Am Schloßplatz, Arbeiterwohlfahrt.
Mainz, Katholisches Volksbüro.
Worms, Arbeiterwohlfahrt.
Bingen-Rüdesheim, Arbeiterwohlfahrt.
Neustadt/Weinstr., Arbeiterwohlfahrt.

Schleswig-Holstein

Rechtsanwaltsvereine:

Kiel Kieler Anwaltsverein, Legienstr. 26.
Lübeck Lübecker Anwaltsverein, Breite Str. 18.
Meldorf Itzehöher Anwaltsverein, Oesterstr. 10.
Flensburg Flensburger Anwaltsverein,
Holm 49/51.
Husum Anwaltsverein Westküste,
Asmussenstr. 6.

Öffentlicher Rechtsberatungsstellen:

Heide (Holst.) Postelheim, Markt 29.
Pinneberg Kreishaus, U.
Untersen Rathaus.
Wedel Rathaus.
Neumünster Rathaus.
Lübeck Hinter der Burg 2—6 (Burgschule).

Verzeichnis der Gemeinnützigen Auswanderer- Beratungsstellen

Die Abkürzungen in Klammern bedeuten:

- EvH = Auswandererberatungsstelle des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Deutschland,
 StRV = Auswandererberatungsstelle des St. Raphael-Vereins zum Schutze katholischer deutscher Auswanderer e. V.,
 AW = Auswandererberatungsstelle der Arbeiter-Wohlfahrt,
 DRK = Auswandererberatungsstelle des Deutschen Roten Kreuzes,
 FjM = Auswandererberatungsstelle der Deutschen Arbeitsgemeinschaft im internationalen Bund der „Freundinnen junger Mädchen“,
 KMSchV = Auswandererberatungsstelle des Deutschen Nationalverbandes der Katholischen Mädchenschutzvereine.

A n s c h r i f t	Auswanderer-Beratungst.
B a d e n	
(17 b) Freiburg/Br. Werthmannplatz 4, 3811 App. 62	StRV
(17 b) Freiburg/Br. Werthmannplatz 4, 3811/12	KMSchV
B a y e r n	
(13 b) Augsburg Volkhartstr. 9, 5005/6653/8403	StRV
(13 a) Bamberg Geyerswörthstr. 2, 2166	StRV

A n s c h r i f t	Auswanderer-Beratungsst.
(13 a) Burgkunstadt Marktplatz 51, 33	StRV
(13 a) Eichstätt Leuchtenbergstr. A 30 1/5, 333	StRV
(13 b) Landshut/Bay. Spiegelgasse 211, 3244	StRV
(13 b) München 22 Ludwigstr. 14, Hofbaracke 1 23 841/42	Bayerische Auswanderer-Beratungsstelle
(13 b) München 15 Lessingstr. 1, 54 561 App. 07	StRV
(13 b) München 13 Hess-Str. 26, 55 741	StRV
(13 b) München Landwehrstr. 81, 51 224	FjM
(13 a) Nürnberg Bärenschanzstr. 4/6, 61 856	StRV
(13 a) Nürnberg Burgschmietstr. 3 (Baracke) 26 551/25 696	EvH
(13 b) Passau Innbrückgasse 9, 4101	StRV
(13 a) Regensburg Von der Tann-Str. 7, 3041	StRV
(13 b) Starnberg Gartenstr. 8, 2662	Südd. Öffentl. Gemein- n. Ausw. Beratungsst. München-Starnberg
(13 a) Würzburg Wallgasse 1/2, 2280	StRV

Bremen

- | | |
|---|--|
| (23) Bremen
Am Dobben 112, 20 951/52 | Ev. Auswandererermis-
sion |
| (23) Bremen
Rembertistr. 28, 26 337 | StRV |
| (23) Bremen
Parkstr. 50, 21 331/21 461
App. 330 | Gemeinnützige Aus-
wanderer - Beratungs-
stelle für das Land
Bremen e. V. |

Anschrift	Auswanderer-Beratungsst.
(23) Bremerhaven Rathaus, Block IV, Zimmer 7, Beratung nur 1. u. 3. Donners- tag jeden Monats, 4211 App. 544	Gemeinnützige Aus- wandererberatungs- stelle für das Land Bremen e. V.
H a m b u r g	
(24 a) Hamburg 11 Admiralitätsstr. 46, Zimmer 54 342 128	Öffentliche Beratungs- stelle für Auswande- rer in Hamburg e. V.
(24 a) Hamburg 1 An der Alster 19, 242 239/246 155	Generalsekretariat StRV
(24 a) Hamburg Rautenbergstr. 11, 244 836	Ev./luth. Auswande- rermission
(24 a) Hamburg-Hochkamp Reichskanzlerstr. 26	FjM
H e s s e n	
(16) Frankfurt/M. Eysseneckstr. 3, 53 340	Deutsches National- Komitee zur Bekäm- pfung des Mädchen- handels e. V.
(16) Frankfurt/M. Alte Mainzer Gasse 73 41 398/94 557	StRV
(16) Frankfurt/M. Neue Schlesinger Gasse 24 93 651	EvH
(16) Frankfurt/M. Gutleutstr. 45	FjM
(16) Fulda Wilhelmstr. 2, 2505	StRV
(16) Kassel Dingelstedtstr. 10, 3035/5104	EvH
(16) Limburg/Lahn Werner-Senger-Str. 7, 682	StRV

Anschrift	Auswanderer-Beratungsst.
Niedersachsen	
(20 b) Braunschweig Peter-Joseph-Krahe-Str. 11 21 044/45	EvH
(20 a) Hannover Marienstr. 35, 24 465	Niedersächsische Aus- wanderer-Beratungs- stelle
(20 a) Hannover Ellernstr. 6 c, 21 334	StRV
(20 a) Hannover Wedekindstr. 26, 60 758	FjM
(20 a) Hannover Ebhardtstr. 3 A, 24 656	EvH
(20 a) Hildesheim Marienburger Str. 135, 5639	StRV
(23) Osnabrück Neuer Graben, Schloß, 3920	StRV
Nordrhein-Westf.	
(22 c) Aachen Bergdrisch 44, 31 151/31 183	StRV
(22 c) Aachen Habsburger Allee 27	FjM
(21 a) Bethel Bethesdaweg 6	FjM
(21 a) Bielefeld Schulstr. 10, 65 911/13	AW
(21 b) Bochum Herderstr. 5, 62 433	FjM
(21 b) Bochum Luisenstr. 11, 61 231/64 064	StRV
(21 b) Bochum Mühlenstr. 25, 65 015	EvH
(22 c) Bonn Hofgartenstr. 10, 5412	StRV

Anschrift	Auswanderer-Beratungsst.
(21 a) Bottrop Kirchstr. 4, 2814	StRV
(21 b) Dortmund 2. Kampstr. 40, 34 055/56	EvH
(22 a) Düsseldorf Grafenberger Allee 47	FjM
(22 a) Düsseldorf Benrather Str. 11, 26 751	StRV
(22 a) Duisburg Am Botan. Garten 6	FjM
(22 a) Essen Alfredstr. 66, 75 857	StRV
(22 a) Essen Julienstr. 39, 71 022	EvH
(22 a) Essen Martinstr. 2 (Rathaus Rütten- scheid), 74 702	DRK
(22 a) Essen-Werder Ruhrtalstr. 39	FjM
(21 a) Gelsenkirchen Husemannstr. 52, 21 894	StRV
(21 b) Hagen Bergstr. 63, 5020	StRV
(21 b) Hagen Borsigstr. 11, 4609	EvH
(22 c) Köln Georgsplatz 18, 78 896	StRV
(22 c) Köln-Riehl Boltensternstr. 2	FjM
(22 a) Langenberg/Rhl. Bonsfelder Str. 1, 253/254	Rheinischer Provin- zial-Ausschuß für Innere Mission
(21 a) Münster Kaiser-Wilhelm-Ring 30	FjM
(21 a) Münster Breul 23, 2619	StRV

A n s c h r i f t	Auswanderer-Beratungsst.
(21 a) Münster Hindenburgplatz 71, 2958/2272	EvH
(21 a) Münster Zumsandestr. 27, 6757/6758/6774	DRK
(22 a) Neviges Lukasstr. 2	FjM
(21 a) Paderborn Domplatz 26, 238	StRV
(22 a) Wuppertal-Elberfeld Auerschulstr. 8, 34 455	StRV
(22 a) Wuppertal-Elberfeld Varresbecker Str. 34	FjM

Rheinland-Pfalz

(22 b) Alzey (Rheinh.) Obermarkt, 308	EvH
(22 b) Frei Laubersheim üb. Spren- dingen/Rhh., 6	EvH
(22 b) Koblenz Neustadt 20, 3488	StRV
(22 b) Mainz Holzhofstr. 4/10, 4247/4875	StRV
(22 b) Mainz Goethestr. 7, 5230/4666	EvH
(22 b) Montabaur Bergstr. 20, 281	StRV
(22 b) Speyer Bahnhofstr. 31, 2140	StRV
(22 b) Speyer Ludwigstr. 6, 2804/2809	EvH
(22 b) Trier Petrusstr. 28, 2453	StRV
(22 b) Worms Kurfürstenstr. 11, 3041 App. 62	EvH

Anschrift	Auswanderer-Beratungsst.
Schleswig-Holstein	
(24 b) Flensburg Rathaus, Beratung nur jeden 3. Donnerstag im Monat	Gemeinnützige Aus- wanderer-Beratungs- stelle des Landes Schleswig-Holstein in Kiel
(24 b) Kiel Fleethörn 50, 21 296	" " "
(24 b) Kiel Goethestr. 6	FjM
(24 b) Kiel Gartenstr. 20, 41 176	EvH
(24 a) Lübeck Königstr. 23, Beratung am 2. u. letzten Donnerstag jeden Mo- nats, 20 979/20 970/21 267 (EvH)	Gemeinnützige Aus- wanderer-Beratungs- stelle des Landes Schleswig-Holstein in Kiel
(24 b) Neumünster Rathaus, Beratung nur jeden 1. Donnerstag im Monat	" " "
(24 b) Neumünster Nachtredder 31, 3389	StRV
Württemberg-Baden	
(17 a) Karlsruhe Eisenlohrstr. 1	FjM
(17 a) Karlsruhe Blumenstr. 1, 5868	EvH
(17 a) Mannheim Renzstr. 11—13, 41 982	AW
(17 a) Pforzheim Liebfrauenstr. 2, 2535	StRV
(14 a) Stuttgart-N. Büchsenstr. 37 b, 90 786	Zentralstelle FjM
(14 a) Stuttgart-O. Neckarstr. 222, 42 980	StRV

A n s c h r i f t	Auswanderer-Beratungsst.
(14 a) Stuttgart-S. Staffenbergstr. 36, 91 738/39	Zentralbüro EvH
(14 a) Stuttgart-S. Charlottenplatz 17, 92 690	Gemeinnützige Aus- wanderer-Beratungs- stelle des Instituts für Auslands- beziehungen
(14 a) Stuttgart-W. Reinsburgstr. 46, 68 549	EvH
(14 a) Stuttgart-W. Breitscheidstr. 20 a, 94 748/49	AW

Berlin

- | | |
|---|------|
| (1) Berlin-Zehlendorf
Teltower Damm 93, 848 672/74 | EvH |
| (1) Berlin Charlottenburg 9
Bayern-Allee 28, 976 568/978 830 | StRV |
| (1) Berlin W 15
Düsseldorfer Str. 13, 915 446 | StRV |

Verzeichnis der Handwerkskammern des Bundesgebietes

Aachen	Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Aachen, Couvenstr. 18, Tel. 32 646/47
Arnsberg	Handwerkskammer Arnsberg Brückenplatz 1, Tel. 585/586
Augsburg	Handwerkskammer für Schwaben Schmiedberg 4, Tel. 6974/75
Aurich	Handwerkskammer Aurich Kirchdorfer Weg 21, Tel. 317
Bayreuth	Handwerkskammer für Oberfranken Alexanderstr. 9, Tel. 2820/3225
Bielefeld	Handwerkskammer Bielefeld Obernstr. 48, Tel. 61 008/09
Braunschweig	Handwerkskammer Braunschweig Burgplatz 2, Tel. 21 386/87
Bremen	Handwerkskammer Bremen Ansgaritorstr. 24, Tel. 28 054/56
Bruchsal	Handwerkskammer Bruchsal Schillerstr., Tel. 156
Coburg	Handwerkskammer Coburg Ernstplatz 12, Tel. 2456
Darmstadt	Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Darmstadt, Hügelstr. 8—16, Tel. 405
Detmold	Handwerkskammer Detmold Paulinenstr. 16, Tel. 2079
Dortmund	Handwerkskammer Dortmund Reinoldistr. 7—9, Tel. 32 541
Düsseldorf	Handwerkskammer Düsseldorf Breite Str. 11, Tel. 20 531

- Flensburg Handwerkskammer Flensburg
Nikolaistr. 12, Tel. 1774/75
- Frankfurt/Main Handwerkskammer Frankfurt/Main
Börse, Tel. 94 454/94 455/94 456
- Freiburg i. Br. Badische Handwerkskammer Freiburg i. Br.
Kaiser-Josef-Str. 224, Tel. 2959
- Hamburg Handwerkskammer Hamburg, Hamburg 36
Holstenwall 12, Tel. 351 751/57
- Hannover Handwerkskammer Hannover
Prinzenstr. 20, Tel. 23 451
- Heilbronn Handwerkskammer Heilbronn
Allee 76, Tel. 3608
- Hildesheim Handwerkskammer Hildesheim
Braunschweiger Str. 53, Tel. 4883
- Kaiserslautern Handwerkskammer der Pfalz
Pariser Str. 14, Tel. 2941/42
- Karlsruhe Handwerkskammer Karlsruhe
Ettlinger Str. 59, Tel. 2014/2015/6838
- Kassel Handwerkskammer für den Regierungsbezirk
Kassel, Querallee 36, Tel. 6088/89
- Koblenz Handwerkskammer Koblenz
Friedrich-Ebert-Ring 33, Tel. 3171/72
- Köln Handwerkskammer Köln
Gilbachstr. 20, Tel. 73 206/74 717
- Konstanz Badische Handwerkskammer Konstanz
Webersteig 3 Tel. 29
- Lindau-B. Handwerkskammer Lindau-B.
Neugasse 2, Tel. 2829
- Lübeck Handwerkskammer Lübeck
Breite Str. 10/12, Tel. 25 791/93
- Lüneburg-Stade Handwerkskammer Lüneburg-Stade, Lüneburg
Vor dem Bardowicker Tore 50, Tel. 4766/67
- Stade Bezirksstelle Stade
Im Neuwerk 19, Tel. 2584/85
- Mainz Handwerkskammer für den Regierungsbezirk
Rheinessen, Sitz Mainz
Klarastr. 10—14, Tel. 4435/36

- Mannheim Handwerkskammer Mannheim
Renzstr. 11/13, Tel. 43 690/91
- München Handwerkskammer für Oberbayern München
Maximiliansplatz 8, Tel. 362 710/73 520/21
- Münster Handwerkskammer für den Regierungsbezirk
Münster, Alter Steinweg 36/39, Tel. 2045/46
- Nürnberg Handwerkskammer für Mittelfranken, Nürnberg
Emilienstr. 5, Tel. 518 51
- Oldenburg Handwerkskammer Oldenburg
Theaterwall 32, Tel. 4541/42
- Osnabrück Handwerkskammer Osnabrück
Kollegienwall (Stadthallengarten), Tel. 3351/52
- Passau Handwerkskammer für Niederbayern, Passau
Nikolastr. 10, Tel. 2194
- Pforzheim Handwerkskammer Pforzheim
Metzgerstr. 6, Tel. 3589
- Regensburg Handwerkskammer Oberpfalz, Regensburg
Weißenburgstr. 5, Tel. 4241/42
- Reutlingen Handwerkskammer Reutlingen
Burgplatz 1, Tel. 6268/69
- Stuttgart Handwerkskammer Stuttgart
Urbanstr. 49, Tel. 91 055/56
- Trier Handwerkskammer Trier
Sichelstr. 10—12, Tel. 2311
- Ulm/Donau Handwerkskammer Ulm/Donau
Wagnerstr. 20, Tel. 2352
- Wiesbaden Handwerkskammer Wiesbaden
Bahnhofstr. 63, Tel. 59 826
- Würzburg Handwerkskammer für Unterfranken, Würzburg
Rennweger-Ring 3, Tel. 3240/3250

Verzeichnis der Industrie- und Handelskammern im gesamten Bundesgebiet.

Bonn	Deutscher Industrie- und Handelstag, Bonn, Markt 26—32, T. 33 051
Berlin	Deutscher Industrie- und Handelstag, Ge- schäftsstelle Berlin, Berlin-Wilmersdorf, Fehrbelliner Platz 3, T. 877 218

Gebietliche Arbeitsgemeinschaften

München 34	Arbeitsgemeinschaft der bayerischen In- dustrie- und Handelskammern, München Nr. 34, Maximiliansplatz 7, Tel. 360 356/59
Frankfurt/Main	Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern des Landes Hessen, Frankfurt/Main, Börse, Postschließfach 219, T. 92 951
Hannover	Vereinigung der Niedersächsischen In- dustrie- und Handelskammern, Hannover, Finkenstr. 5, T. 27 121/29
Düsseldorf	Vereinigung der Industrie- und Handels- kammern des Landes Nordrhein-Westfa- len, Düsseldorf, Couvenstr. 2, T. 48 381/82
Koblenz	Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz, Kob- lenz, Clemensstr. 18, T. 3223
Flensburg	Verband der Industrie- und Handelskam- mern des Landes Schleswig-Holstein, Flensburg, Heinrichstr. 34, T. 1801/03
Stuttgart-O.	Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in Württemberg-Baden, Stuttgart-O., Haußmannstr. 22, T. 90 115

Reutlingen	Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern des Landes Württemberg-Hohenzollern, Reutlingen, Schulstr. 11, T. 5621/22
Kammern	
Aachen	Industrie- und Handelskammer für den Regierungsbezirk Aachen Theaterstr. 6, T. 34 445/47
Arnsberg	Industrie- und Handelskammer für das südöstliche Westfalen zu Arnsberg, Arnsberg Königstr. 10, T. 651/53
Aschaffenburg/Ofr.	Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg, Aschaffenburg/Ufr. Herstallstr. 26 T. 421/23
Augsburg	Industrie- und Handelskammer Augsburg, Augsburg Phil-Welser-Str. 28, T. 6055
Baden-Baden	Industrie- und Handelskammer Baden-Baden. Baden-Baden Stefanienstr. 14, T. 61 159, 61 179
Bayreuth	Industrie- und Handelskammer für Oberfranken, Bayreuth Bahnhofstr. 29, T. 2281/83
Bielefeld	Industrie- und Handelskammer zu Bielefeld, Bielefeld Herforder Str. 28, T. 63 231/34
Bochum	Industrie- und Handelskammer zu Bochum, Bochum Scharnhorststr. 10, T. 60 401
Bonn	Industrie- und Handelskammer Bonn, Bonn Schumannstr. 4—6, T. 22 003/05
Braunschweig	Industrie- und Handelskammer Braunschweig, Braunschweig Garküche 3, T. 2461/64

Bremen	Handelskammer Bremen, Bremen Am Markt 13, T. 22 301
Bremerhaven	Industrie- und Handelskammer Bremerhaven, Bremerhaven-G. Am Rathaus 7, T. 4041/44
Coburg	Oberfränkische Industrie- und Handelskammer zu Coburg, Coburg/Obfr. Bahnhofstr. 35, T. 2767/68
Darmstadt	Industrie- und Handelskammer Darmstadt, Darmstadt Luisenplatz 7, T. 455/56, 3915
Detmold	Industrie- und Handelskammer Detmold, Detmold Fürstengartenstr. 22, T. 3048/49
Dillenburg	Industrie- und Handelskammer Dillenburg, Dillenburg/Hessen Wilhelmstr. 10, T. 241/690
Dortmund	Industrie- und Handelskammer zu Dortmund, Dortmund Märkische Str. 120, T. 23 741/43
Düsseldorf	Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf, Düsseldorf Graf-Adolf-Str. 47, T. 10 091
Duisburg-Ruhrort	Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel, Duisburg-Ruhrort, Fürst-Bismarck-Str. 44, T. 44 271
Emden	Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg, Emden, Emden Ringst. 4, 4. 3324/25
Essen	Industrie und Handelskammer für die Stadtkreise Essen, Mülheim (Ruhr) und Oberhausen zu Essen, Essen Lindenallee 21—23, T. 21 331
Eßlingen	Industrie- und Handelskammer Eßlingen, Eßlingen/Neckar Friedrichstr. 9 a, T. 16 079/16 506
Flensburg	Industrie- und Handelskammer zu Flensburg, Flensburg Heinrichstr. 34, T. 1801/03

- Frankfurt a. M. Industrie- und Handelskammer Frankfurt a. M., Frankfurt/Main
Börse, T.-Ort 90 181, 90 341, Fernruf 92 951
- Freiburg i. Br. Industrie- und Handelskammer Freiburg i. Br., Freiburg i. Br.
Wilhelmst. 26, T. 6677
- Friedberg/Hessen Industrie- und Handelskammer für die Kreise Friedberg und Büdingen, Friedberg/Hessen, Goetheplatz 3, T. 5774
- Fulda Industrie- und Handelskammer Fulda, Fulda, Sturmstr. 8, T. 2646/47
- Gießen Industrie- und Handelskammer Gießen, Gießen/Lahn, Lonystr. 7, T. 2054/55
- Hagen Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen, Hagen
Konkordiastr. 5, T. 2345/49, T. Gevelsberg 2248
- Hamburg Handelskammer Hamburg, Hamburg 11
Börse, T. 341 561, 322 001
- Hanau/Main Industrie- und Handelskammer Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern, Hanau/Main
Friedrichstr. 18, T. 4444/45
- Hannover Industrie- und Handelskammer zu Hannover, Hannover
Finkenstr. 5, T. 27 121/29
- Heidelberg Industrie- und Handelskammer Heidelberg, Heidelberg
Friedrich-Ebert-Anlage 1, T. 7755
- Heidenheim Industrie- und Handelskammer Heidenheim, Heidenheim/Brenz
Schnaitheimer Str. 21, T. 901/902
- Heilbronn Industrie- und Handelskammer Heilbronn, Heilbronn/Neckar
Kaiser-Wilhelm-Platz 4, T. 3456/57
- Hildesheim Industrie- und Handelskammer für Südhannover, Hildesheim, Hildesheim
Hindenburg-Platz 20, T. 2301/02, 2016

Karlsruhe	Industrie- und Handelskammer Karlsruhe, Karlsruhe/Baden Karlstr. 6/8, T. 4510/12, 4138
Kassel	Industrie- und Handelskammer Kassel, Kassel, Querallee 36, T. 3142, 4631
Kiel	Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Kiel, Rathaus-Platz 2, T. 41 221/25
Koblenz	Industrie- und Handelskammer zu Koblenz, Koblenz, Clemensstr. 18, T. 3223
Köln	Industrie- und Handelskammer zu Köln, Köln Unter Sachsenhausen 14—26, T. 212 451
Konstanz	Industrie- und Handelskammer Konstanz, Konstanz Schützenstr. 8 a/b, T. 98/1620/1758
Krefeld	Industrie- und Handelskammer Krefeld, Krefeld Königstr. 243, T. 28 661, Nachtruf 20 434
Lahr/Baden	Industrie- und Handelskammer Mittelbaden Lahr/Baden, Lahr/Baden Lotzbeckstr. 5, T. 2575, 2641
Limburg	Industrie- und Handelskammer Limburg/ Lahn, Limburg/Lahn Schiede 20, T. 290/830
Lindau/Bodensee	Industrie- und Handelskammer Lindau-Bodensee, Lindau/Bodensee Hauptstr. 1, T. 2417
Lübeck	Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, Lübeck, Breite Str. 6, T. 25 112
Ludwigsburg	Industrie- und Handelskammer Ludwigsburg/Württ. Asperger Str. 37, T. 4360, 4083
Ludwigshafen	Industrie- und Handelskammer für die Pfalz in Ludwigshafen am Rhein, Ludwigshafen/Rhein Ludwigsplatz 2, T. 62 536
Lüneburg	Industrie- und Handelskammer für den Reg. Bez. Lüneburg, Lüneburg Am Sande 1, T. 4681/83

Mainz	Industrie- und Handelskammer für Rheinhessen, Mainz Schillerplatz 7, T. 5141/42
Mannheim	Industrie- und Handelskammer Mannheim, Mannheim, L 1,2, T. 45 071
München	Industrie- und Handelskammer München, München Maximiliansplatz 7, T. 360 356/59
M.-Gladbach	Industrie- und Handelskammer zu M.-Gladbach, M.-Gladbach Bismarckstr. 109, T. Sa. 2841
Münster	Industrie- und Handelskammer Münster, Münster/Westf., Voßgasse 1, T. 5452
Neuß	Industrie- und Handelskammer Neuß, Neuß, Am Obertor 4, T. 6101
Nürnberg	Industrie- und Handelskammer für Mittelfranken in Nürnberg, Nürnberg Hauptmarkt 25/27, T. 24 341/25 441
Nürtingen	Industrie- und Handelskammer Nürtingen, Nürtingen, Bismarckstr. 28, T. 726/27
Offenbach	Industrie- und Handelskammer Offenbach, Offenbach a. Main Kaiserstr. 28, T. 83 057/59
Oldenburg	Oldenburgische Industrie- und Handelskammer, Oldenburg i. O. Moslestr. 4, T. 4351/52
Osnabrück	Industrie- und Handelskammer zu Osnabrück, Osnabrück Bohmter Str. 11, T. 5351
Passau	Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau, Passau Nikolastr. 10, T. 2413/2730
Pforzheim	Industrie- und Handelskammer Pforzheim, Pforzheim Poststr. 1, T. 2757, 2882
Ravensburg	Industrie- und Handelskammer Ravensburg, Ravensburg/Württ. Seestr. 32, T. 5454/55, 4940

Regensburg	Industrie- und Handelskammer, Regensburg Residenzstr. 2, T. 5454/55, 4940 Bergische Industrie- und Handelskammer, Remscheid
Remscheid	Elberfelder Str. 49, T. 47 091
Reutlingen	Industrie- und Handelskammer Reutlingen, Reutlingen, Schulstr. 11, T. 5621/22
Rottweil	Industrie- und Handelskammer Rottweil, Rottweil a. N., Königstr. 48, T. 481/82
Schopfheim	Industrie- und Handelskammer Schopfheim, Schopfheim, Wehrerstr. 5, T. 591/92
Siegen	Industrie- und Handelskammer zu Siegen, Siegen, Friedrichstr. 13/I, T. 5491
Solingen	Industrie- und Handelskammer zu Solingen, Solingen, Luisenstr. 12, T. 26 261
Stade	Industrie- und Handelskammer des Regierungsbezirks Stade, Stade Schäferstieg 2, T. 3446
Stuttgart	Industrie- und Handelskammer Stuttgart, Stuttgart-O. Haußmannstr. 22, T. 99 151/52
Trier	Industrie- und Handelskammer Trier, Trier, Kaiserstr. 27, T. 2315
Ulm	Industrie- und Handelskammer Ulm, Ulm/Donau, Bismarckring 44, T. 2698, 3456
Wetzlar	Industrie- und Handelskammer Wetzlar, Wetzlar, Friedenstr. 2, T. 2037
Wiesbaden	Industrie- und Handelskammer Wiesbaden, Wiesbaden, Adelheidstr. 23
Wuppertal-Elberfeld	Industrie- und Handelskammer Wuppertal, Wuppertal-Elberfeld Immermannstr. 15. T. 30 081
Würzburg	Industrie- und Handelskammer Würzburg, Würzburg, Ottostr. 4, T. 2561
Berlin	Industrie- und Handelskammer zu Berlin e. V., Berlin-Charlottenburg 2 Uhlandstr. 7—8, T. 325 121

Stichwortverzeichnis

Seite	Seite
Abschreibungen bei der Steuer	Betriebsrat 28, 30
Abtreibung 20	Bezirksfürsorgeverband 61
Abtreibungsmittel 20	Blutsverwandte 12
Abzahlungsgeschäfte 10	Caritas 1
Allgemeine Ortskrankenkasse 36	Church World Service 1
Amtsgericht (Zuständigkeit) 24	Deutscher nach Artikel 116 des Grundgesetzes 5
Anfechtung der Ehelichkeit 16, 17	Deutsches Rotes Kreuz 2
Angenommenes Kind 12	Diebeswerkzeug 22
Angestelltenversicherung 43	Diebstahl (schwerer) 21
Anklageschrift 27	Dienstanweisung für Standes- beamte 12
Anwartschaft bei Renten- versicherung 44	Doppelehe 13, 20
Arbeiterwohlfahrt 2	Ehebruch 13, 20
Arbeitsamt 62	Ehelichkeit durch nachfolgende Ehe 17
Arbeitsentgelt 31	Ehelichkeitserklärung durch Staatsgewalt 17
Arbeitserlaubnis 30	Ehenichtigkeitsklage 19
Arbeitsgericht 29	Ehescheidungsgründe 15
Arbeitsrecht 28	Einzelhandelsgeschäfte 73
Arbeitsunfall 47, 50	Ende der Pflichtmitgliedschaft (Krankenversicherung) 37
Arbeitszeit 31	Entmündigung (Geisteskrank- heit, Geisteschwäche, Ver- schwendung, Trunksucht) . . . 10
Armenrecht 25	Evangelisches Hilfswerk 2
Arzneien 42	Familienhilfe (Kranken- versicherung) 40, 41
Aufenthaltort 8	Familiensterbegeld (Kranken- versicherung) 40, 41
Aufgebot 11	Familienwochenhilfe (Kranken- versicherung) 40, 41
Auskunftsstellen der Rechts- anwaltskammern 2 u. Anhang	Freibetrag für Flüchtlinge (Steuer) 76
Bank für Vertriebene und Geschädigte 75	Freiwillige Versicherung (Krankenversicherung) 37
Beginn der Mitgliedschaft (Krankenversicherung) 37	Freizügigkeit 8, 76
Begünstigung 22	
Beischlafsnötigung 20	
Beiträge (Krankenversicherung) 37	
Berufsberatungsstellen 62	
Berufgenossenschaft 47	
Berufskrankheiten 47, 50	
Berufung gegen Urteil 25, 27	

	Seite		Seite
Fremdenpaß	78	Landesversicherungsamt	43
Fürsorgeämter	78	Landgericht . . . 14, 15, 17, 25	
Gast- und Schankwirtschaft . . .	73	Leistungen der Kranken-	
Geburt	18	versicherung	38
Gemeingefährliches Verbrechen .	19	Leistungen der Renten-	
Gerichtsbarkeit	8	versicherung	46
Gerichtsgebühren	25	Leistungen der Unfallversiche-	
Geschlechtsverkehr von		rung	51
Geschlechtskranken	23, 66	Leistungsvoraussetzungen bei	
Geschäftsfähigkeit	9	der Rentenversicherung	43
Gewerbeaufsichtsamt	31, 33	Lohnsteuerkarte	77
Gesetzlicher Vertreter	10	Mutterschutz	31
Gesundheitsamt	61, 66	Namensehe	13
Gewerkschaften	30	Namensgebung an uneheliches	
Großhandel	73	Kind	17
Haft	27	Nationalkomitee . . . 1, 27 u. Anh.	
Handelsvertreter	73	NCWC	1
Handwerker	73	Nichtigkeit von Willens-	
Handwerkskammer	73, 74	erklärungen	10, 13
Hehlerei	22, 23	Notar	18
Heilmittel (Krankenversicherung) 42		Paritätischer Wohlfahrtsver-	
Heimatlose Ausländer	3	band	2
Hilfsbedürftigkeit	58	Paßbehörde	78
Hilfsmittel (Krankenversiche-		Pfändung von Arbeitslohn	26
rung)	32	Polizeiliche Festnahme	27
Hoher Kommissar der Vereinten		Preisbehörde	72
Nationen	2	Prozeßkosten	25
Inanspruchnahme von ärztlicher		Ratenzahlungen	10
Behandlung (Krankenvers.)	41	Raub	22
Industrie- und Handels-		Rauschzustand	19
kammer	74	Rechtsanwälte . . . 2, 9, 15, 17, 27	
Innere Mission	2	Rechtsgeschäfte	9
Invalidenversicherung	43	Regierungspräsident	68
IRO-Betreuung	4	Religionsausübung	8
Jugendschutzgesetz	33	Revision	27
Kinderarbeit	33	Rückfall bei der Begehung einer	
Kirchliche Trauung	12	strafbaren Handlung	19
Knappschaftsrecht	34	Rücktrittsrecht	11
Knappschaftsversicherung	43	Schmuggel	23
Krankenhausbehandlung	42	Sonderausgaben	76
Krankenhilfe	38	Sozialämter	61
Krankenkasse	36	Standesamt	18
Krankenschein	41	Standesbeamter	11
Kündigung	30, 31	Sterbefall	18
Lagerleiter	1	Sterbegeld (Kranken-	
Landesarbeitsgerichte	29	versicherung)	40

	Seite		Seite
Steuerklasse	77	Vollgeschäftsfähigkeit	10
Totgeburt	18	Volljährigkeitserklärung	10
Tuberkulosefürsorge	61	Vormundschaftsgericht 10, 14, 18	
Unfallversicherte Personen	49	Wandergewerbeschein	73
Unterhaltsgewährung	15, 17	Wartezeit bei Renten-	
Untersuchungsrichter	27	versicherung	43
Unzucht unter Männern	20	Weiterversicherung bei der	
Vereine	8	Krankenkasse	36
Versicherungsamt	36, 43	Weiterversicherung bei der	
Versicherungspflicht bei der		Rentenversicherung	43
Krankenkasse	35	Werbungsunkosten	76
Versicherungspflicht bei der		Widerstand gegen die Staats-	
Rentenversicherung	43	gewalt	20
Versicherungsunterlagen der		Wiederaufnahme des Verfahrens 27	
Rentenversicherung	45	Wohlfahrtsämter	61
Versorgungsamt	65	Wohlfahrtsorganisationen	1
Verschwägte	12	Wohnstätte für Ausländer	76
Versuch einer strafbaren		Wohnungsamt	71
Handlung	19	YMCA/YWCA	1
Verzeihung	15	Zahnersatz	42